

Aktenzeichen: 32-4354.1-2-6-5

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**A 8 München - Rosenheim
Neubau der PWC-Anlage Otterfing
bei Strecken-km 20,6
Station A8_1000_5,329**

München, 18.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	4
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten.....	6
3.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	7
3.3 Bauablauf, Bauausführung.....	8
3.4 Waldrechtliche Belange.....	9
3.5 Belange des Denkmalschutzes	100
3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	122
3.7 Belange des Brandschutzes.....	122
3.8 Belange der Telekom Deutschland GmbH.....	122
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	133
4.1 Gegenstand/Zweck	133
4.2 Plan.....	133
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	133
5. Straßenrechtliche Verfügungen	144
6. Entscheidungen über Einwendungen.....	155
7. Kostenentscheidung	155
B Sachverhalt	166
1. Beschreibung des Vorhabens	166
2. Vorgängige Planungsstufen	16
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	17
C Entscheidungsgründe
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	222
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	222
1.2 Verfahrensrechtliche Fragen und Einwendungen.....	233
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	244
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	255
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	255
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	39
2.3 Gesamtergebnis.....	400
3. Materiell-rechtliche Würdigung	411
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	411
3.2 Planrechtfertigung	411
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	488
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	8
3.3.2 Planungsvarianten	52
3.3.3 Ausbaustandard/technische Gestaltung des Vorhabens	81
3.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	82
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	89
3.3.6 Wald	111
3.3.7 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis	117
3.3.8 Landwirtschaft.....	119

3.3.9	Denkmalschutz	119
3.3.10	Träger von Versorgungsleitungen.....	121
3.3.11	Gemeindliche Belange	121
3.4	Private Einwendungen.....	123
3.5	Gesamtergebnis.....	125
3.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	126
4.	Kostenentscheidung	126
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	126
	Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung.....	127
	Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung.....	128

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH.....	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI.....	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG.....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG.....	Oberverwaltungsgericht
PlafeR.....	Planfeststellungsrichtlinien
RE.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG.....	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-2-6-5

**Vollzug des FStrG;
A 8 München - Rosenheim
Neubau der PWC-Anlage Otterfing
bei Strecken-km 20,6
Station A8_1000_5,329**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Park- und WC-Anlage (PWC-Anlage) Otterfing an der A 8 bei Strecken-km 20,6, Station A8_1000_5,329 wird mit den sich aus den A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie den sich aus den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T2	-	Erläuterungsbericht	-
2	1	Übersichtskarte	1:25.000
3	1	Übersichtslageplan	1:5.000
6	1	Regelquerschnitt	1:100
7.1T2	1T	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis	1:1.000
7.1T2	2T	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis	1:2.500
7.2T2	-	Bauwerksverzeichnis	-
8	1	Höhenplan Achse A 1	1:1.000/100
10	1	Systemskizze Absetzbecken aus Betonfertigteilen	1:50
11.1	-	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	-
11.2	1	Luftbildplan zur Lärmberechnung	1:10.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	-
12.2 - 12.3	0	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Legende	-
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan - Übersichtsplan	1:10.000
12.2	2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
12.3	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
12.3	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Bannwaldausgleich Parkplatz Otterfing	1:1.000
12.3	3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Bannwaldausgleich Gemeinde Vaterstetten	1:2.000
12.3	4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Bannwaldausgleich Gemeinde Grasbrunn	1:2.000
13T	-	Ergebnisse der wassertechnischen Berechnung	-
14.1	1	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.1T	2	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.2T	-	Grunderwerbsverzeichnis	-
16	-	Umweltverträglichkeitsprüfung	-

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt:

- Unterlage 12.2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Bl. 2 (wurde ersetzt durch die berichtigte Unterlage 12.2 Blatt 2)
- Unterlage 13.2T2 Gutachten zur Abwasserentsorgung der geplanten PWC-Anlage Otterfing

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes) aufgestellt und tragen das Datum vom 25.08.2014 bzw. der 1. Tektur vom 01.09.2016 sowie der 2. Tektur vom 24.11.2017. Die erfolgten Planänderungen der 1. Tektur sind in den Planunterlagen mit dem textlichen Zusatz „1. Tektur“ und dem Buchstaben „T“ sowie in roter Farbe dargestellt und diejenigen der 2. Tektur mit „2. Tektur“, dem Buchstaben „T2“ und in blauer Farbe.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Otterfing, der Gemeinde Grasbrunn, der Gemeinde Vaterstetten, der Gemeinde Sauerlach, dem Markt Holzkirchen und der Gemeinde Brunnthäl.
- 3.1.2 Dem Landratsamt Miesbach und dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörden, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten.
- 3.1.3 Dem Landratsamt Miesbach, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Diesen ist auch die Bauvollendung anzuzeigen.
- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens sieben Monate vor Beginn der Erdbauarbeiten, um mit diesem die erforderlichen Schritte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einvernehmlich festzulegen.
- 3.1.5 Der Telekom Deutschland GmbH mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten, damit die Telekom Deutschland GmbH die ggf. erforderlichen Planungen rechtzeitig mit dem Straßenbauvorhaben abstimmen kann.
- 3.1.6 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern einzuhalten.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.2.1 Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Groß-/Altbäume mit möglichen Brutvorkommen von Baumhöhlenbrütern (Horst-, Höhlenbäume, Bäume mit Rissbildung bzw. Totholz) sind vor Beginn der Rodungen auf Besatz zu kontrollieren und dürfen nur in den Monaten September/Oktober gefällt werden um Beeinträchtigungen von Brutvorkommen (Wochenstube; Winterschlaf) zu vermeiden. Abweichende Vorgehensweisen können nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, erfolgen.
- 3.2.2 Die in den Unterlagen 12.1 und 12.3 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Unverzüglich nach Zugang des Planfeststellungsbeschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.2.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

- 3.2.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchthorizonte, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.2.5 Während der Bauphase sind wertvolle Landschaftsbestandteile (Feuchthorizonte, Einzelbäume, Gehölzgruppen) durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Stamm- Wurzelschutz gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 oder Hinweisschilder) vor Beeinträchtigungen zu sichern.
- 3.2.6 Die langfristige Pflege des Wiesenstreifens bei A3 muss je nach Entwicklung der Fläche in Abstimmung mit dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, angepasst werden.
- 3.2.7 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen und dem Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, zu benennen.
- 3.2.8 Über Maßnahmenbeginn und Durchführung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ist das Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, zu unterrichten.

3.3 Bauablauf, Bauausführung

- 3.3.1 Die Bestimmungen der AVV Baulärm („Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl. 1/1970) müssen eingehalten werden.
- 3.3.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.3.3 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt des SG 50 der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.3.4 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bzw. III B der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 31. 12. 2016 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

3.3.5 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

3.3.6 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.

3.3.7 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Miesbach abzustimmen.

3.4 Waldrechtliche Belange

3.4.1 Maßnahme A1

3.4.1.1 Der abgeschobene Oberboden der neu anzulegenden Parkplatzfläche ist gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutz-VO so zu sichern, dass er jederzeit zu forstlichen Kulturzwecken wiederverwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand getrennt nach Krume und Oberboden). Aus der Sicht des Bodenschutzes sollte eine Deponierung fruchtbaren Waldbodens möglichst vermieden werden.

3.4.1.2 Ist die Zwischenlagerung notwendig, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Mietenhöhe bei der Lagerung des Oberbodens darf zwei Meter nicht überschreiten.
- Bei einer Lagerdauer über sechs Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
- Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

3.4.1.3 Bei der geplanten Rückführung zu forstwirtschaftlichen Nutzfläche werden folgende Punkte analog § 12 BBodSchV empfohlen:

- Nach der Entsiegelung der Parkplatzflächen ist der vorhandene Kiesunterbau tiefgründig zu entfernen.
- Ein dreistufiger Bodenaufbau mit einer Kies-Dränschicht, einem Unterboden (B-Horizont) und der Humusaufgabe ist unerlässlich.
- Eine Dränschicht ist in jedem Fall beim Bodenaufbau einzuplanen, da es bei Rekultivierungsmaßnahmen bei aller Vorsicht häufig zu Bodenverdichtungen kommt.
- Bevor der Waldboden wieder aufgebracht wird, ist eine Unterbodenlockerung vorzunehmen.
- Ein bodenschonender Auftrag von Oberboden und Humus bei trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen mit geeigneten Fahrzeugen

(Moorraupen, Kettenfahrzeugen) und möglichst wenigen Arbeitsgängen ist zur Vermeidung von Sperrschichten zu gewährleisten.

- Für Auffüllungen genutztes Material muss ähnliche chemische und physikalische Eigenschaften aufweisen und vergleichbar sein mit den Standortgegebenheiten.
- Es darf im durchwurzelbaren Bereich von 50 bis 60 cm nur Oberbodenmaterial (Humus) verwendet werden.
- Beim Auffüllmaterial dürfen keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Stoffanreicherungen bestehen.
- Fremdbestandteile der aufgelassenen Parkplatzfläche oder von vorübergehend als Baustraßen genutzten Flächen sind vollständig zu entfernen.
- Die Ersatzpflanzung erfolgt möglichst flächig, nach anerkannten forstlichen Kulturverfahren. Eine nur gruppenweise Laubwaldbegründung, wie in der Maßnahmenbeschreibung vorgesehen, hat zu unterbleiben.

3.4.2 Maßnahme A3

Aufgrund der Wildsituation muss die aufzuforstende Fläche vor Wildverbiss geschützt werden. Wegen der Flächengröße ist ein Wildschutzzaun aufzustellen. Bei der Erstellung eines Zaunes ist jedoch darauf zu achten, dass die Erschließung weiterhin gewährleistet bleibt (z. B. durch getrennte Einzäunung der neben den Wegen gelegenen Flächen).

3.4.3 Maßnahme A1 bis A3

3.4.3.1 Die Anlage bzw. Detailplanung der Ersatzaufforstungen inkl. der Baumartenwahl hat in enger Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und den Landratsämtern Miesbach und München, Untere Naturschutzbehörden, zu erfolgen.

3.4.3.2 Die Ersatzaufforstungen sowie die Wiederaufforstung der nur temporär beanspruchten Bereiche sind innerhalb eines Jahres nach Bauende zu vollziehen (s.o.).

3.4.3.3 Die Fertigstellung der Aufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg unaufgefordert nachzuweisen.

3.5 **Belange des Denkmalschutzes**

3.5.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.5.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Insbesondere sollte dabei spätestens sechs Monate vor Beginn der Baumaßnahmen mit den archäologischen Sondagen und Untersuchungen in der Verdachtsfläche Inv.Nr. V-1-8036-0002 und innerhalb des bekannten Bodendenkmals Inv.Nr. D-1-7836-0058 begonnen werden, um die Ausgrabungen rechtzeitig durchführen zu können. Weiterhin sollte vor Beginn der Rodung in der Verdachtsfläche Inv.Nr. V-1-8036-0002 eine Begehung durchgeführt werden, um mögliche Reste von obertätig erhaltenen Grabhügeln zu lokalisieren. Die archäologische Sondage sollte nach der Rodung und vor dem Ziehen der Stubben (Baumstümpfe) eingeplant werden, um die vorgeschichtlichen Gräber durch das Ziehen der Wurzeln nicht zu stark zu stören.

3.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.5.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen.

Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen

Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

3.6.1 Bei der Bauausführung muss eine lückenlose Abgrenzung benachbarter Flächen durch Zaunanlagen sichergestellt sein.

3.6.2 Der Vorhabensträger hat auf eine möglichst bodenschonende Arbeitsweise zu achten. Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, um die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten. Zudem dürfen Arbeiten, die Auswirkungen auf den Boden haben können, nur bei trockener Witterung durchgeführt werden.

3.6.3 Bei der Rekultivierung vorübergehend benötigter Flächen ist darauf zu achten, dass keine Durchmischung der Bodenhorizonte stattfindet, sondern der natürliche Aufbau möglichst wiederhergestellt wird. Dieser Arbeitsstreifen ist zudem zeitnah zu entschädigen, wobei auch Folgeschäden mit einzubeziehen sind.

3.6.4 Des Weiteren sind Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Baufahrzeuge verursacht worden sind, umgehend durch den Vorhabensträger zu beseitigen.

3.6.5 Wirtschaftserschwernisse sind für die Landwirte möglichst zu vermeiden. Sämtliche Feldstücke müssen während der gesamten Bauzeit erreichbar sein.

3.7 Belange des Brandschutzes

3.7.1 Nach Inbetriebnahme ist für dieses Objekt ein gesonderter Einsatzplan im abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Alarmierungsplanung zu erstellen, um die notwendigen Einsatzmittel (Feuerwehr, Rettungsdienst) sicherstellen zu können.

3.7.2 Zur Erschließung des Geländes ist für den abwehrenden Brandschutz ein Wasserleitungsquerschnitt von mindestens DN 100 (Unterlage 7.2, lfd. Nr. 15) erforderlich. Zur Löschwasserversorgung ist die DIN 14 3221 anzuwenden und es sind ausschließlich Oberflurhydranten zu installieren (winterliche Einsatzlagen).

3.8 Belange der Telekom Deutschland GmbH

3.8.1 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vor Ort vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationsanlagen aus betrieblichen Gründen, z. B. im Falle von Störungen, jederzeit möglich ist. Der Vorhabensträger bzw. dessen Bauausführende haben sich daher nach vorheriger

Absprache und vor der Bauausführung durch das zuständige Ressort der Telekom Deutschland GmbH in die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen einweisen zu lassen.

3.8.2 Der Vorhabensträger hat dafür zu sorgen, dass die bauausführenden Firmen die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) zu beachten haben. Sie sind vor Baubeginn hierauf durch den Vorhabensträger ausdrücklich hinzuweisen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Vorhabensträger wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der PWC-Anlage Otterfing an der BAB A 8 über Mulden bzw. ein Versickerbecken in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.1 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Miesbach, Untere Wasserrechtsbehörde, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.3.2 Relevante Änderungen der angeschlossenen Fläche und der Belastung aus der Fläche sind unverzüglich der Regierung von Oberbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Miesbach, Untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen.

4.3.3 Werden beim Bau der Versickerungsanlagen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen, darf die geplante Anlage nicht gebaut werden und es muss entweder ein neuer Standort gewählt oder eine angepasste technische Lösung entwickelt werden. Dies ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.4 Die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

4.3.5 Hinweise:

4.3.5.1 Die geplanten Versickerungseinrichtungen des anfallenden Niederschlagswassers sind entsprechend dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 bemessen. Die erforderliche Regenwasserbehandlung gemäß DWA-Merkblatt-M 153 ist über die Versickerung durch entsprechend dimensionierten bewachsenen Oberboden sowie einer Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten unter Sickerflächen/-mulden > 3 m ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s) sichergestellt. Eine Versickerung über belastete Bodenflächen ist nicht zulässig.

4.3.5.2 Die Anlage ist regelmäßig gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138, Tabelle 5 zu inspizieren unter Beachtung der entsprechenden Bemerkungen. Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen ist darüber hinaus die zuständige Behörde einzuschalten.

4.3.5.3 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb" sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften eingehalten werden.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile und die sonstigen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs.6 BayStrWG gelten, werden von den im BWV Nrn. 1.1 - 1.3, 5.1 sowie im Lageplan 7.1T2 dargestellten Verkehrsflächen der PWC-Anlage Otterfing

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T2) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.1T2). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (PWC-Anlage) an der Richtungsfahrbahn der BAB A 8 München - Rosenheim bei Otterfing (Strecken-km 20,6) auf dem Gebiet der Gemeinde Otterfing im Landkreis Miesbach.

Die PWC-Anlage wird ausschließlich mit Lkw-Stellplätzen ausgestattet, die sich parallel zur Autobahn zur Doppelharfe auffächern. Darüber hinaus werden entlang der Ausfahrgasse aus der zur Autobahn nächstgelegenen Parkharfe, die als Durchfahrgasse zwischen Anlageneinfahrt und Anlagenausfahrt angelegt ist, auf rund 360 m Länge Stellplätze für Großraum- bzw. Schwertransportfahrzeuge errichtet. Insgesamt entstehen damit 106 Lkw-Stellplätze (ohne Schwertransportfahrzeuge) und ein ca. 360 m langer Parkstreifen für Schwertransportfahrzeuge.

Zum Schutz der übernachtenden Lkw-Fahrer wird zwischen der Autobahn und der PWC-Anlage ein 3 m hoher Lärm- und Sichtschutzwall mit einer Kronenbreite von 0,5 m und einer Böschungsneigung von 1:1,5 errichtet.

Eine öffentliche Anbindung an das nachgeordnete Straßennetz ist nicht vorgesehen.

Das zur Gewährleistung einwandfreier hygienischer Verhältnisse im autobahnabgewandten Bereich der Anlage geplante WC-Gebäude wird mit Toiletten und Urinalen, Handwaschbecken sowie zwei selbstreinigenden Duschen ausgestattet und erhält eine Außenbeleuchtung.

Der bestehende Parkplatz Otterfing bei Strecken-km 19,3 auf dem Gebiet der Gemeinde Brunnthäl mit 37 Pkw- und acht Lkw-Stellplätzen wird im Zuge des vorliegenden Projekts aufgelassen und als Ausgleichsmaßnahme wieder aufgeforstet (Entsiegelung von ca. 0,44 ha, Ausgleichsmaßnahme A1).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der neuen Parkplatzanlage beläuft sich auf ca. 4,7 ha, wovon ca. 2,68 ha neu versiegelt werden. Der projektbedingte Verlust von Bannwald beträgt ca. 3,63 ha. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit Neubegründung von Bannwald umfassen rund 3,7 ha.

Die weiteren Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den genehmigten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Der Neubau der PWC-Anlage Otterfing an der BAB A 8 ist nicht Bestandteil des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

Ursprünglich war statt des hier verfahrensgegenständlichen Neubaus der PWC-Anlage Otterfing eine umfangreiche Erweiterung der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd von damals 38 Stellplätzen für Lkw, Bus und Pkw mit Anhänger auf 181 Lkw-Stellplätze zuzüglich 8 Bus- und 10 Pkw- mit Anhänger vorgesehen.

Das BMVBS hat im Januar 2013 den Gesehenvermerk und damit die haushaltsrechtliche Genehmigung für das Projekt erteilt.

Das Projekt zum „Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Holzkirchen Süd“ (bei Strecken-km 23,6) war bereits Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens und wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.06.2014, Az. 32-4354.1-2-1, der Regierung von Oberbayern genehmigt.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.08.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes) für den Neubau der PWC-Anlage Otterfing an der BAB A 8 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.09.2014 bis 23.10.2014 bei der Gemeinde Otterfing, vom 22.09.2014 bis 21.10.2014 bei der Gemeinde Brunthal, vom 17.09.2014 bis 17.10.2014 bei der Gemeinde Grasbrunn und vom 22.09.2014 bis 22.10.2014 bei der Gemeinde Vaterstetten nach jeweiliger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Otterfing bis spätestens 06.11.2014, bei der Gemeinde Brunthal bis spätestens 04.11.2014, bei der Gemeinde Grasbrunn bis spätestens 31.10.2014 und bei der Gemeinde Vaterstetten bis spätestens 05.11.2014 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der Regierung von Oberbayern und der Autobahndirektion Südbayern im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Die Regierung von Oberbayern gab zudem folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Otterfing
- Gemeinde Brunthal
- Gemeinde Grasbrunn
- Gemeinde Vaterstetten
- Markt Holzkirchen

- Gemeinde Sauerlach
- Landratsamt Miesbach
- Landratsamt München
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bayerische Staatsforsten AöR
- Gemeindewerke Holzkirchen

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 51 (Naturschutz) und 50 (technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger am 28.04.2016.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren schriftlich vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen nahm der Vorhabensträger anschließend eine 1. Tektur der Planunterlagen vor und beantragte mit Schreiben vom 13.10.2016 die Weiterführung des Verfahrens mit den als „1. Tektur vom 01.09.2016“ bezeichneten Unterlagen.

Die im Zuge dieser 1. Tektur vom 01.09.2016 vorgenommenen, in roter Farbe dargestellten Änderungen der Planung sind in der Planunterlage 1T2 auf den Seiten 5 f. zusammengestellt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Der Trassenverlauf der Wasserleitung (BwV-Nr. 4.1T) wurde den örtlichen Verhältnissen angepasst und die bestehende Photovoltaikanlage berücksichtigt. Aufgrund dieser Änderung änderten sich auch die dauerhaften Grundstücksbelastungen.
- Weiterhin wurde ein fehlendes Fernmeldekabel der Deutschen Telekom (BwV-Nr. 4.6T) ergänzt.
- Der Nachweis der qualitativen Gewässerbelastung der Absetz- und Versickerungsanlage wurde hinzugefügt (Unterlage 13T, S. 17).
- Zusätzlich wurde eine Berichtigung der Unterlage 12.2, Blatt 2, bezüglich versehentlich ausgeblendeter drei (weiterer) zu fällender Gehölze und einer

versehentlich ausgeblendeten Flächennutzung aufgrund redaktioneller Unrichtigkeiten durchgeführt.

Folgenden durch die vorgenommenen Umplanungen infolge der 1. Tektur vom 01.09.2016 Betroffenen wurde im Rahmen eines beschränkten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 23.11.2016 gem. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

- Markt Holzkirchen
- Gemeinde Otterfing
- Gemeindewerke Holzkirchen
- Telekom Deutschland GmbH

sowie dem Sachgebiet 31.1 (Straßen- und Brückenbau) der Regierung von Oberbayern.

Ferner wurde auch den von der Planänderung der 1. Tektur vom 01.09.2016 betroffenen Privaten ebenfalls unter Übersendung der Planunterlagen Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben.

Im Weiteren wurden die Einwendungen und Stellungnahmen am 26.04.2017 und am 27.04.2017 in der Gemeinde Otterfing erörtert. Die betroffenen Gemeinden, Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände sowie die Einwender wurden hiervon vorher entweder individuell schriftlich benachrichtigt oder konnten über die dazu erfolgte öffentliche sowie ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins Kenntnis nehmen. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund von aus dem Erörterungstermin gewonnener neuer Erkenntnisse nahm der Vorhabensträger im Nachgang hierzu nochmals eine Änderung der Planung vor und beantragte mit Schreiben vom 20.12.2017 die Weiterführung des Verfahrens mit den als „2. Tektur vom 24.11.2017“ bezeichneten Unterlagen.

Die im Zuge dieser 2. Tektur vom 24.11.2017 vorgenommenen Änderungen der Planung, welche in den Planunterlagen in blauer Farbe ausgewiesen sind, sind in der Planunterlage 1T2 auf den Seiten 6 f. zusammengestellt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Die Zuständigkeit für die Wasserleitung (BwV-Nr. 4.1T2) wurde derart geändert, dass dieses von der PWC-Anlage bis zur Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Otterfing und dem Markt Holzkirchen bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, liegt. Ab der Gemeindegrenze bis zum Anschluss an die bestehende Wasserleitung südlich des Solarfeldes an der Brunauerstraße liegt die Zuständigkeit bei den Gemeindewerken Holzkirchen

- Die Zuständigkeit für die Schmutzwasserleitung (BwV-Nr. 4.2T2) bis zum Anschluss an den gemeindlichen Kanal bei „Hörnsmann geräumt“ liegt zukünftig bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
- Weiterhin wurde das Gutachten zur „Abwasserentsorgung der geplanten PWC-Anlage Otterfing“ des Ingenieurbüros Dippold & Gerold GmbH vom Oktober 2017 als neue Unterlage 13.2T2 zum Nachweis der zusätzlich bewältigenden Abwassermenge aus der PWC-Anlage nachrichtlich hinzugefügt.

Folgendes durch die vorgenommenen Umplanungen infolge der 2. Tektur vom 24.11.2017 Betroffenen wurde im Rahmen eines beschränkten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 17.04.2018 gem. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

- Gemeinde Otterfing
- Landratsamt Miesbach
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Gemeindewerke Holzkirchen

sowie die Sachgebiete 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 51 (Naturschutz) und 55.1 (Umweltrecht) der Regierung von Oberbayern.

Zu den daraufhin vorgebrachten Kritikpunkten nahm der Vorhabensträger am 27.09.2018 gegenüber der Planfeststellungsbehörde Stellung.

Im Weiteren wurden durch die Regierung von Oberbayern im Oktober 2018 der Regionale Planungsverband der Region Oberland sowie das SG 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (Regionen 17+18)) der Regierung von Oberbayern an dem Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ersucht. Zu der daraufhin mit Datum vom 27.11.2018 seitens des Regionalen Planungsverbands Oberland abgegebenen Stellungnahme äußerte sich der Vorhabensträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde nochmals mit Schreiben vom 07.01.2019 und ergänzend mit Schreiben vom 29.10.2020. Die Stellungnahme des SG 24.1 der Regierung von Oberbayern erfolgte am 25.01.2021 (E-Mail).

Mit Blick auf die am 07.11.2018 in Kraft getretene neue Landschaftsschutzgebietsverordnung „Otterfing - Hofoldingener Forst“ des Landkreises Miesbach vom 29.10.2018 (Amtsblatt des Landkreises Miesbach Nr. 37, S. 165 ff., vom 07.11.2018) im Bereich der Gemeinde Otterfing wurden hierzu schließlich das Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, sowie das SG 55.1 der Regierung von Oberbayern nochmals angehört. Zu den daraufhin eingegangenen Stellungnahmen der genannten Träger öffentlicher Belange hat der Vorhabensträger gegenüber der

Planfeststellungsbehörde am 30.01.2019, am 06.02.2019 und am 25.08.2020
Stellung bezogen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG vor, wenn eine Bundesfernstraße nach um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2). Das gilt auch für die Neuerrichtung oder Änderung von Rastanlagen, da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Tektur vom 01.09.2016 und zur 2. Tektur vom 24.11.2017 konnte jeweils eine beschränkte Anhörung gem. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt werden, da der Kreis der durch die Planänderung Betroffenen in beiden Fällen abgrenzbar war und es daher einer erneuten Auslegung der Planunterlagen nicht bedurfte.

Für die Planung in der Fassung der 1. Tektur vom 01.09.2016 wurde im April 2017 ein Erörterungstermin durchgeführt. Für die danach mittels der 2. Tektur vom 24.11.2017 nochmals geänderte Planung wurde gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet. Dies entspricht nach § 17a Nr. 2 FStrG bei einer Planänderung dem Regelfall. Die Planänderungen im Rahmen der 2. Tektur vom 24.11.2017 betrafen nur einen sachlich abgrenzbaren Teil des Vorhabens und es bestanden weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der dazu vorgebrachten Kritikpunkte. Der Vorhabensträger hat sich auch hierzu gegenüber der Planfeststellungsbehörde nochmals geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich sämtliche Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein weiterer Erörterungstermin für die Planänderungen im Zuge der 2. Tektur vom 24.11.2017 weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war.

1.2 Verfahrensrechtliche Fragen und Einwendungen

Die Gemeinde Otterfing rügte im Anhörungsverfahren eine unzulässige Verbindung einer Entscheidung durch die getrennte Durchführung der Planfeststellungsverfahren Holzkirchen Süd und Otterfing.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine unzulässige Verbindung ist durch die Trennung der Planfeststellungsverfahren nicht eingetreten. Wir haben erneut eine Variantenabwägung in diesem Beschluss hinsichtlich der großräumigen Variantenauswahl verschiedener Standorte vorgenommen. Wir verweisen auf die unter C.3.3.2.1 und die unter C.3.3.2.2.11 dargestellten Erwägungen dieses Beschlusses. Die Entscheidung für den Standort Otterfing ist auch unter Berücksichtigung der jetzigen Sach- und Rechtslage sachgerecht und vertretbar.

Insbesondere war auch eine damalige Verknüpfung des Ausbaus der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd mit dem Erfolg des hier für den Ausbau des Parkplatzes bei Otterfing durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich. Es liegt zwar auf der Hand, dass allein mit dem verhältnismäßig kleinräumigen Ausbau der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd das Stellplatzdefizit auf der A 8 nicht beseitigt werden kann. Er trägt jedoch - ebenso wie die anderen an der A 8 vorgesehenen und z. T. schon in der Umsetzung befindlichen Ausbaumaßnahmen an, Rastanlagen - als wichtiger Baustein zur Sicherstellung eines ausreichenden Stellplatzangebots bei und ist daher auch für sich allein gerechtfertigt. Würde man dies für erforderlich halten, dürfte mit dem Ausbau jeder einzelnen Rastanlage erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss

für die letzte Rastanlage vorliegt, deren Ausbau zur vollständigen Deckung des Stellplatzdefizits erforderlich ist. Eine solche Schlussfolgerung wäre jedoch lebensfremd und angesichts der Entspannung, die jede ausgebaute Anlage insbesondere für die Situation der LKW-Fahrer bedeutet, auch nicht vertretbar.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Verkehrsanlagen der PWC-Anlage Otterfing sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der BAB A 8. Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich dementsprechend um die Änderung einer Bundesfernstraße i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG, bei deren Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in der aktuellen, seit dem 16.05.2018 geltenden Gesetzesfassung ist das gegenständliche Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Bei der Ermittlung des Stichtages war auf die Vorlage der Unterlagen des Ausgangsverfahrens am 26.08.2014 abzustellen. Nachfolgende Nennungen des UVPG beziehen sich folglich auf das UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung.

Die obligatorische UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist vorliegend nicht einschlägig, weil sie nur für den Bau von Bundesautobahnen gilt, nicht jedoch für deren Änderung. Für die mit diesem Beschluss genehmigten Maßnahmen zur Änderung der BAB A 8 war jedoch gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Nach den in der Unterlage 16 dargestellten Umweltauswirkungen, die durch den Neubau der PWC-Anlage Otterfing verursacht werden, erscheint es zweifelhaft, ob die Durchführung einer UVP tatsächlich erforderlich ist. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die Planunterlagen, die zur allgemeinen Einsicht ausgelegt haben, sämtliche nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen enthalten und eine UVP durchgeführt wird.

Die hierfür nach § 9 Abs. 1 UVPG erforderliche Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 S. 3 FStrG, Art. 73 BayVwVfG.

Die von dem Vorhabensträger in das Verfahren eingebrachten beiden Tekturen beinhalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 5 UVPG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit diesbezüglich verzichtet werden konnte.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, BVerwGE 122, 207). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, BVerwGE 100, 370) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten), dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Neubau der PWC-Anlage ist unter B.1 dieses Beschlusses sowie insbesondere in den Unterlagen 1T2, 7.1T2, 7.2T2 und 16 beschrieben und planerisch dargestellt. Darauf wird verwiesen. Die neue PWC-Anlage umfasst eine Gesamtfläche von rd. 8,4 ha, davon entfallen 4,7 ha auf die PWC-Anlage und 3,7 ha auf Ausgleichsmaßnahmen. Zudem werden rd. 0,6 ha an Flächen vorübergehend zur Bauausführung benötigt.

Der Neubau führt zu einer Neuversiegelung von ca. 2,7 ha Boden.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Bauvorhaben befindet sich am südlichen Rand der Münchner Schotterebene an der A 8, etwa 2,5 km nordöstlich von Otterfing und gehört zum Gemeindegebiet Otterfing im Landkreis Miesbach. Das Plangebiet liegt mitten im großen Waldgebiet des Hofoldingener Forstes. Die Waldbereiche im Umfeld der geplanten PWC-Anlage Otterfing werden durch eher monotone Fichten-Stangenwälder gebildet. Nach Süden hin, westlich des Markweges und nordwestlich des Parkplatzes Otterfing erfolgten in letzter Zeit Waldentnahmen mit Umwandlungen zu strukturreicheren Mischwäldern und Lichtungsfluren mit Laubholzaufforstungen. Hervorzuheben sind alte Baumreihen aus Laubgehölzen wie Buche und Ahorn, die die quer zur Autobahn verlaufenden Forstwege säumen. Das Plangebiet ist arm an Biotopstrukturen. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Fließgewässer sind nicht vorhanden. Biotopstrukturen für seltene, gefährdete und/oder geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume sind im engeren Untersuchungsraum mit den strukturarmen Nadel- und Mischwaldforsten kaum vorhanden. Relevante Funktionsbeziehungen über Biotopverbundachsen sind ebenfalls nicht gegeben. Wertbestimmend sind einzig alte Laubbaumreihen entlang der gitternetzartigen Forstwege, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer Höhlenstruktur teilweise einen hohen potenziellen Wert für Höhlenbewohner bilden. Durch seine Lage direkt an der Autobahn mit einem hohen Lärmpegel und die monotone Bestandsstruktur ist der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld für die Avifauna als potenziell sehr gering bedeutend zu bewerten. Zu erwartende und nachgewiesene Artvorkommen sind ausschließlich auf ubiquitäre (häufige, allgegenwärtige) und gegenüber den hier maßgeblichen Störungseinflüssen unempfindlichen Waldarten beschränkt. Die stark gefährdete Kreuzotter wurde entlang besonnter Wegränder außerhalb des potenziellen Eingriffs- und Wirkungsbereichs nachgewiesen.

Der nördliche Teil des Hofoldingener Forsts ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Landschaftsschutzgebiet „Hofoldingener und Höhenkirchner Forst“). Dieses liegt größtenteils im Landkreis München und grenzt im Norden an den Bereich der geplanten PWC-Anlage Otterfing an. Seit dem 07.11.2018 ist auch der südliche Teil des Hofoldingener Forsts im Bereich der Gemeinde Otterfing als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Landschaftsschutzgebiet „Otterfing - Hofoldingener Forst“).

Der Großteil des zusammenhängenden Waldgebiets des Hofoldingener Forsts entlang der A 8 ist als Bannwald nach dem Waldgesetz für Bayern geschützt und als Wald mit Bedeutung für den Klima- und Immissionsschutz ausgewiesen. Die die A 8

begleitenden Waldstreifen sind in der Waldfunktionskarte für den Landkreis München auf rd. 80 m Breite weiterhin als Verkehrsschutzwald dargestellt.

Zentrale Verkehrsachse ist die A 8 mit der bestehenden Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd und dem Parkplatz Otterfing im Wald. Die zusammenhängende Ortsbebauung von Otterfing ist rd. 2,4 km vom Vorhaben entfernt. Einzelstehende Wohnhäuser wie ein landwirtschaftliches Anwesen sind mind. 2,1 km entfernt. Die Ortsbereiche sind durch einen mindestens 1,3 km breiten Waldgürtel von der Autobahn und der geplanten PWC-Anlage abgetrennt. Der Landschaftsraum wird sowohl visuell als auch akustisch stark durch die hoch frequentierte A 8 München - Rosenheim beeinträchtigt. Insbesondere die autobahnnahen Bereiche sind intensiv durch den Verkehrslärm geprägt. Im Ballungsraum südlich von München besteht insgesamt ein hoher Nutzungsdruck auf die Siedlungsgebiete und Freiflächen im Bannwald.

Weitere Einzelheiten hierzu sind den Planunterlagen, insbesondere den Unterlagen 12.1, S.4 ff., sowie 16, S. 4 ff., zu entnehmen, auf die hiermit verwiesen wird.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Der Vorhabensträger hat in der Planung für den Neubau der PWC-Anlage Otterfing folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Optimierung des Bauwerks in Lage, Ausstattung und Form

Im Verlauf des Planungsprozesses wurde die Lage der PWC-Anlage Otterfing nach Süden verschoben, so dass zum einen von dem Eingriff nunmehr vorrangig strukturarme und für den Artenschutz unbedeutende Waldbereiche betroffen sind und naturschutzfachlich bedeutendere Waldflächen und Altbaumbestände im Bereich des bestehenden, nördlicher gelegenen Parkplatzes Otterfing verschont werden können.

Die vorgesehene Errichtung eines unterirdischen Absetzbeckens beinhaltet darüber hinaus eine Optimierung der Flächeninanspruchnahme der PWC-Anlage.

Darüber hinaus wird zum Schutz der übernachtenden Lkw-Fahrer zwischen der Autobahn und der PWC-Anlage ein 3 m hoher Lärm- und Sichtschutzwall errichtet.

- Schutzvorkehrungen während der Bauzeit

Zum Schutz der Brutvögel und anderer gehölbewohnender Arten erfolgt die Gehölzrodung im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 28. Februar (S2). Weiterhin werden zu erhaltende Baumbestände in der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen (S1) vor Zerstörungen, Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt. Dabei wird das Baufeld auf das notwendige Minimum begrenzt und durch Bauzäune abgegrenzt. Zur Minderung von Bodenstrukturen wird vor Beginn des Baustellenbetriebs eine schonende Gewinnung und ordnungsgemäße

Lagerung des Waldbodens durchgeführt (S3). Waldboden wird als Waldboden oder als Oberboden wiederverwendet.

Im Detail sind die Schutzmaßnahmen in den Unterlagen 12.1, S. 22, sowie 16, S.10 f., erläutert, worauf verwiesen wird.

– Verbesserung des Entwässerungssystems, Grundwasserschutz

Der geplante Neubau der PWC Otterfing schließt auch die geordnete Entwässerung mit ein, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schmutz- und Schadstoffe verhindert wird. Das Oberflächenwasser der Stellflächen, Fahrbahnen und Fußgängerwege wird dazu in Schlitzrinnen gesammelt und einem unterirdischen Abscheide- und Absetzbecken zugeführt. Von hier aus wird das Wasser in ein Versickerungsbecken weitergeleitet. Durch die Versickerung über die belebte Oberbodenzone wird eine gute Reinigungswirkung des Oberflächenwassers erreicht.

– Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G7)

Zur Einbindung der Parkplatzanlage in die Landschaft, zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die technische Überprägung und zur Gestaltung der Parkplatzanlagen sind geeignete landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (G1 bis G7). Diese beinhalten eine landschaftsgerechte Bepflanzung der Anlagen sowie eine optische und gestalterische Abschirmung zur Autobahn.

Die einzelnen Gestaltungsmaßnahmen sind in der Planunterlage 12.1, S. 22 ff., beschrieben, worauf wir an dieser Stelle verweisen.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Bei einem Straßenbauvorhaben sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur die direkt baubedingten Auswirkungen, sondern weitere, etwa anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in den Blick zu nehmen.

Baubedingte Auswirkungen können sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, baubedingten Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen ergeben.

Anlagebedingte Auswirkungen sind z. B. Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Betriebsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen sein, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz. Solche Auswirkungen sind jedoch infolge des Ausbaus der Rastanlage von vorne herein nicht zu erwarten.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Bei dem hier zu prüfenden Neubau einer PWC-Anlage ist zu berücksichtigen, dass die Autobahn mit ihren erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bereits seit langem vorhanden ist.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzgut Menschen

Es wurden die Auswirkungen des geänderten Bauvorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen und Erholen) untersucht.

Das Verkehrsaufkommen auf der Autobahn A 8 und damit auch die Emissionen von Verkehrslärm und Abgasen werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Vielmehr ist durch den fließenden Verkehr auf der Autobahn schlicht eine hohe Vorbelastung gegeben.

Die Siedlungsbereiche von Otterfing sind etwa 2,4 km und einzeln stehende Wohnhäuser wie ein landwirtschaftliches Anwesen ca. 2,1 km vom geplanten Vorhaben entfernt und liegen damit vollständig außerhalb eines möglichen Beeinträchtigungsbereichs vorhabensbedingter Lärm- oder Luftschadstoffe. Die Ortsbereiche und Einzelanwesen sind zudem durch einen mindestens 1,3 km breiten Waldgürtel von der Autobahn und der geplanten PWC-Anlage abgetrennt, der eine optische und akustische Abschirmung bewirkt. Negative anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit und Wohnqualität der Otterfinger Bürger sind folglich nicht zu besorgen.

Zum Schutz der auf der PWC-Anlage Otterfing übernachtenden Lkw-Fahrer vor den aus dem Autobahnverkehr herrührenden Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie Lichtreflexionen wird ein 3 m hoher Wall zwischen der Autobahn und der PWC-Anlage errichtet. Im Bereich des neuen Parkplatzes entstehen zwar kleinräumig und lokal begrenzt weitere Emissionen von Verkehrslärm und Abgasen, jedoch sind diese für das Umfeld gegenüber der bestehenden Autobahnnutzung vernachlässigbar.

Die zusätzlichen Emissionen in der Bauphase sind gegenüber der Vorbelastung der A 8 unerheblich und ebenfalls vernachlässigbar. Die Baumaßnahmen werden außerdem grundsätzlich von der Autobahn aus angedient, so dass kein erheblicher Baustellenverkehr auf Nebenstraßen und durch Ortschaften oder kleine Ansiedlungen zu erwarten ist.

Besondere Erholungseinrichtungen oder Erholungsgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden und daher von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich unterliegt vielmehr bereits einer hohen Vorbelastung durch die Autobahn, die durch das vorliegende Projekt nicht wesentlich verändert wird. Nahbereiche von Autobahnen werden von Erholungssuchenden grundsätzlich eher gemieden.

Der Markweg, der auch vom Freizeitradverkehr genutzt wird, ist mindestens 200 m von der geplanten PWC-Anlage entfernt und durch bewaldete Flächen von dieser abgeschirmt.

Durch die Lage der PWC-Anlage direkt neben der Autobahn und mitten im großen Waldgebiet des Hofoldinger Forsts ist die Einsehbarkeit und landschaftliche Wirkung der geplanten Anlage sehr gering und damit für die Naherholung der Bevölkerung ohne bemerkenswerte Bedeutung.

Als positive Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ist die Erhöhung des Parkplatzangebots für Lkw-Fahrer und damit eine Entlastung der vorhandenen Rastanlagen zu erwarten, wodurch verkehrsgefährdende Parkvorgänge auf Aus- und Einfädelspuren bzw. Durchfahrtsgassen und damit auch Unfälle mit Sach- und Personenschäden bis hin zu Todesfällen vermieden werden können.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume können durch nachfolgende Wirkungen beeinträchtigt werden:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen und Habitaten
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Schutzgebieten
- Vorübergehende Verluste von Biotopflächen in der Bauphase
- Mittelbare nachteiligen Auswirkungen durch Baumaßnahmen
- Auswirkungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten.

Die direkten Flächeninanspruchnahmen betreffen ausschließlich Lebensräume von geringer Bedeutung wie strukturarme Fichten- und Mischwaldforsten. Einzig ein älterer vitaler Baum mit Baumhöhlen ist als wertbestimmendes und potenzielles Habitat für Höhlenbrüter betroffen. Drei abgestorbene Einzelbäume weisen lediglich kleine Höhlen auf, welche sich nur für kleine und hier ubiquitäre Nischenbrüter, wie die Kohlmeise, eignen. Potenziell ist der Vorhabensbereich durch seine Lage direkt an der Autobahn und den hohen Lärmpegel für die Avifauna als sehr gering bedeutend zu bewerten und damit auch potenziell ausschließlich auf Vorkommen ubiquitärer (häufige, allgegenwärtige) Arten bzw. häufiger unempfindlicher Arten der Wälder beschränkt. Bei den Kartierungen wurden im Eingriffs- und Wirkungsbereich nur häufige und allgegenwärtige Vogelarten angetroffen. Die direkten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume sind daher gering.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von nach Art. 1 der EU-VRL gemeinschaftsrechtlich geschützten europäischen Vogelarten kann unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens kann aufgrund der durchgeführten Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch die national geschützte und stark gefährdete Kreuzotter (*Vipera berus*) kommt nur außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des Projekts vor.

Da der Forst im Vorhabensbereich als Bannwald ausgewiesen ist, gehen durch die PWC-Anlage Otterfing Schutzgebietsflächen verloren. Der Verlust von Bannwald, der gleichzeitig auch Wald mit Bedeutung für den lokalen Klima- und Immissionsschutz und für den Schutz von Verkehrswegen ist, wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Mit diesem Ausgleich werden auch alle anderen Ausgleichserfordernisse, wie z. B. für die Versiegelung im Wald kompensiert. Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsstreifen während der Bauzeit) betreffen einen rd. 10 m breiten Streifen mit ebenfalls strukturarmen Fichten- und kleinräumig auch

Mischwaldforsten. Nach Sicherung und Wiederherstellung des Waldbodens ist hier die Entwicklung eines Waldsaums als naturnaher Lebensraum sowie Abgrenzungs- und Schutzstreifen vorgesehen.

Die nachteiligen Wirkungen durch den projektbedingten Verlust eines wertbestimmenden Einzelbaums sowie von Totholz-Stümpfen wird durch die Neuanpflanzung von Einzelbäumen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen abgemildert.

Mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher im Ergebnis nicht gegeben.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.

Die projektbetroffenen forstwirtschaftlich genutzten Waldböden über jungeszeitlichen Niederterrassenschottern werden vorwiegend von flach- bis mittelgründigen Parabraunerden gebildet. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks sind naturnahe, von menschlicher Nutzung unbeeinflusste Böden im Eingriffsbereich der Vorhaben nicht mehr zu finden. Wegen des meist kiesigen Untergrunds entsteht hier kein nennenswerter Wasserstau. Die Kiesschichten haben nur eine geringe Filter- und Reinigungswirkung für versickerndes Oberflächen- und Regenwasser. Der obersten humosen Bodenschicht kommt daher eine wichtige Filter- und Sorptionsfunktion für Schadstoffe zum Schutz des darunter liegenden Grundwassers zu.

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich hier vorrangig durch Versiegelung von Böden. Die projektbedingte Neuversiegelung beträgt rd. 2,68 ha. Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen in dieser Größenordnung stellt trotz der hier vorhandenen, aktuell meist intensiv genutzten und anthropogen stark beeinflussten Böden eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Eine Entsiegelung als Ausgleich ist im Bereich des bestehenden Parkplatzes Otterfing im Zuge der Auflassung auf rd. 0,44 ha vorgesehen (Ausgleichsmaßnahme A1).

Der abgeschobene Oberboden wird als Oberboden auf den geplanten Grünflächen der PWC-Anlage, zur Andeckung im Bereich der Entsiegelung sowie auf landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Umfeld wiederverwendet, so dass der Boden insgesamt nach Wiedereinbau seine ökologischen und produktionsbezogenen Funktionen wieder übernehmen kann.

Eine weitergehende Kompensation der verlorenen Bodenfunktionen erfolgt auf den Ausgleichsflächen A1 bis A3 mit insgesamt rd. 3,7 ha Fläche. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 werden auf rd. 3,6 ha Fläche strukturreiche Laubwaldaufforstungen sowie auf rd. 0,1 ha eine Extensivwiese am Waldrand angelegt. Der Maßnahmenbereich A1 umfasst den Bereich des aufgelassenen Parkplatzes Otterfing nahe des Vorhabens während die Maßnahmenbereiche A2 und A3 im nördlichen Randbereich des Bannwalds in den Gemeindegebieten Vaterstetten und Grasbrunn liegen. Damit wird der ermittelte naturschutzfachliche bzw. waldrechtliche Ausgleichsbedarf vollständig kompensiert. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit der geplanten Neubegründung von strukturreichem und naturnahem Wald auf ehemaligen Ackerflächen werden sich dauerhaft wenig beeinflusste Böden entwickeln, in denen die natürlichen Bodenfunktionen zur Entfaltung kommen.

Es verbleiben daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gliedern sich in die Teilbereiche Oberflächenwasser und Grundwasser.

Relevante Still- oder Fließgewässer kommen im Projektbereich nicht vor und sind daher auch nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind daher auszuschließen.

Der Grundwasser-Flurabstand liegt bei rd. 45 - 50 m. Das Risikopotenzial zur Beeinträchtigung des Grundwassers ist daher auch bei vermutlich geringer Mächtigkeit der Deckschichten eher gering. Anfallendes Niederschlagswasser wird wieder versickert, so dass die Grundwasserneubildung nicht relevant beeinträchtigt wird. Durch die vorschriftsmäßige Vorreinigung in einem unterirdischen Abscheide- und Absetzbecken sowie die Versickerung über die belebte Bodenzone wird eine gute Reinigungswirkung des Oberflächenwassers erreicht.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Brunenthal (Brunnen II) liegt von der PWC-Anlage Otterfing aus ca. 750 m in nördlicher Richtung entfernt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher ebenfalls nicht gegeben.

2.1.4.5 Schutzgut Luft/Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft.

Das zusammenhängende Waldgebiet des Hofoldinger Forsts stellt hier durch seinen stark gedämpften Tagesgang bei Temperatur und Feuchte sowie seine Filterfunktion einen lufthygienisch und klimatisch bedeutsamen Ausgleichsraum dar.

Mit der vorhabensbedingten Neuversiegelung von rd. 2,4 ha inmitten des großen Waldgebiets des Hofoldinger Forsts sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, denn Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabströme in der Niederterrassenverebnung werden dadurch nicht verändert. Auch hat das Vorhaben zur Neuschaffung von Lkw-Parkplätzen keinen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen der A8 mit der daraus resultierenden Abgasbelastung.

Auf die Schutzgüter Luft und Klima sind projektbedingt daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gegeben.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes.

Zur Bewertung des Schutzguts Landschaft werden folgende Funktionen herangezogen:

- Landschaftsästhetischer Charakter/ Ausstattung und Zusammenwirken naturbetonter Lebensräume
- Strukturreichtum
- Nah- und Fernwirkung
- Erlebbarkeit
- Besondere Anziehungspunkte

Da das Plangebiet der PWC-Anlage Otterfing mitten im Forst liegt, sind landschaftliche Bezüge oder die Einsehbarkeit des Vorhabensgebietes ohne Belang. Insgesamt dient der Hofoldingener Forst großflächig der Naherholung der südlichen Stadtgebiete Münchens und angrenzender Gemeinden. Aufgrund der hohen Lärmbelastung werden die autobahnnahen Bereiche jedoch eher gemieden und sind für die Erholungseignung unerheblich. Zur Autobahn hin wird die Parkplatzanlage durch einen kleinen Geländewall gestalterisch abgegrenzt. Mit den geplanten Gestaltungsmaßnahmen ist eine gute landschaftliche Einbindung innerhalb der Parkplatzanlage möglich.

Insgesamt sind damit allenfalls geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegeben.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen und Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen ein schützenswertes Gut dar. Ihre Sicherung und Erhaltung ist laut § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ein wichtiges Schutzziel. Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt. An der Stelle der geplanten PWC-Anlage besteht das Risiko, dass Bodendenkmäler betroffen sein könnten. Im Bereich der Ausgleichsfläche 2 wird ein bekanntes Bodendenkmal tangiert. Zum Schutz dieser (möglichen) Bodendenkmäler sind entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe A.3.5 dieses Beschlusses).

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei den jeweiligen Schutzgütern erfasst. Beispielweise führt die Beseitigung von Gehölzen auch zu Auswirkungen auf die dort lebenden Tiere, aber auch auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion des Schutzgutes Mensch. Eine gesonderte Betrachtung und Bewertung ist aber nur insoweit geboten, als die Wechselwirkung als solche sich stärker auswirkt als die Summe der Einzelwirkungen, was vorliegend nicht ersichtlich ist.

2.1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten,

vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677).

2.1.5.1 Großräumiger Standortvergleich als erster Untersuchungsschritt

Der Vorhabensträger hat im Jahr 2011 eine Untersuchung für Alternativstandorte zum Ausbau der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd zwischen dem AK München - Süd und der AS Weyarn in Fahrtrichtung Salzburg erstellen lassen. Die wesentlichen Angaben dieser Standortuntersuchung und die Auswahlkriterien sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1T2) auf S. 14 ff., dargestellt. Eine Mappe mit den ausführlichen Unterlagen („Standortuntersuchung für Alternativstandorte zum Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen-Süd zwischen dem AK München-Süd und der AS Weyarn" vom 21.11.2011) wurde der Regierung von Oberbayern zur Verfügung gestellt.

Dort wurden, ausgehend von dem Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse, zunächst folgende Standorte näher untersucht:

- Ausbau der Rastanlage Hofoldingen Forst bei km 12, 7 (Variante 1)
- Ausbau des Parkplatzes Otterfing bei km 19,3 (Variante 2)
- Ausbau der Rastanlage Holzkirchen Süd bei km 23, 6 (Variante 3)
- Neubau einer Rastanlage bei Valley bei km 27, 0 (Variante 4).

Für den Vergleich wurde bei allen Standorten eine gleich große Anzahl zusätzlicher Stellplätze zugrunde gelegt, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Die Bewertung der Standorte wurde nach umweltfachlichen, verkehrlichen, bautechnischen und wirtschaftlichen, sowie privaten Belangen vorgenommen. Für die Darstellung in der UVP werden hier nur die umweltfachlichen Gesichtspunkte referiert. Zur allgemeinen Variantenabwägung wird auf C.3.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Standorte wurden zunächst hinsichtlich ihres „Raumwiderstandes" beurteilt. Damit ist das naturschutzfachliche und -rechtliche Konfliktpotential gemeint. Nach diesem Kriterium erhält die Variante 1 (Hofoldingen Forst) wegen des unmittelbar angrenzenden Wasserschutzgebiets die Einstufung „mittel", die Variante 2 (Otterfing) wegen ihrer Lage inmitten eines Bannwaldes und Landschaftsschutzgebietes die Einstufung „hoch" und die beiden anderen Standorte die Einstufung „gering-mittel".

Des Weiteren wurden für die überprüften Varianten die Schutzgüter Mensch, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und Landschaftsbild bewertet.

Beim Schutzgut Mensch wurde der Abstand zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet als maßgebliches Kriterium betrachtet. Danach werden die Varianten 3 (Holzkirchen Süd) und 4 (Valley) mit der Einstufung „mittel-hoch“, die Variante 1 (Hofoldingen Forst) mit der Einstufung „mittel“ und die Variante 2 (Otterfing) mit „keine“ bewertet.

Für das Schutzgut Wasser wurde der Eingriff in die Grundwasserqualität als Entscheidungskriterium herausgehoben. Die Variante 1 (Hofoldingen Forst) erhält wegen ihrer Nähe zu einem Wasserschutzgebiet die Einstufung „mittel-hoch“, bei der Variante 2 (Otterfing) wird das Gefährdungspotential wegen eines Wasserschutzgebietes in ca. 240 m Entfernung als „mittel“ eingeschätzt. Die Variante 4 (Valley) erhält wegen der relativ großen Entfernung zum Wasserschutzgebiet Valley die Risikostufe „gering“, bei der Variante 3 (Holzkirchen Süd) geht die Untersuchung wegen des großen Grundwasser-Flur-Abstandes und der undurchlässigen Deckschichten davon aus, dass „keine“ Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist.

Beim Schutzgut Luft und Klima erhält die Variante 2 (Otterfing) wegen ihrer Lage im Klimaschutzwald die Einstufung „mittel-hoch“, während alle anderen Varianten wegen der Flächenversiegelung „mittel“ eingestuft werden.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wird die Eingriffsintensität der Variante 2 (Otterfing) wegen ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet und landschaftlichen Vorbehaltsgebiet mit „mittel-hoch“ bewertet, bei der Variante 3 (Holzkirchen Süd) wegen eines möglichen Eingriffs in ein Heckenbrüteregebiet mit „mittel“, während bei den beiden anderen Varianten lediglich „geringe“ Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

Beim Schutzgut Landschaft wird die Variante 2 (Otterfing) wegen ihrer Lage im Wald am besten („geringe“ Eingriffe) bewertet. Bei den Varianten 1 (Hofoldingen Forst) und 3 (Holzkirchen Süd) werden zwar erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes konstatiert, die sich jedoch durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen minimieren lassen, so dass bei beiden Varianten die Konfliktintensität als „mittel“ eingestuft wird. Bei der Variante 4 (Valley) wird wegen der exponierten Lage eine „mittlere-hohe“ Beeinträchtigung des Schutzgutes angesetzt.

Bei der Gesamtbetrachtung ergibt sich für alle Varianten eine geringe bis mittlere Gesamtkonfliktintensität hinsichtlich der umweltfachlichen Gesichtspunkte. Die Unterschiede sind verhältnismäßig gering. Trotzdem wurde der Standort Holzkirchen Süd aber als am besten geeignet eingestuft. Dahinter standen der Standort Valley

und der Standort Hofoldingen Forst. Die größte Beeinträchtigung erfolgt aus umweltfachlicher Sicht am Standort Otterfing (vgl. Unterlage 1T2, Kap. 3.2.1).

2.1.5.2 Kombinationslösung als Zwischenergebnis

Der Vorhabensträger hat den in der Folge zunächst vorgesehenen umfangreichen Ausbau der Rastanlage Holzkirchen-Süd vor Ort vorgestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Ausbau nur auf geringe Akzeptanz stößt. Dafür waren weniger die entstehenden Beeinträchtigungen der Umweltgüter ausschlaggebend, als eher der unterschiedliche Bedarf an privaten Grundstücksflächen für die verschiedenen Alternativen. Der ursprünglich geplante Ausbau der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd wurde unter diesem Gesichtspunkt von allen Ausbauvarianten am ungünstigsten beurteilt, während die Rastanlage am Standort Otterfing auf öffentlichem Grund zu liegen kommt. Sie hat daher hinsichtlich der privaten Belange am besten abgeschnitten.

Im Ergebnis sollte daher der Standortvorteil der bestehenden Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd weiterhin für einen, wenn auch erheblich reduzierten Ausbau genutzt und für die Erweiterung der Parkmöglichkeiten für Lkws zusätzlich vorrangig Flächen im Bereich des bestehenden Parkplatzes Otterfing verwendet werden, welche bereits der Öffentlichen Hand gehören, um auf diese Weise den Bedarf an Privatflächen möglichst gering zu halten (Kombinationslösung).

Das Teilprojekt „Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Süd“ (bei km 23,6) wurde mit Planfeststellungsbeschluss, Az. 32-4354.1-2-1, der Regierung von Oberbayern vom 25.06.2014 zugelassen.

2.1.5.3 Standortvarianten im Bereich Otterfing als weiterer Untersuchungsschritt

Schließlich wurde neben einer Errichtung zusätzlicher Lkw-Parkplätzen im Bereich des bestehenden Parkplatzes Otterfing (obige Variante 2, hier nunmehr Variante A - Otterfing-Alt) als anderweitige Lösungsmöglichkeit eine Verlegung des bestehenden Parkplatzes Otterfing ca. 1,3 km in Richtung Süden (Variante N - Otterfing-Neu) untersucht. Diese Prüfung („Ergebnisse von Standortuntersuchung und Variantenvergleich für eine Lkw-Parkanlage, Juli 2014) erbrachte folgende Ergebnisse:

- Eine Vermeidung von Eingriffen in Bannwald ist aufgrund der großflächigen Ausweisung im gesamten Hofoldingen Forst im Bereich von Flächen der Bayerischen Staatsforsten nicht möglich.
- Im Eingriffsbereich rund um den bestehenden Parkplatz Otterfing befinden sich an einem Forstweg beidseitige Baumreihen mit alten Höhlenbäumen sowie eine strukturreiche Laubwaldaufforstung mit vereinzelt höhlenreichen Altbäumen und stehendem Totholz. Aufgrund der Bestandsstruktur und Habitatsignung wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit mit potenziell wertbestimmenden bzw.

streng geschützten Arten gerechnet. Diesbezügliche faunistische Kartierungen in 2013 und 2014 ergaben Nachweise einer individuenstarken lokalen Population der streng geschützten Haselmaus sowie einen Quartiernachweis für die ebenfalls streng geschützte Fledermausart Großer Abendsegler. Daraus resultiert an diesem Standort ein als hoch einzustufendes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Verlust von Brut- und Aufzuchthabitaten, welche durch vorgezogene funktionserhaltende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig verhindert werden können.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, wurde der geplante Standort der PWC-Anlage Otterfing vom bestehenden Parkplatz Otterfing weg um rd. 1,3 km weiter nach Süden verlegt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Kombinationslösung auf die Schutzgüter des UVPG gegenüber der Beurteilung eines Neubaus am Standort Otterfing geringfügig höher liegen, weil die - wenn auch geringen - Auswirkungen des Ausbaus der Rastanlage Holzkirchen Süd hinzugerechnet werden müssen.

Im Übrigen wird auf das Ergebnis des allgemeinen Variantenvergleichs unter C.3.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

Insgesamt verbleiben die Umweltauswirkungen durch den Neubau der PWC-Anlage Otterfing auf einem geringen Niveau. Relevante Umweltauswirkungen entstehen vorrangig auf den Boden durch Versiegelung (ca. 2,7 ha) und durch den Verlust von Bannwald (ca. 3,6 ha), wofür ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf von insgesamt rd. 2,5 ha und ein Ausgleichsbedarf nach dem Waldgesetz für Bannwald von rd. 3,6 ha besteht, welcher im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen A1, A2 und A3 erbracht wird. Die projektbedingten Verluste an wertbestimmenden Einzelbäumen werden durch die geplanten Neupflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Damit sind die nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts als ausgleichbar zu bewerten und werden durch die genannten Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich kompensiert. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die durch die Bodenversiegelung verursachten Eingriffe in das Schutzgut Boden lassen sich im tatsächlichen Sinne zwar nicht ausgleichen, sind aber durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls so weit wie möglich minimiert.

2.3 Gesamtergebnis

Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben unvermeidbare nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des UVPG nach sich zieht bzw. solche nicht ausgeschlossen werden können.

Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

Die Einwände von Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch in die fachplanerische Variantenabwägung eingeflossen ist, wurden unter C.3.3.2 bzw. bei den jeweils betroffenen fachplanerischen Belangen dieses Beschlusses behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Neubau der PWC-Anlage Otterfing an der A 8 ist nicht im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten. Die Planrechtfertigung ergibt sich jedoch aus § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG. Danach sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Gemessen an diesen Voraussetzungen ist das Vorhaben bereits erforderlich, um den derzeitigen Verkehr sicher und reibungslos zu bewältigen. Für den künftig zu erwartenden - weiter steigenden - Verkehr auf der A 8 gilt das erst recht. Jedenfalls bei Bundesautobahnen gehört zu einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand nämlich nicht nur die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße selbst, sondern auch die der dazugehörigen Rastanlagen mit Parkmöglichkeiten für die erforderlichen Pausen. Insbesondere Berufskraftfahrer im Güterfernverkehr sind verpflichtet, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, was eine ausreichende Zahl von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen mit ausreichenden Stellplatzkapazitäten für Lkws an den Bundesautobahnen erfordert.

Die A 8 München - Rosenheim - Salzburg ist einer der Hauptverkehrswege für den Wirtschafts- und Reiseverkehr von Deutschland über Österreich in den osteuropäischen bzw. südosteuropäischen Raum sowie von Deutschland über die österreichische Inntal- und Brennerautobahn nach Italien. Hinzu kommt ein ausgeprägter Ausflugsverkehr aus dem Ballungsraum München in das nahe gelegene Alpengebiet. Insbesondere während der Reisemonate ist die Verkehrsbelastung außerordentlich hoch. Überdurchschnittlich ausgeprägt ist das Güterverkehrsaufkommen.

Für das Prognosejahr 2025 wird im Bereich der PWC-Anlage Otterfing ein DTV (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr) von ca. 117.000 Kfz/24h erwartet, der Lkw-Anteil daran beträgt 11 % am Tag und 20 % in der Nacht (vgl. Unterlage 11.1).

Im Jahr 2008 hat das Bundesverkehrsministerium die Lkw-Parksituation durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) bundesweit untersuchen lassen. Für die A 8 hat die Zählung der BASt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) München-Süd und dem Autobahndreieck (AD) Inntal bereits 2008 ein Defizit von rund 150 Lkw-Stellplätzen in Fahrtrichtung Salzburg ergeben. Für den Abschnitt AD Inntal - Bundesgrenze liegt das Defizit ebenfalls bei rund 150 Lkw-Stellplätzen.

Die darauf basierende Hochrechnung anhand der Formel gemäß Anhang 1 der „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen - ERS“ ergibt für das Prognosejahr 2025 einen zusätzlichen Bedarf für die Streckenabschnitte AK München-Süd - AD Inntal von 210 Lkw-Stellplätzen und AD Inntal - Bundesgrenze D/A der A 8 von 175 Lkw-Stellplätzen in Fahrtrichtung Salzburg. Insgesamt fehlen demnach 385 Stellplätze zwischen AK München-Süd und Bundesgrenze in FR Salzburg. Trotz der verkehrlichen Auswirkungen in der Hochphase der Corona-Pandemie im Jahr 2020 lässt sich nach den Verkehrszählungen des Vorhabensträgers für die A 8 Ost feststellen, dass der Lkw-Verkehr das Niveau der Vorjahre inzwischen wieder erreicht hat. Insofern ist das Stellplatzdefizit an der A 8 Ost nicht in Zweifel zu ziehen.

Diese aktuell bestehenden und künftig zu erwartenden unzureichenden Parkmöglichkeiten für Lkw führen dazu, dass die vorhandenen Rastanlagen vor allem nachts bereits heute stark überlastet sind. Um die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einzuhalten, werden Lkw in verkehrsgefährdender Weise abgestellt, u. a. auf Ausfädelungs- und Einfädelungsspuren sowie in den Durchfahrgassen. Solche Situationen haben auf Rastanlagen bereits mehrfach zu schweren Unfällen geführt, z. T. auch mit Todesopfern. Darüber hinaus fahren viele Lkw-Fahrer auf der Suche nach Parkmöglichkeiten auch von der Autobahn ab und belasten dadurch unnötig das nachgeordnete Straßennetz.

Das beschriebene Stellplatzdefizit für Lkw entlang der A 8 München - Salzburg soll nach der Planung der Autobahndirektion Südbayern durch den Neu- bzw. Ausbau mehrerer Rastanlagen verringert werden. So ist an der A 8 München - Salzburg in Fahrtrichtung Salzburg neben dem mit diesem Bescheid planfestgestellten Neubau der PWC-Anlage Otterfing, der, abzüglich der wegfallenden acht Lkw-Stellplätze am bisherigen Parkplatz Otterfing, der im Zuge des vorliegenden Projekts zurückgebaut werden soll, in der Differenz 98 zusätzliche Lkw-Stellplätze vorsieht, der Ausbau der folgenden Rastanlagen vorgesehen bzw. aus heutiger Sicht zum Teil bereits umgesetzt worden:

- Ausbau TR-Anlage Holzkirchen-Süd (+ 23 Lkw-Stellplätze), Planfeststellungsbeschluss vom 25.06.2014, Az. 32-4354.1-2-1
- Ausbau PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ (+ 31 Lkw-Stellplätze) und „Im Moos“ (+ 32 Lkw-Stellplätze), Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2018, Az. 32-4354.1-A8-031
- Ausbau TR-Anlage Samerberg Süd (+ 48 Lkw-Stellplätze), Planfeststellungsbeschluss vom 28.08.2012, Az. 32-4354.1-A8-029

Nach diesem Konzept sollen auf der A 8 München - Salzburg in Fahrtrichtung Salzburg möglichst zeitnah rund 200 zusätzliche Lkw-Stellplätze zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist vorgesehen, in Grenznähe bei Schwarzach im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 8 eine neue PWC-Anlage mit rund 100 Stellplätzen zu errichten, so dass insgesamt 300 zusätzliche Lkw-Stellplätze bis zur Landesgrenze in Fahrtrichtung Salzburg geschaffen werden können, wodurch dann zumindest das 2008 in diesem Bereich ermittelte Lkw-Stellplatzdefizit ausgeglichen werden kann.

Der Neubau der PWC-Anlage Otterfing stellt einen notwendigen Baustein dieses Konzepts dar. Durch das danach geplante verbesserte Parkplatzangebot für Lkw kann vor allem das bisherige, regelwidrige und vor allem für Leib, Leben und Sachwerte gefährliche Parken auf dafür nicht vorgesehenen Flächen künftig vermieden werden. Zudem wird mit dem Aus- bzw. Neubau der Lkw-Parkflächen auch das nachgeordnete Straßennetz in den umliegenden Gemeinden entlastet, weil die Lkw-Fahrer nicht mehr gezwungen werden, die Autobahn zu verlassen, um geeignete Parkplätze für die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zu finden.

Die Planrechtfertigung ist daher gegeben. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar, weil er die unzureichenden verkehrlichen Zustände festschreiben würde. Wie im Folgenden dargestellt wird, sind die dazu in Konflikt stehenden Belange auch nicht derart gewichtig, dass sie einen Verzicht auf den Neubau der PWC-Anlage Otterfing erfordern würden.

Einwände

Die grundsätzliche Notwendigkeit, das Stellplatzangebot für Lkw an der A 8 in Fahrtrichtung Salzburg zu erhöhen, wurde im Anhörungsverfahren insbesondere von der Gemeinde Otterfing bestritten. Der Bedarfsnachweis für zusätzliche LKW-Stellplätze sei zweifelhaft und jedenfalls unzureichend ermittelt. Insbesondere bleibe

bereits offen, inwieweit die Erweiterung des Stellplatzangebots am Standort Holzkirchen Süd nicht in der erforderlichen Größenordnung umsetzbar sei.

Es müsse hier die Vorlage von entsprechenden Belegen durch den Vorhabensträger erfolgen, die die überdurchschnittliche Belastung des Verkehrswegs mit einem überdurchschnittlichen Güterverkehrsaufkommen nachweise. Es bedürfe einer detaillierten Untersuchung unter Einbeziehung der maßgeblichen Speditionsunternehmen, wo - auch im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Güterlastverkehr - Schwerpunkte notwendiger Parkmöglichkeiten bestünden, die durch Betriebs- bzw. Lenkzeiten und Wochenendfahrverbote bedingt seien. Im Schwerpunkt sei die Maßnahme offensichtlich auf den notwendigen Parkbedarf während des Fahrverbots am Wochenende zugeschnitten.

Der Bedarfsnachweis sei veraltet und es werde eine aktuelle, über einen breiteren Zeitraum angelegte Untersuchung der Verkehrsströme und der Notwendigkeit von entsprechenden Parkflächen für LKWs gefordert.

Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang von der Gemeinde Otterfing eingewandt, dass die zusätzlichen Stellplätze, die durch die vorliegende Kombinationslösung geschaffen werden sollen, besser komplett am Standort Holzkirchen Süd konzentriert werden sollten bzw. es anstelle des beantragten Neubaustandorts vorzugswürdig wäre, stattdessen den bestehenden Parkplatz Otterfing auf dem Gebiet der Gemeinde Sauerlach auszubauen. Es sei auch sinnvoller, die Eingriffe auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren, die für sich genommen die geringste Eingriffsintensität aufweisen würden. Jeder einzelne Rastplatz bürge für sich schon die Notwendigkeit einer möglichen Erweiterung in sich und stelle den Ansatz für eine weitere bauliche Entwicklung.

Durch ein intelligentes Verkehrsleitsystem und Kooperationen mit größeren Firmen mit großflächigen Parkmöglichkeiten für LKWs in und um München (z. B. Gewerbegebiete in Brunnthal oder Ottobrunn) sei es auch aus dem Gebot, Flächen einzusparen, ohne weiteres möglich, ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme, ohne zusätzliche Versiegelung, ohne zusätzliche Beeinträchtigungen von Naturräumen und ohne zusätzliche Landschaftsbeeinträchtigung den Bedarf an Parkflächen zu decken.

Die Notwendigkeit eines Pendler-Parkplatzes an der Ausfahrt der A 8 in Sauerlach ermögliche ohne weiteres eine Kombination mit zusätzlichen Lkw-Stellplätzen.

Darüber hinaus werde mit keinem Wort der bereits im Bau befindliche Brenner-Basistunnel erwähnt, der den transalpinen Lkw-Verkehr von der Straße auf die Schiene bringen solle. In die Beurteilung der planungsrechtlichen Erforderlichkeit müsse vielmehr diese bereits in der Umsetzung begriffene alternative Verkehrsmaßnahme Berücksichtigung finden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Variantenabwägung für den Standort Otterfing und die Ausbauvariante N-Otterfing Neu ist in diesem Beschluss unter C.3.2.2 dargestellt. Die dazu betreffenden Einwendungen wurden dort im Rahmen des Variantenvergleichs eingehend behandelt.

Die Planrechtfertigung als hiervon zu unterscheidender eigener Prüfungspunkt wird durch das erwähnte Vorbringen indessen nicht erschüttert, da es bei diesem Prüfungspunkt nicht darauf ankommt, ob der Stellplatzbedarf auch durch den Bau oder Ausbau von anderen Rastanlagen befriedigt werden könnte, sondern darauf, ob der Ausbau an der vorgesehenen Stelle gemäß § 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist. Das trifft nach unserer Auffassung zu.

Die A 8 ist als europäische Fernstraße (hier Europastraße 45, 52) eine Straße von kontinentaler und großräumiger Bedeutung. Zu einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand gehört nicht nur die ausreichende Leistungsfähigkeit des Autobahnnetzes selbst. Im Interesse der Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gehören dazu auch Stellplatzanlagen, die Gelegenheiten für Pausen bieten und Berufskraftfahrern die Möglichkeit einräumen, die gesetzlich geregelten Lenkzeiten einzuhalten.

Der ermittelte Bedarf stützt sich auf das Ergebnis einer im März 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen durchgeführten Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation. Demnach besteht bereits heute auf der A 8 zwischen dem AK München-Süd und dem AD Inntal in Fahrtrichtung Salzburg ein Fehlbedarf von 154 Lkw-Parkständen. Unter Verwendung der Bedarfsplanprognose des Bundes für den DTV ergibt sich für das Prognosejahr 2025 für diesen Streckenabschnitt in Fahrtrichtung Salzburg ein Bedarf von rd. 210 zusätzlichen Lkw-Parkständen.

Die Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation durch die BASt im Jahr 2008 hat insbesondere ergeben, dass auf der zu der vorliegenden Planung nächstgelegenen Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd schon damals insgesamt 90 Lkw abgestellt waren, obwohl dort nur 38 „offizielle“ Lkw-Standplätze vorhanden waren. Es bestand somit ein Defizit von 52 Stellplätzen. Die Zählung ist bundesweit für alle Bundesfernstraßenverwaltungen die Grundlage, um den Bedarf von Neu- und Ausbaumaßnahmen an Rastanlagen abschätzen zu können. Die Zählung wurde federführend von der BASt betreut und ausgewertet, so dass hier von einem fachlich fundierten Ergebnis der Zählung auszugehen ist. Die im März 2008 durchgeführte Erhebung der Lkw-Parkstandsituation wurde in drei aufeinanderfolgenden Nächten durchgeführt, von Montag auf Dienstag, von Dienstag auf Mittwoch und von Mittwoch auf Donnerstag. Somit ist der Parkraumbedarf nicht auf die Fahrverbote am Wochenende zugeschnitten.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird in den nächsten Jahren eine Bedarfsprognose für die Lkw-Parkstände auf Grundlage der Verkehrsprognose ermitteln.

Die Nachfrage nach Lkw-Standplätzen ist in diesem Bereich der A 8 folglich sehr groß und kann durch die vorhandenen Stellplätze und den mit der vorliegenden Planung kombinierten Ausbau der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd, wofür mittels Planfeststellungsbeschluss vom 25.06.2014, Az. 32-4354.1-2-1, Baurecht für weitere 23 Lkw-Parkplätze geschaffen wurde, nicht abgedeckt werden.

Es ist daher sinnvoll, neben dem Ausbau weiterer Rastanlagen, insbesondere dem der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd, das Lkw-Stellplatzangebot auch durch den Neubau der PWC-Anlage Otterfing zu vergrößern. Andere Anlagen in diesem Streckenzug wurden bereits in den letzten Jahren im Rahmen der sich bietenden Möglichkeiten ausgebaut oder sind wegen ihrer Randbedingungen nicht erweiterbar. In Fahrtrichtung Salzburg sind damit in der Summe rund 150 LKW-Parkstände in Planung. Das entspricht in etwa dem ermittelten Bedarf des Jahres 2008.

Das Ausbaukonzept des Vorhabensträgers für die bedarfsgerechte Erweiterung des Stellplatzangebotes für LKW auf der A 8 München - Salzburg umfasst den Ausbau bzw. Neubau mehrerer Anlagen. Jede dieser Anlagen ist für sich ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung eines ausreichenden Stellplatzangebotes. Gleichwohl stellen alle Anlagen selbstständige Planungsvorhaben dar, auch wenn sie einzeln betrachtet nur einen Teil des erforderlichen Stellplatzbedarfs decken können. Mit dem bereits planfestgestellten Ausbau der TR Holzkirchen-Süd mit zusätzlichen 23 Lkw-Parkständen und dem ebenfalls mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern genehmigten Ausbau der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ vom 15.10.2018, Az. 32-4354.1-A8-031, (beklagt) als Teil der Kombinationslösung kann dieser Bedarf nicht gedeckt werden. Daher stellt er einen notwendigen Baustein bei der Beseitigung des Stellplatzmangels dar.

Die Feststellung eines „zwingenden“ Bedarfs am Standort Otterfing im Rahmen der Prüfung der Planrechtfertigung ist dabei nicht erforderlich. Dies gilt weder hinsichtlich des Vorhabens an dieser Stelle dem Grunde nach noch hinsichtlich seiner konkreten Ausgestaltung, d.h. der Zahl der planfestgestellten Fahrzeugstellplätze. Die Möglichkeit, die nach der Bedarfsermittlung des Bundesverkehrsministeriums erforderliche Anzahl von Lkw-Stellplätzen an anderer Stelle zu schaffen, bedeutet jedoch nicht, dass der Neubau des gegenständlichen Parkplatzes nicht vernünftigerweise geboten ist.

Die ersatzweise Nutzung vorhandener Großparkplätze von Großmärkten an den Autobahnzubringern über Dienstbarkeiten oder Pachtverhältnisse handelt es sich nicht um ein zur Realisierung der mit dem Bauvorhaben verfolgten Planungsziele

geeignetes Konzept. Durch den Ausbau der Rastanlagen mit dem Ziel, das Lkw-Parkplatzangebot zu verbessern, soll genau das Gegenteil von dem erreicht werden, was die Gemeinde Otterfing mit der Verwendung privater Parkflächen in und um München vorschlägt. Aufgrund des unzureichenden Parkstandsangebotes auf der A 8 parken Lkw tatsächlich häufig in autobahnnahen Ortschaften, vornehmlich auf Straßen in Gewerbegebieten, aber auch in Wohngebieten. Viele Gemeinden, deren Gewerbegebiete in der Nähe einer Autobahnanschlussstelle liegen, beklagen, dass zahlreiche Lkw im Gemeindegebiet abgestellt werden. Damit verbunden sind Beeinträchtigungen durch den Parksuchverkehr, die Kühlgeneratoremissionen und Verschmutzungen durch die Lkw-Fahrer, da Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Müllbehälter, sanitäre Einrichtungen) vollständig fehlen. Die vorgenannten Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen auch dann zu erwarten, wenn die Lkw auf angemieteten privaten Flächen in den Gewerbegebieten parken. Des Weiteren sind die privaten Flächen in der Regel für das kurze Parken von Pkw vorgesehen und nicht für das stundenlange Abstellen von Lkw. Die Parameter für die Dimensionierung der Parkflächen und Fahrgassen von Pkw und Lkw unterscheiden sich erheblich voneinander.

Die Forderung wird abgelehnt. Aufgrund des unzureichenden Parkstandsangebotes auf der Autobahn parken Lkw tatsächlich häufig in autobahnnahen Ortschaften, vornehmlich auf Straßen in Gewerbegebieten, aber auch in Wohngebieten. Zahlreiche Gemeinden, deren Gewerbegebiete in der Nähe einer Autobahnanschlussstelle liegen, beklagen, dass zahlreiche Lkw im Gemeindegebiet abgestellt werden. Damit verbunden sind Beeinträchtigungen durch den Parksuchverkehr, die Kühlgeneratoremissionen und Verschmutzungen durch die Lkw-Fahrer, da Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Müllbehälter, sanitäre Einrichtungen) vollständig fehlen. Die vorgenannten Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen auch dann zu erwarten, wenn die Lkw auf angemieteten privaten Flächen in den Gewerbegebieten parken. Des Weiteren sind die privaten Flächen in der Regel für das kurze Parken von Pkw vorgesehen und nicht für das stundenlange Abstellen von Lkw. Die Parameter für die Dimensionierung der Parkflächen und Fahrgassen von Pkw und Lkw unterscheiden sich erheblich voneinander.

Eine Doppelnutzung von Pendlerparkplätzen ist nicht vorgesehen. Der von der Gemeinde Otterfing angeführte Pendlerparkplatz ist ausschließlich der Nutzung von Pendlern vorbehalten, die sich zu Fahrgemeinschaften zusammenschließen und dort ihre Pkw parken. Das Parken von Lkw ist daher zu unterbinden.

Soweit auch die Notwendigkeit mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik, den Einsatz von Finanzmitteln und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative

Verkehrskonzepte, einschließlich der Verbesserung des öffentlichen Personenverkehrs, sollten stattdessen gefördert werden. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten. Als Brennerbasistunnel wird ein österreichisch-italienisches Gemeinschaftsprojekt zum Bau eines Eisenbahntunnels für gemischten Personen- und Güterverkehr unter dem Brennerpass bezeichnet, welches sich derzeit in der baulichen Umsetzung befindet und mit der Klärung der rechtlichen Zulässigkeit des vorliegenden planfestzustellenden Bauvorhabens in keinem Zusammenhang steht. Darüber hinaus existieren in der Bundesrepublik Deutschland auch noch keine konkreten Planungen eines Ausbaus der nördlichen Bahnzulaufstrecken zum Brenner Basistunnel von Kiefersfelden bis Rosenheim. Im April 2021 hat sich das BMVI und die DB AG nach einem Raumordnungsverfahren für die Weiterverfolgung eines Trassenkorridors entschieden. Für eine Bahnstrecke in diesem Trassenkorridor beginnt nun die Vorplanung. Eine verkehrsträgerübergreifende planerische Abstimmung ist daher weder möglich noch Gegenstand dieses Verfahrens.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 01.03.2018, ist unter 4.1.1 als Ziel festgehalten, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist. Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes haben dabei so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen.

Der Neubau der PWC-Anlage Otterfing stellt einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der A 8 dar. Dabei werden so wenige Umweltgüter wie möglich neu in Anspruch genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sind oben unter C.2 dieses Beschlusses dargelegt. Eine weitere Reduzierung der Umweltauswirkungen ist unter Berücksichtigung der mit der Maßnahme angestrebten Planungsziele nicht möglich. Das Vorhaben entspricht daher dem genannten Ziel der Landesplanung.

Einwände:

Der Regionale Planungsverband Oberbayern wandte neben weiteren Verfahrensbeteiligten ein, dass die geplante Errichtung der PWC-Anlage Otterfing

dem Ziel B X 3. 3. 2 des Regionalplans Oberland widerspräche. Dadurch würden der Flächen für die Windkraftnutzung auch die Ortsentwicklungsplanung östlich der S-Bahn von Otterfing erheblich eingeschränkt. Gemäß Regionalplan für die Region Oberland (RP 17) B X 3.3.2 (Z) liege die geplante PWC-Anlage Otterfing vollständig innerhalb des Vorranggebiets für Windkraftanlagen „WK 22 Otterfing“. Lage und Ausdehnung des Vorranggebietes „WK 22“ ergäben sich aus der Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. Laut B X 3.3.2 (Z) RP 17 werde in Vorranggebieten für Windkraftanlagen dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Dies habe zur Folge, dass andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen seien, soweit sie mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung des Gebiets für die Windkraft nicht vereinbar sein würden. Diese Festlegung diene der verbindlichen langfristigen Sicherung der betreffenden Flächen für die Nutzung durch Windkraftanlagen. Mit einer Größe von rd. 4 ha handele es sich bei der geplanten PWC-Anlage um ein raumbedeutsames Vorhaben, das mit dem durch den Regionalplan für die Region Oberland verbindlich festgelegten Nutzungsvorrang der Windkraft nicht vereinbar sei. Mit dem Bau der geplanten PWC-Anlage würde - in Folge erforderlicher Abstandsgebote zu dieser Einrichtung - in Teilflächen des Vorranggebietes die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Die in B X 3.3.2 (Z) RP 17 regionalplanerisch formulierte Wirkung des Vorranggebietes entspräche der gesetzlichen Definition von Vorranggebieten in Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG. Vorranggebiete hätten die rechtliche Qualität von Zielen der Raumordnung mit der Folge, dass sie für öffentliche Stellen eine Beachtungspflicht gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayLplG auslösen würden. Auch vor dem Hintergrund des Art. 82 BayBO („10 H-Regelung“ zum Neubau von Windkraftanlagen) sei das Vorranggebiet für Windkraftanlagen „WK 22 Otterfing“ vollständig zu erhalten, da in dem in Rede stehenden Vorranggebiet auch bei Berücksichtigung der 10 H-Regelung der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen uneingeschränkt zulässig sei. Aus regionalplanerischer Sicht sei daher der vollständige Erhalt des Vorranggebietes für Windkraftanlagen „WK 22 Otterfing“ zu Sicherung des in B X 3. 3 RP 17 verankerten gesamträumlichen Planungskonzepts zur Steuerung der Windkraftanlagen in der Region Oberland unerlässlich.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es ist richtig, dass Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG) sind. Sie sind

keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen.

Bei Vorranggebieten handelt es sich gemäß der Legaldefinition in § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG 2008 bzw. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Hinsichtlich eines möglichen Zielwiderspruchs ist festzustellen, dass aus folgenden Gründen kein Widerspruch zu den Festlegungen des Vorranggebietes (VRG) für Windkraftanlagen „WK 22 Gemeinde Otterfing“ gemäß B X 3.3.2 Regionalplan Oberland (RP 17) durch den Neubau der PWC-Anlage Otterfing vorliegt:

Innerhalb eines Vorranggebietes sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen (hier: Windkraftnutzungen) nicht vereinbar sind (vgl. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayLplG). Mit der Errichtung der Anlage sind jedoch keine (tatsächlichen oder rechtlichen) Wirkungen auf die vorrangigen Nutzungen des VRG WK 22 verbunden. Die PWC-Anlage selbst befindet sich außerhalb der festgelegten Vorranggebietsflächen. Die von der PWC-Anlage ausgehenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG wirken nicht maßgeblich in Bereiche des Vorranggebietes „WK 22 Gemeinde Otterfing“ hinein. Beeinträchtigungen der regionalplanerisch gesicherten vorrangigen Nutzungen durch Windkraftanlagen in Folge der von der geplanten PWC-Anlage ausgehenden Verschiebung der Anbauverbots- und -beschränkungszone können ausgeschlossen werden.

Die baulichen Einrichtungen der geplanten PWC-Anlage (Zufahrt, Parkplätze, WC-Gebäude) liegen innerhalb der bestehenden 100 m breiten Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone der Bundesautobahn (§ 9 FStrG) und damit vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des VRG WK 22. Das Vorranggebiet VRG WK 22 endet räumlich an der bestehenden A 8. Aus der Begründung des Regionalplans wird jedoch deutlich, dass der Regionale Planungsverband bei Planaufstellung - neben den bestehenden Anlagen der Autobahninfrastruktur - auch die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nicht mit dem Vorranggebiet überplanen wollte (vgl. Begründung zu B X 3.3.2) „Abstände zur Bandinfrastruktur, wie Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für Bundesfern-, [...] Straßen [...] sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt. [...] Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im

Genehmigungsverfahren.“ Die entsprechenden Belange sind demnach nicht in den planerischen Abwägungsprozess des Regionalen Planungsverbandes eingeflossen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die regionalplanerische (und damit überörtlich ausgerichtete) Festlegung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen - kompetenz- und damit auch maßstabsbedingt - nicht parzellen-, sondern lediglich gebietsscharf erfolgt ist. Die Folge des Planungsmaßstabes (hier: 1:100.000) ist eine planerische Unschärfe im Randbereich der Festlegung. In diesem - angesichts des Planungsmaßstabes ca. 100 m breiten - Bereich kann die Festlegung mangels Bestimmbarkeit dem jeweiligen Fachplanungsträger nicht als Zielfestlegung entgegengehalten werden.

In Folge der Verwirklichung der verfahrensgegenständlichen PWC-Anlage können sich die fachgesetzlichen Abstandsgebote weiter in Richtung der Vorrangfläche verschieben. Die Bemessung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone kann jedoch nicht statisch und pauschal erfolgen, sondern steht in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbauzustand der Fahrbahnen und der vorhandenen Nebenanlagen der Bundesfernstraße. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FStrG werden die Anbauverbotszone oder Anbaubeschränkungszone „vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ gemessen. Unabhängig vom gewählten Anknüpfungspunkt bei einer entsprechenden PWC-Anlage (die äußerste Hauptfahrbahn, die der Hauptfahrbahn am nächsten liegende Durchfahrtsgasse oder der Außenrand der äußersten Fahrgasse des Parkplatzes) spricht bereits vieles dafür, dass sich diese Wirkungen noch auf die Bereiche erstrecken, die noch dem Bereich der Unschärfe der regionalplanerischen Zielfestlegung zugerechnet werden können, in dem die Zielfestlegung der Planung nicht entgegengehalten werden kann.

Abstandsgebote ergeben sich zudem nicht nur aus den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn nach § 9 FStrG. Auch Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen abstandsflächenpflichtig (Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO). Die Tiefe der Abstandsfläche von Windkraftanlagen bemisst sich nach ihrer Gesamthöhe, d.h. nach dem Maß von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche (vgl. BayVGH Urteil vom 28.07.2009, Az. 22 BV 08.3427). Räumliche Anknüpfungspunkte für diesen von einer Windkraftanlage gemäß Art. 6 BayBO einzuhaltenden Abstand sind hier die auf betroffenen Nachbargrundstücken für Autobahnzwecke vorgesehenen Nutzungen, wie die verfahrensgegenständliche PWC-Anlage, als unselbständiger Bestandteil der Bundesautobahn A 8. Die Nachbarschaft zur bestehenden Autobahn und ihren Nebenanlagen bedingt für Windkraftanlagen genehmigungsrechtlich relevante Abstandsgebote, die die Breite der erweiterten Anbauverbots- bzw. Beschränkungszone nach FStrG überschreiten.

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich kompetenzbedingt auf raumbedeutsame Vorhaben der Windkraftnutzung. Laut der Begründung zu B X 3.3.1 Regionalplan Oberland überschreiten nach dem Verständnis des Normgebers Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit - und sind damit ab dieser Mindesthöhe überhaupt erst Gegenstand der regionalplanerischen Zielfestlegung und durch diese gesichert. Bereits bei dieser „Einstiegsgröße“ würde ein Mindestabstand von 50 m von einem potentiellen Windkraftstandort zu den außerhalb des Vorranggebietes situierten PWC-Anlage resultieren. Der Plangeber geht jedoch davon aus, dass ein rentabler Anlagenbetrieb erhebliche höhere Windkraftlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 Meter notwendig mache und kleinere Windkraftanlagen in der Praxis damit keine nennenswerte Rolle spielten (vgl. Begründung zu B X 3.3.2 RP 17). Dies gilt insbesondere auch für den Bereich um die geplante PWC-Anlage bei Otterfing. Dieser zeichnet sich durch eine relativ geringe mittlere Windgeschwindigkeit aus (laut Energieatlas Bayern ca. 5.0 m/s in 100 m Höhe) und ist in der Umgebung weitläufig bewaldet. In Folge müsste an diesem Standort die Höhe einer Windkraftanlage so gewählt werden, dass das Rotorblatt mit ausreichendem Abstand über den Baumgipfeln situiert werden kann. Notwendige Gesamthöhen von weit über 100 m wären die Folge.

Zudem sind Windkraftanlagen allgemein so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Es sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Setzt man als Abstand das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabhöhe an, die laut Bayerischem Windenergie-Erlass für nicht besonders eisgefährdete Regionen als im Allgemeinen als ausreichend qualifiziert werden (Bayerischer Windenergie-Erlass - BayWEE vom 19.07.2016 - AIIIMBl. 2016, 1642 ff.) würde der anlagenbezogene Abstand selbst bei der vom Regionalplan erfassten Minimalgröße von 50 m Gesamthöhe bereits mindestens 75 m betragen.

Im Ergebnis wird damit festgestellt, dass in dem zu ermittelten Bereich die Verwirklichung von Windkraftanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommt, so dass der dort regionalplanerisch verbindlich festgelegte Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen nicht „tangiert“ würde, d.h. dass keine Unvereinbarkeit besteht.

3.3.2 Planungsvarianten

Aus § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01; BVerwG 24.4.2009, 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten

zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belangen einzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5). Die Planfeststellungsbehörde ist dabei aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht („Nullvariante“) auf die Schaffung von zusätzlichen Lkw-Standplätzen an der A 8 den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügt. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Zu den im Verfahren geprüften Planungsvarianten verweisen wir zunächst auf die Ausführungen zu den Varianten bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.2.1.5 dieses Beschlusses. Dort sind die geprüften Alternativstandorte beschrieben und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Wie unter C.2.1.5 dieses Beschlusses bereits ausgeführt, wurden großräumig zunächst folgende Standorte näher untersucht:

- Ausbau der Rastanlage Hofoldingen Forst bei km 12,7 (Variante 1)
- Ausbau des Parkplatzes Otterfing bei km 19,3 (Variante 2)
- Ausbau der Rastanlage Holzkirchen Süd bei km 23,6 (Variante 3)
- Neubau einer Rastanlage bei Valley bei km 27,0 (Variante 4)

Für den Vergleich wurde bei allen Standorten eine nach Stellplätzen gleich große Erweiterung/Neuerrichtung zugrunde gelegt. Der Untersuchungsraum wurde dabei nachvollziehbar auf den Streckenabschnitt zwischen dem AK München-Süd und der AS Weyarn beschränkt.

Am AK München-Süd schließt die A 8 an die A 99 Autobahnring München an. Da es in diesem Planfeststellungsverfahren um die Ausstattung der A 8 mit Rastanlagen geht, bietet sich das AK München-Süd als nördliche Begrenzung des Untersuchungsraumes an. Östlich der AS Weyarn schließen sich Bereiche mit hohem Raumwiderstand an, bei denen Ausbaumaßnahmen von Rastanlagen auf hohe naturschutzrechtliche Hürden stoßen. Zwischen der AS Irschenberg und dem AD Inntal sind die Ausbaumaßnahmen für die beiden Rastanlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ an der A 8 durch die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2018, Az. 32-4354.2-A8-03, genehmigt worden. Dagegen wurde eine Klage eingereicht. Die Klage wurde inzwischen mit Urteil des BayVGH vom 28.10.2020, Az. 8 A 18.40046, abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist damit bestandskräftig. Diese Standorte stehen jedenfalls nicht als Alternative zur Verfügung, sondern sind zusätzlich vorgesehen.

Ergänzend zu dieser großräumigen Standortuntersuchung für den Ausbau bzw. Neubau von Rastanlagen an der BAB A 8 zwischen dem AK München-Süd und der AS Weyarn in Fahrtrichtung Salzburg sind im Bereich bei Otterfing als Teil einer Kombinationslösung zwei mögliche kleinräumige Varianten hinsichtlich aller entscheidungs-relevanten Belange untersucht worden:

- Ausbau des bestehenden Parkplatzes Otterfing (Variante A – Otterfing-Alt, Strecken-km 19,3)
- Verlegung mit Neubau der Rastanlage Otterfing (Variante N – Otterfing-Neu, Strecken-km 20,6)

Im Folgenden werden die o. g. großräumigen Standortvarianten anhand der übrigen, neben den Umweltauswirkungen relevanten Gesichtspunkte erneut verglichen:

3.3.2.1 Großräumiger Vergleich der Standortvarianten

3.3.2.1.1 Verkehrliche Gesichtspunkte

Unter den verkehrlichen Gesichtspunkten hat die Autobahndirektion Südbayern die Attraktivität der Rastanlage für die Nutzer, die Netzlage bzw. das Netzkonzept und das Lkw-Verkehrsaufkommen im Bereich der Rastanlage überprüft.

Die vollwertige Tank- und Rastanlage Holzkirchen-Süd ist durch die vorhandenen Nebenbetriebe (Tankstelle und Raststätte), die Gesamtgröße der vorhandenen Erholungsflächen und die Parksituation (Rotunden zur Erleichterung der Parkplatzsuche) ausgesprochen benutzerfreundlich. Die Anziehungskraft der anderen drei Standorte wird durch die fehlende Tankmöglichkeit sowie des, zudem nur für die Anlagen Hofolding Forst und Valley vorgesehenen, lediglich in Form eines Kiosks geplanten Nebenbetriebes eingeschränkt. Bei der KWC-Anlage (Kleinraststätte mit Kiosk und WC) Hofolding Forst und dem Parkplatz Otterfing

kommt erschwerend hinzu, dass auf Grund der angrenzenden Schutzgebiete der Flächenverbrauch zu Lasten von Erholungsflächen im Parkplatzbereich und der Benutzerfreundlichkeit der Anlagen minimiert werden muss.

Auch hinsichtlich der Netzlage und des Netzkonzepts des Bundesverkehrsministeriums ist der Ausbau der Rastanlage Holzkirchen Süd am besten zu bewerten, weil es sich um eine vorhandene vollwertige Tank- und Rastanlage handelt, die in günstigem Abstand zur nächstgelegenen Tank- und Rastanlage liegt. Im Hinblick auf die bereits derzeit vorhandene große Dichte an bewirtschafteten Rastanlagen im Untersuchungsgebiet ist ein Ausbau der vorhandenen bewirtschafteten Rastanlage einem Ausbau unbewirtschafteter Rastanlagen zu bewirtschafteten Anlagen oder einem Neubau grundsätzlich vorzuziehen. Die Netzbedeutung des Standortes Hofoldingener Forst wird auf Grund der netzhierarchischen Bedeutung der Rastanlage (KWC-Anlage) und der geringen Entfernung zur TR-Anlage Holzkirchen Süd als „mittel“ eingestuft. Die Standorte Otterfing und Valley wurden dementsprechend bezüglich des Netzkonzeptes als ungünstig bewertet.

Hinsichtlich des Lkw-Verkehrsaufkommens gibt es nur geringe Unterschiede an den Standorten.

In der Gesamtschau ist der Standort Holzkirchen Süd damit hinsichtlich der verkehrlichen Gesichtspunkte am besten zu bewerten, während die anderen Standorte in dieser Hinsicht weniger zufriedenstellend sind.

3.3.2.1.2 Bautechnische und wirtschaftliche Gesichtspunkte

Bei diesem Gesichtspunkt wurden die Erweiterungsmöglichkeiten der Rastanlage, die Erschließung der Anlagen mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Stromversorgung), der Aufwand für Ausgleichsmaßnahmen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Konzessionäre vergleichend untersucht.

Die Erschließung der Standorte mit der notwendigen Infrastruktur (Wasser/Abwasser/Strom) ist an den Standorten Holzkirchen-Süd und Hofoldingener Forst bereits gegeben. Entsprechend der Entfernung der nächstgelegenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen wurden die Standorte Valley und Otterfing als ungünstig eingestuft.

Die Ausgleichserfordernisse an den Standorten Hofoldingener Forst, Holzkirchen-Süd und Valley werden im Verhältnis zur Vorhabensfläche als gering eingestuft. Beim Standort Otterfing muss der Eingriff in den Bannwald 1:1 ausgeglichen werden. Der Aufwand hierfür wurde als mittelhoch bewertet.

In der Gesamtbewertung der bautechnischen bzw. wirtschaftlichen Gesichtspunkte schneidet der Standort Holzkirchen-Süd somit am besten ab. Mit Abstand folgen dahinter die Standorte Hofoldingen Forst, Valley und Otterfing.

3.3.2.1.3 Private Belange

Für die Betrachtung der privaten Belange wurde der Eingriff in private Flächen bewertet. Bei der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd ergibt sich demnach ein Bedarf an privaten Grundstücksflächen von ca. 57.100 m², bei der KWC-Anlage bei Valley von ca. 39.500 m² und bei der KWC-Anlage Hofoldingen Forst von ca. 33.200 m². Da die Rastanlage bei Otterfing auf Waldflächen des Staates zu liegen kommt, müssen dort für das Parkplatzareal selbst keine privaten Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden. Allerdings bedarf es dort für die notwendigen Versorgungsleitungen einer im Vergleich zu den anderen Varianten vernachlässigbaren dauerhaften Belastung von Privateigentum mittels einer Grunddienstbarkeit im Umfang von ca. 361 m².

Da somit die eigentliche Rastanlage am Standort Otterfing ausschließlich auf öffentlichem Grund zu liegen kommt und lediglich für Versorgungsleitungen eine geringfügige Inanspruchnahme von Privateigentum erforderlich ist, ist dieser Standort hinsichtlich privater Belange eindeutig am besten zu bewerten. Für die Anlagen Hofoldingen Forst und Valley müssen in erheblichem Umfang private Flächen in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in Privatflächen am Standort Holzkirchen-Süd ist am größten und daher hinsichtlich der privaten Belange am ungünstigsten zu beurteilen.

3.3.2.1.4 Gesamtbeurteilung der großräumig untersuchten Standortvarianten

Im Hinblick auf die umweltfachlichen Belange erweist sich der Ausbau der Rastanlage Holzkirchen Süd (gemeint ist hier der ursprünglich geplante umfangreichere Ausbau) insgesamt als günstigste Planungsvariante, wobei diesbezüglich bei keinem der großräumig untersuchten Standorte ein eindeutig ausschlaggebender Vor- oder Nachteil gegeben ist. Aus verkehrlichen und bautechnischen bzw. wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der Standort Holzkirchen Süd zu präferieren. Der Standort Otterfing schneidet hier am ungünstigsten ab. Auf der anderen Seite werden private Belange hinsichtlich des Grundeigentums am Standort Otterfing kaum beeinträchtigt, wohingegen bei allen anderen Standorten, an erster Stelle bei Holzkirchen-Süd, ein hoher Eingriff in private Flächen Privatflächenbedarf entsteht. Der Standort Otterfing schneidet hier eindeutig am besten ab.

Aufgrund der für einen umfangreichen Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Süd erforderlichen hohen Inanspruchnahme privater Flächen halten wir es für eine

nachvollziehbare und sachgerechte Entscheidung, statt der ursprünglich geplanten großen Erweiterungslösung am Standort Holzkirchen Süd eine Kombinationslösung aus einem reduzierten Ausbau der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd und einem Aus- bzw. Neubau einer PWC-Anlage bei Otterfing zu wählen. Am Standort bei Otterfing sind nahezu ausschließlich staatliche Flächen (Staatswald) betroffen. Zudem sind auch erforderliche Flächen für eine Ersatzaufforstung bereits in öffentlicher Hand. Mit der Kombinationslösung „Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Süd/Otterfing“ werden die Vorteile der Standorte Holzkirchen Süd und Otterfing vereint. Durch die Auslagerung eines Teils der LKW-Stellplätze an den Standort Otterfing wird der Bedarf an Privatflächen minimiert, ohne auf die Vorteile des Standorts Holzkirchen Süd hinsichtlich der Attraktivität, des Netzkonzeptes sowie der Wirtschaftlichkeit gänzlich zu verzichten. Die für eine Kombinationslösung sprechenden Vorteile für die privaten Grundeigentümer sind aus unserer Sicht so gewichtig, dass sie die verbleibenden Nachteile überwiegen.

Auf den Planfeststellungsbeschluss vom 25.0.2014, Az. 32-4354.1-2-1, zum „Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Süd“ (bei km 23,6) und die Darstellung in der Unterlage 1, Kap. 3., S. 11 ff., wird verwiesen.

3.3.2.2 Vergleich von Standortvarianten im Bereich Otterfing als Teil der favorisierten Kombinationslösung - Ausbau des bestehenden Parkplatzes Otterfing (Otterfing-Alt - Variante A) im Gemeindegebiet Brunenthal sowie Neubau einer PWC-Anlage Otterfing im Gemeindegebiet Otterfing (Otterfing-Neu - Variante N)

Neben der oben dargestellten großräumigen Variantenuntersuchung sind für einen Projektstandort bei Otterfing, wie bereits unter **C.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Beschlusses hinsichtlich der Umweltauswirkungen angesprochen, in einem weiteren Schritt zur Überprüfung der Minimierbarkeit von Eingriffen zwei mögliche Varianten hinsichtlich aller entscheidungserheblichen Belange untersucht worden, nämlich zum einen der Ausbau des bestehenden Parkplatzes Otterfing als Variante A (Otterfing-Alt) bei Strecken-km 19,3 und zum anderen der Neubau einer PWC-Anlage Otterfing als Variante N (Otterfing-Neu) bei Strecken-km 20,6.

Der Vergleich dieser beiden kleinräumigen Varianten A und N ergibt folgende Erkenntnisse:

3.3.2.2.1 Verkehrliche Gesichtspunkte

Unter den verkehrlichen Gesichtspunkten wurde die Attraktivität der Rastanlage für die Nutzer, die Netzlage bzw. das Netzkonzept und das Lkw-Verkehrsaufkommen im Bereich der PWC-Anlage überprüft.

In der Gesamtschau sind die verkehrlichen Gesichtspunkte aufgrund des geringen Abstands der beiden Standorte für die Varianten A und N als gleichwertig anzusehen. Auch in Bezug auf die Entwurfsparameter für die beiden Rastanlagen ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede.

3.3.2.2.2 Bautechnische und wirtschaftliche Gesichtspunkte

Bei beiden Standortvarianten wurde der Bau einer PWC-Anlage mit gleichem Umfang angesetzt. Da das Freimachen des Baufeldes und der Bau der Anlage in vergleichbaren Größenordnungen liegen, ist der wesentliche monetäre Faktor die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur. Für beide Standorte gibt es weder einen Stromanschluss, noch Leitungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Daraus ergibt sich, dass die Variante N besser zu beurteilen ist als die Variante A, weil die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der kürzeren Wege nach Süden erfolgt.

Da die Variante N um rund 1,3 km südlicher liegt als die Variante A und damit bei der Variante N kürzere Leitungstrecken geschaffen werden müssen als bei der Variante A, ist die Variante N unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit günstiger zu bewerten.

3.3.2.2.3 Flächenverbrauch

Die Variante A hat für die Rastanlage einen Flächenbedarf von rd. 2,1 ha zusätzlichen Flächen außerhalb der autobahnbegleitenden Nebenflächen und des bestehenden Parkplatzes.

Die Variante N hat für die Rastanlage einen Flächenbedarf von rd. 3,2 ha zusätzlichen Flächen außerhalb der autobahnbegleitenden Nebenflächen. Der bestehende Parkplatz Otterfing wird im Gegenzug aufgelassen und auf rd. 0,8 ha Fläche aufgeforstet.

Bei der Variante A werden unter Berücksichtigung des Rückbaus des alten Parkplatzes deutlich weniger zusätzliche Flächen in Anspruch genommen als bei der Variante N, da die PWC-Anlage bei der Variante A teilweise auf bereits versiegelten Flächen des bestehenden Parkplatzes Otterfing errichtet werden kann.

Daraus ergibt sich, dass die Variante A beim Flächenverbrauch besser zu beurteilen ist als die Variante N.

3.3.2.2.4 Immissionsschutz

Keine der beiden Varianten löst Immissionsschutzkonflikte für Wohnnutzungen bzw. für schutzwürdige Erholungs- und Freizeitgebiete aus. Im näheren Umfeld beider Standorte befindet sich keine Wohnanwesen und es kommt bei beiden Varianten an den jeweils nächstgelegenen Immissionsorten zu keinen Lärmpegelerhöhungen

durch den Aus- bzw. Neubau der PWC-Anlage und zu keinen projektbedingten Luftschadstoffbelastungen. Beide Standortvarianten sind durch die bestehende A 8 sehr stark vorbelastet und weisen im Nahbereich keine Erholungsflächen auf, die nicht bereits heute von den überlagernden Wirkungen der Autobahn vollständig dominiert würden.

Beide Varianten sind daher unter Immissionsschutzaspekten gleich zu bewerten.

3.3.2.2.5 Naturschutz (Schutzgebiete, Artenschutz, Lebensräume, Funktionsbeziehungen, Boden, Landschaftsbild, Erholung)

Schutzgebiete

Bei der Variante A wird in das bestehende LSG „Hofoldingen und Höhenkirchner Forst“ in einem Umfang von ca. 2,4 ha außerhalb des bestehenden Parkplatzes eingegriffen.

Die Variante N verursacht einen Eingriff von rd. 0,02 ha in das LSG „Hofoldingen und Höhenkirchner Forst“. Das Bauvorhaben beeinträchtigt durch seine Lage ferner das kürzlich neu ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Otterfing-Hofoldingen Forst (Verordnung des Landkreises Miesbach vom 29.10.2018) in einem Umfang von 3,19 ha.

Da die Variante A vollständig im LSG „Hofoldingen und Höhenkirchner Forst“ und die Variante N zu großen Teilen in LSG liegt, unterscheiden sich die beiden Varianten kaum. Wir bewerten die Varianten insofern als gleichwertig.

Artenschutz

Bei der Variante A besteht ein als hoch einzustufendes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Im Eingriffsbereich der Variante A um den bestehenden Parkplatz Otterfing befinden sich neben strukturarmen Fichtenforsten an einem Forstweg beidseitige Baumreihen mit alten Höhlenbäumen sowie eine strukturreiche Laubwaldaufforstung mit vereinzelt höhlenreichen Altbäumen und stehendem Totholz.

Im Eingriffsbereich wurden bei den dortigen Untersuchungen 2013 und 2014 zwei streng geschützte Arten erfasst. Dabei handelt es sich zum einen eine individuenstarke lokale Population der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die eine Charakterart artenreicher Wälder und Gehölze mit dichter Strauchschicht darstellt. Zum anderen handelte es sich um die Fledermausart Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), für die über Soziallaute ein Quartiernachweis (Sommerquartier) in einer alten Laubbaumreihe entlang des Forstwegs Brunst-geräumt geführt wurde. Darüber hinaus ist dieser Forstweg mit der alten Baumreihe auch Jagdrevier für

weitere Fledermausarten wie die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Anhand einer Übersichtsbegehung am 13.12.2018 wurde die bisherige standörtliche Einschätzung überprüft und für die Haselmaus als unverändert gültig eingeschätzt.

Bei einer Realisierung des Vorhabens an der Standortvariante A käme es daher zu einem Verlust nachgewiesener Brut- und Aufzuchthabitate von mindestens zwei streng geschützten Arten.

Es geht zum einen um eine Ruhestätte für den Großen Abendsegler (*Nyctalus nocturna*, Sommerquartier Abendsegler, Tagesversteck von mindestens drei Individuen, wobei auch >15 möglich sind, Verlust der Höhlenbäume, wobei der Abendsegler sehr ortstreu ist) sowie um Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate mit Ruhestätten für die Haselmaus, die durch Überbauung für den Parkplatz verloren gehen würden. Der Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die durch den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gegangene ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht auch weiterhin gewahrt ist. Dieser Nachweis wurde nicht geführt, da dies sehr aufwendig ist (Nachweis über die räumliche Verteilung der betroffenen Art im gesamten Umfeld). Es handelt sich hier um einen der wenigen Altbaumstandorte im forstlich geprägten Umfeld sowie um wenige dicht verwachsene Lichtungsflächen mit Brombeeren, Holunder und dichtem Unterwuchs und damit um ein Kernhabitat der Haselmaus. Der Eingriff bedeutet damit einen gänzlichen Verlust eines Kernhabitats, was einen Verbotstatbestand auslösen würde.

Bezüglich der Haselmaus, welche nur sehr kleine Aktionsräume hat, ergäben sich zudem Schädigungs- und Tötungsverbote i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Durch eine großflächige Inanspruchnahme des Haselmaushabitats für den Parkplatz und bei ungenügender Absammlung/Vergrämung in dem Kernhabitat ergibt sich ein signifikant erhöhtes Tötungspotenzial. In den umliegenden Bereichen sind keine Ausweichlebensräume per se vorhanden, sondern müssten erst hergerichtet werden. Dabei handelt es sich aber um rein forstliche Flächen, für die grundsätzlich erstmal kein Einfluss auf eine derartige Veränderung besteht. Auch die Beseitigung eines Kernhabitats mit dem zu prognostizierenden Erlöschen der örtlichen Population stellt erkennbar einen Verbotstatbestand dar. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG stellt zwar das Umsiedeln selbst keinen Verbotstatbestand mehr dar. Allerdings werden nie alle Individuen bei der Umsiedlung gefunden werden und damit kann auch eine Tötung von Haselmäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Bauphase trotz notwendigem Abfangen und Umsiedeln der Haselmaus nicht

gänzlich ausgeschlossen werden. Durch vorgezogene funktionserhaltende Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen können daher nicht alle Verbotstatbestände sicher verhindert werden. Daraus resultiert bei der Variante A ein als hoch einzustufendes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial mit Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Bei der Variante N hingegen kommt es, wie insgesamt neun Begehungen in den Jahren 2012 bis 2014 gezeigt haben, nur zu einem Verlust von, bezogen auf das Artenpotenzial, geringwertiger Forsten ohne relevante Bedeutung für geschützte oder gefährdete Arten. Anhand einer Übersichtsbegehung am 13.12.2018 wurde die bisherige standörtliche Einschätzung überprüft und als unverändert gültig eingestuft. In den Forstbereichen hat sich nichts Wesentliches verändert. Auslichtungsmaßnahmen im Umfeld des Kernhabitats der Haselmaus im Bereich der Variante A schränken dort die Habitateignung zusätzlich ein. Die direkten Flächeninanspruchnahmen betreffen hier ausschließlich Lebensräume von geringer Bedeutung, wie vor allem strukturarme Fichten- und zu einem geringen Teil Mischwaldforsten, wobei der Unterwuchs dort arm an Sträuchern und Kräutern ist. Wie die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, sind bei einer Realisierung der Variante N keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegeben. Hierzu verweisen wir insbesondere auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Anlage 3 zur Planunterlagen 12.1 sowie auf die Ausführungen unter C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses.

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als Bewohner dichter gebüschreicher Laub- und Mischwaldbestände bzw. deren verbuschter Ränder stellt der von der Variante N betroffene Bereich danach schon kein geeignetes Habitat dar. Verbuschte Waldsäume mit einer potenziellen Habitateignung sind im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.

Was das Vorkommen von Fledermäusen anlangt, so wäre am Standort der Variante N lediglich ein potenzielles Vorkommen von Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die zusammen mit Bechstein- und Fransenfledermaus (*Myotis bechsteinii* und *Myotis nattereri*) zu den typischen Waldbewohnern unter unseren einheimischen Arten zählen, denkbar. Deren Habitate sind jedoch vielfältig strukturierte Laubwälder, die von höhlen-/nischenreichen Laubgehölzen unterschiedlicher Altersklassen geprägt und insektenreich sind. Daher ist der weitgehend monotone Fichtenbestand (ohne relevante Altbäume mit Höhlen) im Vorhabensbereich der Variante N als Lebensraum für diese Arten ungeeignet, die wenigen Baumhöhlen bzw. -nischen kaum quartiertauglich. Allenfalls entlang der Waldwege ist mit einem vereinzelt Auftreten der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), über den Baumkronen und

in Lichtungsbereichen sporadisch auch mit Abendsegler und Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) zu rechnen, die im Wirkungsbereich der Variante N aber lediglich als unregelmäßige Nahrungsgäste einzustufen sind, wobei solche nur sporadisch genutzten Nahrungshabitate, sofern diese wie hier keine unverzichtbaren Teilhabitate darstellen, nicht in den Schutzbereich des § 44 BNatSchG fallen (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)).

Wie den Planunterlagen, insbesondere der Anlage 3 zur Planunterlagen 12.1, sowie unserer Prüfung unter C.3.3.5.1.20 dieses Beschlusses zu entnehmen ist, sind auch im Übrigen bei der Variante N keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu verzeichnen.

Unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes stufen wir die Variante N daher mit ihrem geringeren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial deutlich günstiger ein als die Variante A. Die absehbaren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Variante A lassen sich nicht alle durch geeignete Maßnahmen abwenden. Die Voraussetzungen für eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wären hier nicht erfüllt, da mit der Variante N eine zumutbare Alternative vorliegt.

Lebensräume und Vegetation

Was die jeweils betroffenen Lebensräume und Vegetationen betrifft, ist zunächst festzustellen, dass beide Varianten aufgrund der bestehenden A 8 durch Schadstoff, Lärm- und Lichtemissionen sowie die Barriereeffekte der Autobahn stark vorbelastet sind. Da bei Umsetzung der Variante N aber vorrangig naturschutzfachlich geringwertige Forstflächen verloren gehen, ist diese Variante günstiger einzustufen als die Variante A, die unvermeidbar auch zum Verlust alter Höhlenbäume und strukturreicher Laubwaldaufforstung führt.

Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen

Wesentliche Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen sind an keinem der beiden Standortvarianten zu verzeichnen. Beide Varianten liegen im Vorranggebiet Naturschutz. Die Variante A weist jedoch strukturreichere Waldanteile und Baumhöhlen auf als dies bei der Variante N mit den dortigen strukturärmeren Forsten ohne relevante Funktionsbeziehungen der Fall ist. Dementsprechend ist eine Projektumsetzung am Standort der Variante N bezüglich der Funktionsbeziehungen als etwas günstiger zu bewerten als bei der Variante A.

Boden

Bei beiden, durch die unmittelbare Autobahnnähe hinsichtlich der jeweils anzutreffenden Schotterverwitterungsböden stark vorbelasteten Standortvarianten entstehen Verluste der Bodenfunktionen durch großflächige Versiegelung. Bei der Variante A sind dies rund 2,1 ha und bei der Variante N rund 2,5 ha. Bei der Variante

A ist der Anteil der Neuversiegelung damit geringer. Auch unter Berücksichtigung der geplanten Entsiegelung des bestehenden Parkplatzes bei Umsetzung der Variante N (rund 0,4 ha) wird der Ausbaustandort A als etwas günstiger bewertet, da bei der Variante N die Bodenentwicklung auf den entsiegelten und verkehrlich belasteten Flächen des heutigen Parkplatzes Otterfing einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Landschaftsbild

Aufgrund der jeweiligen Lage unmittelbar an der bestehenden A 8 und der davon abgewandten Abschirmung beider Standortalternativen durch breite Waldflächen treten bei beiden Varianten keine relevanten landschaftlichen Außenwirkungen auf. Die Varianten A und N sind daher bezüglich der landschaftlichen Wirkung gleich zu bewerten.

Erholung

Zwar liegen beide Standortalternativen im Waldgebiet des Hofoldingner Forstes, der als Naherholungsgebiet für München und das Umland dient. Beide Varianten liegen jedoch in Bereichen bestehender, sehr hoher Vorbelastungen durch die vorhandene Autobahn. Im Nahbereich der Autobahn sind bei beiden Varianten keine erholungsrelevanten Nutzungen vorhanden und betroffen. Der Markweg, der auch vom Freizeitradverkehr genutzt wird, befindet sich zu beiden Varianten in einer Entfernung von mindestens ca. 210 m und es sind aufgrund der Abschirmung durch Waldgebiet weder der Standort der Variante A noch derjenige der Variante N von dort aus einsehbar.

Was die landschaftliche Erholungsfunktion betrifft, sind die Varianten A und N daher gleich unbedenklich einzustufen.

Zusammenfassung:

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes erweist sich die Variante N insgesamt als gegenüber der Variante A deutlich günstiger. Die Variante N mit strukturarmen Fichtenforsten hat demgegenüber ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial und weist keine potentiellen Habitateignungen geschützter Arten auf. Die Variante A weist dagegen alte Höhlenbäume und strukturreiche Laubwald-aufforstungen sowie Habitate von zwei streng geschützten Arten (Haselmaus und Abendsegler) und weitere potenzielle Habitateignungen für wertbestimmende Arten auf. Hinsichtlich der Haselmaus würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind hier nicht erfüllt, da mit der Variante N eine zumutbare Alternative vorliegt.

3.3.2.2.6 Wasserschutz

An beiden Standortvarianten sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Grundwasser-Flurabstand beträgt an beiden Standorten ca. 45 - 50 m. Allerdings liegt bei der Variante A das für eine ordnungsgemäße Entwässerung erforderliche Versickerungsbecken weniger als 100 m von der Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gemeinde Brunenthal (Brunnen II) entfernt. Bei der Variante N beträgt dieser Abstand etwa 1 km.

Mit Blick auf unvorhersehbare Schadensfälle ist die Variante N daher bei Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes bzw. des Grundwassers bei unvorhersehbaren Schadensfällen daher günstiger zu bewerten als die Variante A.

3.3.2.2.7 Wald, Forstwirtschaft

Beide Standortvarianten führen zur Vernichtung von Bannwald mit besonderer Bedeutung für den Klima- und Immissionsschutz.

Die Variante A hat einen Verlust von rund 2,4 ha Bannwald zur Folge. Der größere Teil der Fläche stellt einen im Mittel etwa 70-jährigen, in Verjüngung stehenden Fichtenreinbestand dar. Dieser soll in den nächsten 30 Jahren in einen Fichten-Edellaubholz-Buchenbestand umgebaut werden. Eine kleinere Teilfläche sind Jungbestände aus einem ca. 30-jährigen Wachstumsstadium mit etwa 20 % Fichte, 30 % Eiche und 50 % Ahorn. Die projektbedingten Flächenverluste von forstlich bewirtschaftbaren Bereichen sind hier gering. Der bei der Variante A verbleibende angrenzende Bestand ist auf Teilflächen Laubholz und damit mischbaumartenreich. Damit stellt sich der Aufwand einer aktiven Waldrandgestaltung entlang des Bauvorhabens an dieser Stelle als gering dar.

Die Variante N hat einen Verlust von rund 3,6 ha Bannwald zur Folge. Ein wesentlicher Bestandteil ist hier ein vergleichsweise stabiler Fichten-Buchenbestand im Alter von ca. 50 Jahren. Die Buche ist mit rund 10 % beteiligt. Der Restbestand ist ein Fichtenbestand im durchschnittlichen Alter von 70 Jahren, der künftig zur Verjüngung in einen Fichten-Buchen-Tannenbestand überführt werden soll. Bei der Variante N bringt das Öffnen des großflächigen Waldbestandes durch eine Rodung eine hohe Instabilität in den verbleibenden Bestand, insbesondere gegenüber Sturmeinwirkung. Durch Sonneneinstrahlung sind Randschäden im verbleibenden fichtenreichen Altholz, insbesondere auch Borkenkäferschäden, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Durch die bestehende Brücke, die Rettungsdienstzufahrt und die anschließende neue PWC-Anlage entstehen bei der Variante N zusätzliche Randbereiche und Grenzlinien, die eine Bewirtschaftung der Zwischenfelder deutlich einschränken (höherer Aufwand für Verkehrssicherung).

Daraus ergibt sich, dass die Variante A aufgrund der geringeren Eingriffe in den Bannwald, wegen der geringeren Arrondierungsverluste und dem geringeren Anschneiden älterer Waldbestände mit dem damit verbundenen geringeren Risiko der Folgeschäden am verbleibenden Waldbestand hier eindeutig besser zu beurteilen ist als die Variante N.

3.3.2.2.8 Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung

Die Variante A liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Brunnthal und im regionalen Grünzug der Region 14 - München in einem vorbelasteten Bereich.

Der Standort der Variante N auf dem Gebiet der Gemeinde Otterfing liegt im Geltungsbereich des Regionalplans der Region 17 - Oberland und zudem randlich im Vorranggebiet für Windkraftanlagen „WK 22 Otterfing“ (B X 3.3.2 (Z)). Aufgrund der geltenden Abstandsregelungen ist das Gebiet durch das Bauvorhaben kaum beeinträchtigt.

Das Konfliktpotenzial ist bei beiden Varianten aufgrund der nur randlichen Wirkungen etwa gleich gering. Wir bewerten die beiden Varianten von der Eingriffsintensität daher als gleichwertig.

3.3.2.2.9 Belange der Gemeinden

Beide Standortvarianten liegen im Bereich möglicher geplanter Potenzialflächen für Windkraftanlagen entlang der Autobahn A 8 und können Nutzungseinschränkungen verursachen.

Bei der Variante A hat die Gemeinde Sauerlach im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Konzentrationszonen (Potenzialflächen) für Windkraft ausgewiesen (Vorentwurf des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München vom 16.04.2013). Die geplante PWC-Anlage grenzt an den Bereich der geplanten Potenzialfläche für Windkraft an. Um ausreichende Abstände zur neuen PWC-Anlage einzuhalten, werden sich auf der Potenzialfläche für Windkraftnutzung in Randbereichen zur PWC-Anlage geringfügige Nutzungseinschränkungen ergeben. Aufgrund mehrerer größerer Potenzialflächen und einer großen Breite der Potenzialflächen wird das Konfliktpotenzial durch die Nutzungseinschränkung am Standort A als gering eingestuft.

Bei der Variante N ist im Gemeindegebiet Otterfing geplant, entlang der A 8 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Zuge einer Planung des regionalen Planungsverbands Oberland auszuweisen. Die geplante PWC-Anlage liegt im Bereich der geplanten Konzentrationszone für Windkraft. Um ausreichende Abstände zur neuen PWC-Anlage einzuhalten, werden sich auf der Potenzialfläche für Windkraftnutzung (Konzentrationszone) in Randbereichen zur PWC-Anlage Nutzungseinschränkungen ergeben. Möglicherweise ergeben sich durch die

geplante PWC-Anlage Einschränkungen bei der Windkraftnutzung, insbesondere da die Gemeinde Otterfing nur eine Potenzialfläche entlang der Autobahn ausweisen kann. Das Konfliktpotenzial wird damit am Standort N als gering bis mittel eingestuft. Beide Standortvarianten liegen im Bereich möglicher geplanter Potenzialflächen für Windkraftanlagen entlang der A 8 und können Nutzungseinschränkungen verursachen.

Wir bewerten die Variante A von der Eingriffsintensität daher besser als die Variante N.

3.3.2.2.10 Gesamtbewertung der Standortvarianten im Bereich Otterfing

Die Auswirkungen der Standortvarianten A und N werden in der nachfolgenden Gesamtabwägung an den jeweiligen Belangen gemessen.

Verkehrspolitisches Ziel des Bauvorhabens ist die Neuschaffung von Lkw-Stellplätzen. Beide Standortvarianten sind diesbezüglich als gleich zu bewerten.

Wirtschaftlich gesehen ist die Variante N günstiger, da der Parkplatz näher an den bestehenden Strom, Wasser- und Abwassereinrichtungen liegt.

Für die Variante N werden größere Flächen in Anspruch genommen als bei der Variante A, bei der der bestehende Parkplatz zumindest teilweise mitgenutzt werden soll. Bezüglich des allgemeinen Flächenverbrauchs, sowie der Inanspruchnahme von Boden und Waldflächen ist die Variante A danach als günstiger zu bewerten. Allerdings ist bei der Variante N vorgesehen, den alten Parkplatz Otterfing als Kompensationsmaßnahme zurück zu bauen und die Fläche wieder zu bewalden.

Von hoher Bedeutung in der abschließenden Abwägung sind die Belange des Naturschutzes. Hier ist die Variante N eindeutig der Variante A vorzuziehen, da der neue südliche Standort nur ein sehr geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweist und lediglich geringwertige strukturarme Fichtenforsten in Anspruch nimmt. Im Gegensatz dazu ist bei Variante A durch das Vorkommen von Fortpflanzungshabitaten der streng geschützten Arten Haselmaus und Abendsegler sowie weiterer potenzieller Habitatsignaturen für wertbestimmende Arten ein hohes Konfliktpotenzial gegeben, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der beiden vorgenannten Säugetierarten zu befürchten sind. Vorgezogene funktionserhaltende Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen können nicht alle Verbotstatbestände verhindern. Ferner sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bezüglich der Haselmaus für die Variante A nicht erfüllt, da eine zumutbare Alternative (Variante N) besteht.

Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange wird die Variante N als günstiger eingestuft, da die Variante A unmittelbar an die Schutzzone III eines WSG angrenzt, während die Variante N über 1 km weiter davon entfernt liegt.

Bei den Belangen der Gemeinden ist die Variante A vorzugswürdig.

Bei den Kriterien Waldrecht und Forsteinrichtung wird die Variante A als günstiger beurteilt, da die Eingriffe in Bannwald und das Risiko von Folgeschäden am verbleibenden Waldbestand geringer sind. Der erforderliche Bannwaldausgleich ist für beide Varianten aber auf bundeseigenen Flächen gewährleistet.

Bezüglich des Immissionsschutzes und der Regionalplanung sind beide Varianten gleich gering betroffen.

Ergebnis:

In der Gesamtschau halten wir daher die Wahl der Variante N durch den Vorhabensträger, insbesondere aufgrund ihrer Vorteile für die Belange des Naturschutzes durch die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, für sachgerecht und vertretbar. Diese Belange überwiegen insbesondere die größeren Nachteile der Variante N in Bezug auf die Eingriffe in den Bannwald. Zudem ist durch Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald eine Kompensation der Eingriffe auf bundeseigenen Flächen möglich. Die Variante A drängt sich daher nicht als vorzugswürdige Lösung auf.

Auf die Unterlage 1, Kap. 3.3.1, S. 17 ff., wird verwiesen.

3.3.2.3 Einwände

Standortwahl Otterfing

Im Anhörungsverfahren wurde von mehreren Verfahrensbeteiligten, insbesondere von der Gemeinde Otterfing aufgrund der geringen Akzeptanz des Bauvorhabens in ihrer Bevölkerung, gefordert, für den vorgesehenen Standort Otterfing eine andere Planungsalternative zu suchen. Die Auswahl sei fehlerhaft erfolgt. Es sei unzulässig und schränke den Abwägungsspielraum in unzulässiger Weise ein, wenn der Vorhabensträger einen Teil der Kombinationslösung bereits mit einem Planfeststellungsbeschluss zulasse, um dann in einem nachfolgendem Verfahrensschritt für den zweiten Teil der geplanten Kombinationslösung von der zwingenden Notwendigkeit der Umsetzung auszugehe, da der fehlende Bedarf nur an dieser Stelle erfüllt werden könne. Es werde daher ein völlig unabhängiger, von bisher getroffenen Planungsentscheidungen unbelasteter und unbeeinflusster Bedarfsnachweis und ein entsprechender Variantenvergleich gefordert. Die bisherige Vorgehensweise des Vorhabenträgers und der Planfeststellungsbehörde könne

insoweit nur als unzulässige Vorwegbindung und unzulässige Abschnittsbildung gewertet werden.

Es wurde seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck kritisiert, dass die Standortauswahl für Otterfing falsch erfolgt sei. Obwohl potentiell alle Standorte möglich gewesen wären, habe man fehlerhaft den Standort Otterfing ausgewählt, der in einem Bannwald liege und der zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet, Schwerpunkt Naturschutz und Wald mit Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen ausgewiesen sei.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Die Wahl der geeigneten Lösung ist in der Standortsuche mit Variantenvergleich dargelegt. Auf die Variantenabwägung in diesem Beschluss unter C.3.3.2.1 wird verwiesen. Die Entscheidung des Vorhabensträgers, das Defizit an Lkw-Stellplätzen durch eine Kombinationslösung aus einem reduzierten Ausbau der Tank- und Rastanlage Holzkirchen-Süd und einem Umbau der PWC-Anlage Otterfing zu einem reinen Lkw-Parkplatz zu decken, ist nicht zu beanstanden. Es wurden dazu die Standortvarianten „Ausbau der Rastanlage Hofoldingen Forst“, „Ausbau des Parkplatzes Otterfing“, „Ausbau der Rastanlage Holzkirchen Süd“ und der „Neubau einer Rastanlage bei Valley“ untersucht.

Nach dem Ergebnis der Standortuntersuchung ergeben sich bei keinem Standort unüberwindbare planungsrechtliche Hindernisse. Im Hinblick auf die umweltfachlichen Belange kann bei keinem Standort ein eindeutiger Vorteil gesehen werden. Der Standort Holzkirchen-Süd ist hier jedoch aus verkehrlichen und bautechnischen bzw. wirtschaftlichen Gesichtspunkten am besten zu bewerten. Der Rastplatz Otterfing schneidet hier am ungünstigsten ab.

Die Bewertung der umweltfachlichen Inhalte kommt am Standort Otterfing zu einer hohen Wertigkeit im Bereich Naturschutz. Alle vier Standorte erreichen in der Umweltbewertung aber relativ ähnliche Bewertungen. Da die Bewertung der Umwelt nur ein Aspekt in dem Variantenvergleich ist und zudem der Standort Holzkirchen-Süd als Kombilösung dazukommt, erhält die gewählte Ausbauplanung insgesamt mit allen Wertungskriterien eine gute Bewertung.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Wahl der Kombinationslösung „Holzkirchen Süd/Otterfing“ ist, dass bei dem gegenständlichen Standort „Otterfing Neu“ für die eigentliche Baumaßnahme zur Errichtung einer PWC-Anlage kein Grunderwerb von Privateigentümern erforderlich ist, wohingegen bei den anderen Standorten, vor allem bei Holzkirchen-Süd, ein hoher Privatflächenbedarf entsteht. Zudem befinden sich die für die Ersatzaufforstung notwendigen Flächen bereits im Eigentum der Bundesfernstraßenverwaltung. Der Standort Otterfing schneidet demnach hier am besten ab.

Aufgrund der Ergebnisse der großräumigen Standortuntersuchung ist die Wahl einer Kombinationslösung, bestehend aus einem reduzierten Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Süd und ausgelagerten Lkw-Stellplätzen am Standort bei Otterfing, wegen der Vereinigung der Vorteile der Standorte Holzkirchen-Süd und Otterfing vertretbar. Insbesondere sei hier auf die weitestgehende Schonung privaten Grundeigentums hingewiesen. Dadurch werden die auf dem Streckenabschnitt nach dem Ausbau beider Rastanlagen 78 Stellplätze für Pkw (-33), sieben Stellplätze für Pkw mit Anhänger (+7), acht Stellplätze für Busse (+8) und 164 Stellplätze für Lkw (+118) zur Verfügung stehen.

In die großräumige Standortuntersuchung mit Variantenabwägung musste entgegen des Einwandes der Gemeinde Otterfing auch nicht die Variante N am Standort Otterfing einbezogen werden. So findet die Raumwiderstandsuntersuchung im Rahmen der Standortuntersuchung auf einer Planungsebene im Maßstab 1:25.000 statt. Dabei werden Standortbereiche auf dieser Planungsebene untersucht. Im Rahmen der Entwurfsplanung werden die Standortbereiche dann genauer betrachtet und die näher zu prüfenden Alternativen abgegrenzt. Geringe Anpassungen der Standortabgrenzungen wie zwischen der kleinräumigen Varianten „Otterfing alt“ und „Otterfing neu“ bewegen sich daher noch im Rahmen der grundsätzlich geprüften Standortbereiche. Diese kleinräumige Variante auch in der Standortuntersuchung aufzunehmen bringt zudem keine neuen Erkenntnisse, weil es bei den für die Standortuntersuchung entscheidungserheblichen Gesichtspunkten keine nennenswerten Unterschiede zwischen Variante A (Otterfing-Alt) und Variante N (Otterfing-Neu) gibt.

Flächenverbrauch

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte ein, dass die Variante N (Otterfing - Neu) zu einem wesentlich höheren Flächenverbrauch als angegeben führe, da der bestehende Waldstreifen mit ca. 500 m Länge und 20 m Breite im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, nicht mitgerechnet wurde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Waldflächenverbrauch der Varianten ist korrekt dargestellt. Nach der Korrektur einer darstellungstechnischen Unstimmigkeit in der Unterlage 12.2 infolge der 1. Tektur vom 01.09.2016 befinden sich auf dem Grundstück der A 8 Nadelbäume. Das Grundstück der A 8 im Bereich des geplanten Parkplatzes neben dem Fahrbahnrand reicht noch ca. 20 m in die Tiefe. Da kaum Böschungen vorhanden sind und dort Kabel in ca. 10 m Entfernung liegen, wird der Streifen, welcher über 10 m vom Fahrbahnrand entfernt liegt, nicht mehr als zwingend dem Straßenzubehör zugerechnet, auch wenn er innerhalb des Wildschutzauns liegt. Die Bereiche des Straßengrundstückes, welche über 10 m vom Fahrbahnrand entfernt liegen und vergleichbaren Bewuchs wie im

nebenliegenden Wald aufweisen, wurden daher als Wald eingestuft. Die Abgrenzung zwischen Wald und Grasflur im Autobahn-begleitgrün wurde gemäß einem aktuellen Luftbild von 2009 vorgenommen. Dabei wurde nicht der Kronenbereich der Bäume, sondern die tatsächliche Nutzung am Boden angesetzt. Regelmäßig gemähte Bereiche unter Baumkronen zählen daher als Grasflur und nicht als Waldbestand. Einzelne Gebüsch-/Gehölzgruppen innerhalb der Grasflur wurden der Grasflur und nicht dem Wald zugeschlagen. Dabei handelt es sich um eine Fläche von rd. 600 m². Zu den Bundesfernstraßen gehören nämlich der Straßenkörper und das Zubehör nach § 1 FStrG. Dazu zählen z.B. Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Entwässerungsanlagen und Gräben aber auch Kabelgräben und Pflegestreifen. Diese Flächen dienen auf Grund ihrer Zweckbestimmung, selbst wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht der Waldbewirtschaftung. Vielmehr sind hier der Aufbau und die Pflege des Bewuchses an den Bedürfnissen des Straßenunterhalts und der Verkehrssicherheit ausgerichtet. Eine freie, ungehinderte Entwicklung von Waldbäumen ist hier i.d.R. nicht mit diesen Zielen vereinbar. Im vorliegenden Fall verläuft ein Fernmeldekabel mit ca. 10 m Abstand westlich zum Fahrbahnrand im straßenbegleitenden Streifen. Dieser Bereich vom Fahrbahnrand bis einschließlich Kabelgraben ist daher dem Straßenkörper zuzuordnen und nicht als Wald zu werten.

Wald

Es wurde seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck kritisiert, dass aus forstfachlicher Sicht die geringere Rodungsfläche und eine deutlich raschere Wiederherstellung der Bannwaldfunktion bei der Ersatzaufforstung eindeutig für Variante A (Otterfing Alt) sprechen würden. Der geschlossene ältere Waldkomplex weise eine bessere Durchmesser-spreitung als Variante A (Otterfing Alt) auf und besitze ein bedeutend besseres Entwicklungspotential für Waldumbau-Maßnahmen zum Mischwald. A (Otterfing - Neu) habe durch sein höheres Alter wesentlich mehr Totholz als A (Otterfing-Alt). Bei der Rodung entstehe im Saumbereich von Variante N (Otterfing-Neu) eine lange lineare Struktur. Der plötzliche Übergang von der Offenfläche des Parkplatzes in den anschließenden Hochwald führe zu einer Destabilisierung des angrenzenden älteren Fichtenkomplexes mit erhöhtem Folgerisiko für Borkenkäferbefall. Durch den höheren Anteil an Jungbestandsflächen mit 10 - 15 Jahren (ca. 70 %) bei der Variante A (Otterfing-Alt) könnten die verloren gegangenen Waldfunktionen wesentlich schneller kompensiert werden. Die Größe der als Rodung bewerteten Waldverluste am Standort Variante N (Otterfing-Neu) werde durch den Vorhabensträger in den Planunterlagen unzutreffend beschrieben.

Es wurde seitens der Bayerischen Staatsforsten AöR ebenfalls kritisiert, dass die Variantenauswahl hinsichtlich der Eingriffe in Wald falsch gewichtet worden sei. Der

Flächenverlust an Wald sei möglichst gering zu halten. Das Waldgebiet des Hofoldinginger Forstes sei ferner als Bannwald und im Waldfunktionsplan als Wald mit Bedeutung für den Klima- und Immissionsschutz ausgewiesen. Insoweit sei diese wesentlich höher einzustufende Schutzbewertung ausschlaggebend, da ein möglichst geringer Flächenverlust der höchsten Schutzkategorie (Bannwald) der Vorrang einzuräumen ist. Die Variante A am alten Standort sei auch aus forstbetrieblicher Sicht vorzuziehen, da vorrangig geringere Arrondierungsverluste, das geringere Anschneiden älterer Waldbestände mit dem damit verbundenen geringeren Risiko der Folgeschäden am verbleibenden Waldbestand einhergingen. Es handele sich aus Sicht der Forstbewirtschaftung bei dem betroffenen Wald auch nicht um monotone Fichtenstangen hinsichtlich einer Beurteilung von Alter und Schlagreife. Es solle jedenfalls versucht werden, im Rahmen der technischen Standards so nahe so nah wie möglich an die bestehende Brücke heranzurücken.

Die Gemeinde Otterfing wandte ferner ein, dass die notwendige zusätzliche Waldrodung zum Aufbau eines neuen Waldrandes nicht berücksichtigt worden sei. Dort würden ansonsten erhebliche Angriffsflächen für den Wind geschaffen, die zu einer Gefährdung des Waldes, aber erst recht auch zu einer Gefährdung des Parkplatzes, führen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Fehlgewichtung der Eingriffe in Waldbestände scheidet hier aus. Zum einen wurde Variantenvergleich zwischen Otterfing-Alt und Otterfing-Neu bezüglich Waldrecht und Forsteinrichtung der Standort Otterfing-Alt ohnehin bereits unter diesem Teilaspekt der Variantenabwägung in diesem Beschluss unter C.3.2 als günstiger gewertet. Die flächengleiche Ersatzaufforstung ist für Variante N (Otterfing-Neu) größer als für Variante A (Otterfing-Alt). Hier ist jedoch anzumerken, dass eine Waldrodung mit Neubegründung/Aufforstung von Wald an anderer Stelle mit Kontakt zum Wald in ihrer Wirkung auf die Waldfunktionen einem Einschlag mit anschließender Aufforstung relativ ähnlich ist. Lediglich der Waldboden wird sich unterschiedlich neu entwickeln und benötigt am neuen (Acker-) Standort mehr Zeit für die walddtypische Bodenentwicklung. Die Vorgaben zum Erhalt von Bannwald enthalten keine Angaben zum Alter der Waldbäume, sondern nur, dass die Bodennutzung Wald beibehalten werden muss. Der Anteil von Laubgehölzen und insbesondere älteren Laubbäumen ist bei Variante N (Otterfing-Neu) aktuell gering und deutlich geringer als am Standort A (Otterfing-Alt), insbesondere durch die dort vorhandene ältere Baumallee. Für die Planung des Parkplatzstandortes wird der Istzustand des Waldes herangezogen. Da ein Waldumbau zu Mischwald derzeit nicht absehbar ist, kann die Variantenentscheidung darauf nicht aufgebaut werden.

Die hier betrachteten Bannwaldflächen unterliegen zudem einer intensiven forstlichen Nutzung. Eine Ernte (Einschlag) ganzer Flächen nach Erreichung der Hiebsreife ist hier möglich. Am Standort A (Otterfing-Alt) wurde dies bereits in früheren Jahren durchgeführt und auch am Standort N (Otterfing-Neu) ist damit zu rechnen. Die Waldflächen und auch die Waldfunktionen unterliegen nutzungsbedingt einem ständigen dynamischen Wandel.

Die Ausweisung von Bannwald und Waldfunktionen für den geprüften Standort ist in den Unterlagen ebenfalls dargestellt und wurde dementsprechend auch gewürdigt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses, insbesondere unter C.3.3.6, wird verwiesen. Der Schutzstatus Bannwald sichert die Nutzung als Wald, nicht aber vor der Entnahme von Bäumen. Die Waldfunktionen, welche der Bannwald erhalten soll, unterliegen schon durch die Nutzung als Forst einem ständigen Wandel. Die vorgesehene Kompensation der Waldflächen erfolgt durch eine Neubegründung, die genauso wie die Aufforstung nach Einschlag einen wichtigen Baustein der Waldentwicklung darstellt und damit die Waldfunktionen dauerhaft sicherstellt.

Ferner ist die Beurteilung der ökologischen Wertigkeit der betroffenen Waldbestände nicht zwangsläufig identisch mit forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Nach einhelliger Meinung der Umweltgutachter zählen Fichten-Stangenwälder, in denen die meisten Bäume ein ähnliches Alter haben, zu den artenärmsten Waldausprägungen.

Der Waldflächenverbrauch der Varianten ist korrekt dargestellt. Nach der Korrektur einer darstellungstechnischen Unstimmigkeit in der Unterlage 12.2 infolge der 1. Tektur vom 01.09.2016 befinden sich auf dem Grundstück der A 8 Nadelbäume. Das Grundstück der A 8 im Bereich des geplanten Parkplatzes neben dem Fahrbahnrand reicht noch ca. 20 m in die Tiefe. Da kaum Böschungen vorhanden sind und dort Kabel in ca. 10 m Entfernung liegen, wird der Streifen, welcher über 10 m vom Fahrbahnrand entfernt liegt, nicht mehr als zwingend dem Straßenzubehör zugerechnet, auch wenn er innerhalb des Wildschutzzauns liegt. Die Bereiche des Straßengrundstückes, welche über 10 m vom Fahrbahnrand entfernt liegen und vergleichbaren Bewuchs wie im nebenliegenden Wald aufweisen, wurden daher als Wald eingestuft. Die Abgrenzung zwischen Wald und Grasflur im Autobahnbegleitgrün wurde gemäß einem aktuellen Luftbild von 2009 vorgenommen. Dabei wurde nicht der Kronenbereich der Bäume, sondern die tatsächliche Nutzung am Boden angesetzt. Regelmäßig gemähte Bereiche unter Baumkronen zählen daher als Grasflur und nicht als Waldbestand. Einzelne Gebüsch-/Gehölzgruppen innerhalb der Grasflur wurden der Grasflur und nicht dem Wald zugeschlagen. Dabei handelt es sich um eine Fläche von rd. 600 m². Zu den Bundesfernstraßen gehören nämlich der Straßenkörper und das Zubehör nach § 1

FStrG. Dazu zählen z.B. Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Entwässerungsanlagen und Gräben aber auch Kabelgräben und Pflegestreifen. Diese Flächen dienen auf Grund ihrer Zweckbestimmung, selbst wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht der Waldbewirtschaftung. Vielmehr sind hier der Aufbau und die Pflege des Bewuchses an den Bedürfnissen des Straßenunterhalts und der Verkehrssicherheit ausgerichtet. Eine freie, ungehinderte Entwicklung von Waldbäumen ist hier i.d.R. nicht mit diesen Zielen vereinbar. Im vorliegenden Fall verläuft ein Fernmeldekabel mit ca. 10 m Abstand westlich zum Fahrbahnrand im straßenbegleitenden Streifen. Dieser Bereich vom Fahrbahnrand bis einschließlich Kabelgraben ist daher dem Straßenkörper zuzuordnen und nicht als Wald zu werten. Weitere Schritte zur Ermittlung sind daher nicht notwendig, da die Rodungsflächen fachgerecht ermittelt wurden

Ferner wurden für die Beurteilung der Artenvielfalt in den zu vergleichenden Waldbeständen durch den Vorhabensträger über mehrere Jahre umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungstiefe und -häufigkeit ging über das normale Standardmaß hinaus und erfüllt aus Sicht von Aufnahmeverfahren und Häufigkeit der Begehungen den anerkannten wissenschaftlichen Anforderungen. Eine Betrachtung des Arteninventars aus forstbetrieblicher Sicht ergibt deshalb keinerlei Aussage für die Fragestellung des naturschutzfachlichen Artenschutzes. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auch bei forstlicher Nutzung der Waldbestände müsste die Windwurfgefahr berücksichtigt werden und eventuell ein neuer Waldrand aufgebaut werden. Dieser bleibt aber weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Waldes und ist daher nicht als Verlust von Wald, sondern nur als vorübergehende Veränderung des Baumbestands zu werten. Die Rodungsbilanz ist daher auch insoweit korrekt erfolgt.

Immissionsschutz

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. widersprach, dass die Immissionsschutzaspekte bei beiden Varianten in Otterfing als gleich zu bewerten wären. Aufgrund der deutlichen Nähe zu Otterfing müsse man die Variante N (Otterfing-Neu) schlechter bewerten. Entscheidend seien nicht die Dauerimmissionen, sondern Spitzenwerte, die durch das An- und Abfahren bzw. durch das Zurückschalten bei der Anfahrt entstehen würden. Diese seien wesentlich höher als die kontinuierliche Lärmwirkung der A 8 und würden von dieser nicht übertönt.

Die Gemeinde Otterfing wies daraufhin, dass auf das Schutzgut Mensch der Standort Otterfing als unbelastet gewertet werde, obwohl zu befürchten sei, dass die

vorhandene A 8 und erst recht eine neu entstehende PWC-Anlage zu einer zusätzlichen Immissionsbelastung führen werde.

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Mögliche Immissionen der LKW am PWC werden durch die Lärmwirkung der A 8 unabhängig von einem 1,3 km oder 2 km großen Abstand übertönt. Bei einer Abschirmung zu Ortsbereichen durch einen mindestens 1,3 km breiten Waldgürtel sind zudem auch bei der Variante N (Otterfing-Neu) Lichtimmissionen in Bereichen mit Wohnbebauung ausgeschlossen. Im Übrigen habe die Verkehrslärberechnung in Unterlage 11 ergeben, dass es durch den Neubau der Rastanlage zu keinen wesentlichen Pegelerhöhungen an den Immissionsorten in Otterfing komme. Auf die Ausführungen unter C.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bodenfunktionen

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte ein, dass der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung bei der Variante A (Otterfing-Alt) im Vergleich deutlich günstiger zu bewerten sei, da die Böden flachgründiger und weniger produktiv und durch den bestehenden Parkplatz bereits auf Teilflächen Bodenstörungen vorhanden seien. Hinzu komme ein deutlich geringerer Flächenverlust.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Nach Aussagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck ist bei den Standorten gemäß des Bodens kein Unterschied vorhanden („Auf beiden Standorten stockt der Wald auf basenreichen, frischen bis sehr frischen, kiesig-sandigen Lehmen der jungmoränennahen südlichen Münchner Schotterebene mit guter Ausgangslage für Waldwachstum und Forstwirtschaft“). Durch die zeitlich und örtlich nahe Übertragung des Bodens von dem neuen Parkplatzstandort zum vorhandenen, welcher nach der Entsiegelung für den Bodenauftrag vorbereitet wird, bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten oder können sich regenerieren. Da der vorhandene Parkplatz nicht weiter genutzt wird, sondern zu Wald rückgebaut wird, kommt es durch die Verlagerung des Standortes auch zu keinen größeren Flächenverlusten.

Landschaftsschutzgebietsausweisung

Es wurde moniert, dass die Variantenabwägung das neu ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Otterfing - Hofoldinger Forst“ nicht berücksichtige. So seien im Fazit nun beide Standorte „Otterfing-Alt“ und „Otterfing-Neu“ gleich zu bewerten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der in diesem Beschluss erfolgte Variantenvergleich hat diesen neuen Umstand berücksichtigt. Allerdings ändert sich dadurch die Bewertung im Gesamtvergleich nicht grundlegend, so dass die Variante N

(Otterfing-Neu) aufgrund der hohen Bedeutung der artenschutzrechtlichen Aspekte weiterhin günstiger beurteilt wird.

Artenschutzrechtlicher Vergleich

Das Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, wandte sich gegen das Ergebnis des artenschutzrechtlichen Vergleichs der beiden Standortvarianten Variante A (Otterfing-Alt) und Variante N (Otterfing-Neu). In der Gesamtbeurteilung des Variantenvergleiches würde die Entscheidung für den Standort N (Otterfing-Neu) letztlich nur aufgrund der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG begründet (Vorkommen der streng geschützten Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Fledermausart Abendsegler (*Nyctalus noctula*) an Standort A (Otterfing-Alt)). Die Nachkartierung 2014 ergäbe auch Vorkommen der Haselmaus im Bereich der wenigen Altbäume nördlich des Forstweges (Brunst geräumt) sowie innerhalb und randlich der jungen Laubbaumaufforstungen. Bei den Standorten handele sich zum weit überwiegenden Teil nicht um alte strukturreiche Waldrandstrukturen, die nur langfristig ersetzbar seien. Die tatsächlich vorgefundenen Vorkommen befänden sich überwiegend innerhalb der Laubwaldaufforstungen mit Brombeergebüsch, bzw. randlich der Schlagfluren. Diese Bestände seien kurzfristig herstellbar (z. B. im Bereich der westlich des Planungsgebietes angrenzenden Schlagfluren, die bereits heute z. T. Habitateignung für die Haselmaus aufwiesen). Aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer und der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Entwicklung von Ersatzlebensräumen auf den an die aktuellen Habitate der Haselmaus angrenzenden Flächen wäre noch einmal prüfen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG z. B. durch vorgezogene Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden könnten. Durch die kurze Entwicklungszeit von Ersatzlebensräumen, die durch Gehölzpflanzungen geschaffen werden könnten, würde sich keine wesentliche zeitliche Verzögerung bei der Projektverwirklichung ergeben. Bestehe der in der Abwägung des Variantenvergleichs als ausschlaggebend gewichtete artenschutzrechtliche Konflikt nicht, wäre aus naturschutzfachlicher Sicht der Ausbaustandort Otterfing-Alt aufgrund des deutlich geringeren Flächenverbrauches, d. h. der geringeren Rodung von Bannwald und des geringeren Verlustes an Boden (3,6 ha Otterfing-Neu versus 2,4 ha Otterfing-Alt) dann als geringerer Eingriff zu bewerten.

Die Gemeinde Otterfing wies in diesem Zusammenhang daraufhin, dass soweit auf einzelne Funde der Haselmaus am alten Standort abgestellt werde, diese Wertung ebenso fehlerhaft vorgenommen worden sei. Durch Bebauungsplanverfahren sei bekannt, dass durch die Festlegung von CEF-Maßnahmen, die im unmittelbar angrenzenden Bereich des alten Parkplatzes durchaus möglich seien, ein

Lebensraumausgleich geschaffen werden könne, der einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote ausschließe. Die Alternativenprüfung sei verkürzt und ohne ausreichende Ermittlungsgrundlage vorgenommen worden. Insbesondere scheine schon fraglich, ob die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Untersuchung des nunmehr zur Überplanung vorgesehenen Standorts sachgerecht erfolgt sei. Allein die Aussage, dass es sich um einen bloßen Fichtenstangenwald handele, sei falsch. Es handele sich um einen alten naturschutzfachlich hochwertigen Waldbestand.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Wir halten die artenschutzrechtlichen Vorteile der planfestgestellten Lösung Variante N (Otterfing-Neu) gegenüber Variante A (Otterfing-Alt) für nachvollziehbar und sachgerecht. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Bei Eingriffen in Habitate streng geschützter Arten ist naturschutzrechtlich (Grundsatz „Vermeidung vor Kompensation“) zunächst von der Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Als erster Schritt wird dann eine Vermeidung vor einer Kompensations-/CEF-Maßnahme geprüft. Dieses Vorgehen wurde hier konsequent umgesetzt und entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass für den Standort A (Otterfing-Alt) ein Ausschluss der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nur mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Population möglich wäre. Geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus sind aber nur kurzfristig herstellbar und müssen direkt an die bestehenden Habitatstrukturen angrenzen. Dies ist nur möglich, wenn direkt angrenzend an die derzeitigen Haselmaus-Habitate neue geeignete Habitatstrukturen im Wald geschaffen werden können, da Haselmäuse sehr ortstreu sind. Ein Umbau von Waldstrukturen direkt angrenzend an die derzeitigen Haselmaus-Habitate ist aber zum derzeitigen Verfahrensstand nicht gesichert. Die angrenzenden Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Strukturen, welche bereits heute zum Teil Habitateignung aufweisen und voraussichtlich von Haselmäusen besiedelt sind, können im Regelfall nur wenigen zusätzlichen Tieren einen Lebensraum bieten.

Weiterhin ist auch noch die Fledermausart Abendsegler in Höhlenbäumen zu berücksichtigen. Diese Art ist sehr standorttreu. Die Weibchen sind sehr philopatrisch, d.h. sie kehren fast immer in diejenige Wochenstubenkolonie zurück, in der sie geboren sind. Ein Verlust eines Quartierbaumes für die Wochenstube kann daher nicht einfach durch die Anlage neuer Höhlenstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden. Eine Wiederbesiedlung des

Quartiergebiets erscheint dann meist nur durch ein Anwachsen und Aufspalten einer Nachbarkolonie möglich.

Zum anderen müsste auch die Erfüllung von Tötungsdelikten im Zuge der Baumaßnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Das Abfangen von Haselmäusen von Bauflächen und die Verhinderung der Rückwanderung der Tiere sind in der Bauvorbereitung sowie in der Bauphase sehr schwierig. Daher besteht hier ein sehr großes Risiko, dass der Tötungstatbestand nicht im rechtlich erforderlichen Maß vermieden werden kann. Es besteht daher im Zuge der Planung ein sehr großes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (und damit ein rechtlich nicht unerhebliches Genehmigungshindernis) bei einer Bevorzugung und Umsetzung der Variante A im Gegensatz zur Variante N.

Bei dem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG um strikt zu beachtendes Recht handelt, während dazu die Eingriffsbeurteilung gemäß §§ 13 bis 15 NatSchG demgegenüber über eine Kaskade an Möglichkeiten zur Bewältigung von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft ermöglicht. Das unterschiedliche Gewicht des Artenschutzes bei der Variantenabwägung gegenüber dem Ausgleich für sonstige naturschutzfachliche Eingriffe ergibt sich damit aus der Rechtslage.

Das Untersuchungsgebiet der PWC-Anlage am Standort Otterfing-Neu sowie auch der Bereich des Parkplatzes Otterfing-Alt wurden sehr intensiv untersucht, was auch in den entsprechenden naturschutzfachlichen Unterlagen dokumentiert ist. Vorab wurden an beiden Standorten Übersichtskartierungen zur Potenzialabschätzung mit Erhebung von Altbäumen und Totholz im Frühjahr 2012 durchgeführt.

Im Juni 2012 erfolgte eine intensive Begehung mit Bestandsaufnahme von Vegetation, Nutzung und wertbestimmenden Einzelbäumen. Faunistische Begehungen zu Brutvögeln, Haselmaus, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen wurden über die drei Jahre 2012 bis 2014 durchgeführt. Dabei wurde der Untersuchungsbereich für die Variante N (Otterfing-Neu) 10-fach und für die Variante A (Otterfing-Alt) 19-fach begangen. Die Behauptung über einen hier angeblich vorhandenen „alten Waldbestand“ trifft nicht zu und kann leicht im Gelände verifiziert werden. Ein Wald, welcher aus naturschutzfachlicher Sicht als alt bewertet wird, muss hauptsächlich Bäume im Alter von über 80 Jahren enthalten. Die Forstbehörden selbst geben das Alter der Nadelwaldbestände mit 60 - 70 Jahren an, was einem mittleren Alter entspricht. Die hierzulande üblicherweise forstwirtschaftlich genutzten Wälder erreichen selten ein Alter, welches standortgerechte Bäume erreichen können. Ein Wald, welcher aus forstwirtschaftlicher Sicht als alt und hiebreif gelten kann, wird unter

Naturschutzaspekten deshalb nicht genauso bewertet. Hinsichtlich des Anteiles an Totholz sind die Bereiche der Fichtenforste an beiden Standorten vergleichbar. Bei dem Alter der Bäume im Wald sind keine streng geschützten totholzbewohnenden Arten zu vermuten und deshalb auch nicht untersucht worden. Andersartige Ergebnisse sind nicht bekannt. Der vorherrschende Nadelwald im Untersuchungsgebiet ist ein weit verbreiteter Typ, der nicht selten ist, deshalb sind auch seine Bewohner nicht gefährdet. Aus ökologischer Sicht besteht hier kein wertbestimmender Waldbestand, was sich neben der monotonen Bestandstruktur auch deutlich in den gefundenen Artenvorkommen widerspiegelt.

Habitateignung für streng geschützte Arten

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte ein, dass es sich bei dem Standort Otterfing-Neu nicht um einen strukturarmen Fichtenforst, sondern um einen älteren und strukturreicheren Fichtenbestand mit beigemischten Laubhölzern, unter anderem Altbuchen und einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz, handle. Dagegen bestehe der Bestand auf der Variantenfläche Otterfing-Alt zum überwiegenden Teil aus 10 - 15-jährigem Jungwald mit einem deutlichen Anteil an Fichte im Westen, den man nicht als „strukturreiche Laubwaldaufforstung“ bezeichnen könne. Das Lebensraumangebot und damit das artenschutzrechtliche Konfliktpotential seien daher bei der Variante Otterfing-Neu wesentlich höher einzustufen. Dies dürfe mit Sicherheit auch für die untersuchten streng geschützten Arten (Fledermäuse, Kleinsäuger und Vögel) gelten. Dies beruhe möglicherweise sogar auf einer Verwechslung.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Bestand bei der Variante N (Otterfing-Neu) stellt sich objektiv als strukturarmer Fichtenforst dar. Von Forstlicher Stelle wird das Alter des Waldes mit 60 bis 70 Jahren angegeben. Ausgehend von dem möglichen Alter von Waldbäumen ist hier ein Wald mittleren Alters vorhanden. Der Anteil an Totholz ist im Fichtenforst an den beiden Standorten vergleichbar. Es ist daher kein „hoher“ Anteil stehenden und liegenden Totholzes vorhanden. Die eingestreuten Altbäume und mögliche Höhlenbäume sind in der Unterlage 12.2 dargestellt.

Die Untersuchungsgebiete für die beiden Varianten Variante N (Otterfing-Neu) und Variante A (Otterfing-Alt) wurden sehr gründlich und mehrfach begangen und faunistisch über mehrere Jahre untersucht. Der junge Laubwald beim Standort der Variante A (Otterfing-Alt) ist einerseits wegen der Entwicklungschance zu einem standortgerechten Laubwald naturschutzfachlich von Interesse und vor allem als Lebensraum der aktuell vorkommenden streng geschützten Haselmaus. Die westlich an den Standort der Variante A (Otterfing-Alt) angrenzende Fichtenschonung ist in der Unterlage 12.2 in der Einheit „SF“, Schlagflur, eingegliedert und ist bei der Beschreibung des jungen Laubwaldes nicht einbezogen. Streng geschützte Arten

sind nur im Bereich der Variante A (Otterfing-Alt) zu finden. Vorhandene Höhlenbäume und Totholz wurden nach Luftbild lagegetreu in der Unterlage 12.2 wiedergegeben und im Bereich der Variante N vor Ort eingemessen. Mögliche Verwechslungen sind auszuschließen. Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als Bewohner dichter gebüschreicher Laub- und Mischwaldbestände bzw. deren verbuschten Ränder stellt der Fichtenforst mit einheitlichem Alter der Bäume kein geeignetes Habitat dar. Damit sich in den vorhandenen Fichtenforsten großer Artenreichtum einstellt und auch seltenste Arten ansiedeln, müsste der Wald stark an Vielfalt von Strukturen (wie offenen Lichtungen, Jungwuchs, Altbäume über 150 Jahre und liegendes und stehendes Totholz) sowie eine große Anzahl verschiedener Baumarten enthalten. Eine Entwicklung dahin müsste zuerst aktiv gefördert und erstellt werden und könnte einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren beanspruchen.

Das Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde wies insofern daraufhin, dass sich die Nachweise der Haselmaus im Bereich Hofoldinginger Forst im Zuge weiterer projektbezogener Kartierungen in letzter Zeit häufen würden. Es müsse daher dort ebenfalls inzwischen von einer individuenstarken, vitalen Population ausgegangen werden.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Der Vorhabensträger ist diesem Einwand nachgegangen. Allerdings befinden sich in dem Bereich des Waldes, welcher von dem Parkplatz Otterfing (Variante N) überbaut werden soll, nach wie vor keine Habitats für die Haselmaus, da die für Haselmaus essenziellen Strukturen (Sträucher im Unterwuchs unter den Bäumen) nicht vorhanden sind. Zudem sind die Ortsangaben der neu entdeckten Vorkommen der Haselmaus sehr ungenau.

Wasser

Die Gemeinde Otterfing und der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wiesen darauf hin, dass die Bewertung des Schutzguts Wasser fehlerhaft und auf unzureichender Ermittlungsgrundlage erfolgt sei. Die festgesetzte Wasserschutzzone liege deutlich näher an der Variante N (Otterfing-Neu). Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung sei durch die größere Neuversiegelung höher als bei Variante Otterfing-Alt. Es dürfe ganz offensichtlich der Fall sein, dass das Verfahren der Schutzgebietsausweisung die geplante PWC-Anlage noch nicht in ihre Betrachtung als zusätzliches Gefährdungspotential einbeziehe. Insbesondere im Hinblick auf die problematische Entwässerung des Bauvorhabens bestehe eher ein erhebliches zusätzliches Gefährdungspotential, das dazu führen könne, dass das laufende Schutzgebietsverfahren die Schutzgebietszone III auch auf das Gebiet der PWC-

Anlage ausdehnen müsse. Die beiden Fachplanungsvorhaben zur Wasserschutzgebietsausweisung und zum vorliegenden Bauvorhaben müssten daher inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der im Anhörungsverfahren von verschiedener Seite behaupteten Lage im Wasserschutzgebiet ist darauf hinzuweisen, dass nach den Stellungnahmen der Landratsämter München und Miesbach sowie des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim keine der beiden untersuchten Varianten am Standort Otterfing im Wasserschutzgebiet liegt. Die Mindestentfernung zwischen der Variante N und dem Wasserschutzgebiet (Zone III) wurde mit 1.150 m exakt angegeben. Der Grundwasserflurabstand beträgt im Gebiet 45 - 50 m. Insbesondere liegen die beiden Standortvarianten außerhalb des Grundwasserzstrombereichs, der in südwestlicher Richtung gemäß der Längenausdehnung der Schutzzone III anzusetzen ist. Das Gefahrenpotenzial ist daher eher gering und wird lediglich aufgrund der ungünstigster-Fall-Betrachtung als mittel eingestuft. In der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets sind sowohl die Ausweisung von Verkehrsanlagen, Gewerbegebieten und Parkplätzen möglich. Die bestehende A 8 quert die geplante Schutzgebietszone III auf einer Länge von rd. 1,4 km. Der geplante Parkplatz weist gegenüber der A 8 in einem möglichen Gefahrenfall (Unfall mit wassergefährdenden Stoffen) kein höheres, sondern aufgrund der Vorschaltung eines Absetzbeckens mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölsperre) sogar ein geringeres Gefährdungspotenzial als die Fahrbahn der Autobahn auf, bei der das Oberflächenwasser über die Böschungsschulter versickert wird. Ein erhebliches zusätzliches Gefährdungspotential durch die geplante PWC-Anlage ist daher nach der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nicht gegeben.

Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wies darauf hin, dass die geplante Vorrangfläche für Windkraft der Region 17 durch die Variante Otterfing-Neu verkleinert werde. Dies sei im Vergleich der Standortvarianten bei Otterfing von Bedeutung, weil durch die Abstandsregelung ohnehin nur eine relativ geringe Fläche zur Verfügung stehe.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Thematik wurde unter C.3.3.1 und unter C.3.3.2 dieses Beschlusses dargestellt.

Private Belange

Die Gemeinde Otterfing kritisierte, dass es mangels einer Gleichwertigkeit der verglichenen Standorte das zusätzliche Gewicht privater Belange hier nicht den Ausschlag geben könne. Keinesfalls könne jedenfalls darauf abgestellt werden, dass „aufgrund der geringen Akzeptanz für den Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Süd

seitens der Anwohner der betroffenen Marktgemeinde in Folge der hohen Inanspruchnahme privater Flächen" dieser Standort nicht umsetzbar sei. Dieselbe Ausgangslage träfe auch auf den gewählten Standort zu, weil die Mehrheit der Bevölkerung diesen ablehnen würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Wir haben in unserer Variantenabwägungsentscheidung neben dem Belang „Inanspruchnahme privater Flächen“ auch alle anderen entscheidungserheblichen Belange einbezogen. Es konnte in zulässiger Weise in der Abwägungsentscheidung mit dem zukommenden Gewicht berücksichtigt werden, dass die Inanspruchnahme privater Grundstücke bei der gewählten Lösung am günstigsten ausfällt und diese Variante daher im Vergleich dabei besser bewertet werden konnte. Die Gemeinde Otterfing ist in ihrer Einwendung zu Recht selber darauf eingegangen, dass die Eigentumsbelange im Rahmen der Abwägungsentscheidung mit einem hohen Gewicht einzustellen sind und dass grundsätzlich der Vorrang der Inanspruchnahme öffentlicher Flächen vor privater Flächen gilt. Dem muss nichts hinzugefügt werden. Der Variantenvergleich wurde zudem nicht auf der Basis der ablehnenden Haltung von betroffenen Privaten am Standort Holzkirchen Süd vorgenommen.

3.3.3 Ausbaustandard/technische Gestaltung des Vorhabens

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS) sowie den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (RAA). Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die PWC-Anlage Otterfing wird entsprechend den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS), Ausgabe 2011, ausgebildet. Mit Ausnahme der Parkstände für Großraum- bzw. Schwertransporte werden die Lkw-Parkstände dabei in Schrägaufstellung zwischen autobahnparallelen Fahrgassen angeordnet, wobei in der Regel zwischen 8 Lkw-Parkständen jeweils eine 6 m breite Insel vorgesehen wird, auf der neben Baumpflanzungen auch Beleuchtungsmasten und Müllbehälter aufgestellt werden. Die Mindestradien für Fahrzeuge nach der ERS werden

eingehalten. Ebenso entspricht die Querschnittsgestaltung den Regelwerten der ERS.

Im Einzelnen sind die Abmessungen bzw. Anordnungen der Fahrbahnen, Fahrgassen und Parkstände in der Unterlage 1 auf S. 33 erläutert und im Lageplan (Unterlage 7.1T2, Blatt 1) sowie im Regelquerschnitt (Unterlage 6, Blatt 1) planerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der Oberbau innerhalb der Rastanlage wird nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus für Verkehrsflächen“ (RStO 12) in Belastungsklasse Bk 10 ausgeführt.

Zur Abschirmung der Anlage sowie zum Schutz der auf der Rastanlage pausierenden Lkw-Fahrer wird entlang der Autobahn auf einer Länge von ca. 400 m ein 3 m hoher Erdwall als Lärm- und Sichtschutzwall errichtet (vgl. lfd. Nr. 2.1 des Bauwerksverzeichnisses, Planunterlage 7.2T2).

Bei Strecken-km 20,445 und Strecken-km 20,745 bis 20,820 werden die beiden der Forstverwaltung des Freistaats Bayern dienenden Feld- und Waldwege „Fürsten - Geräumt“ sowie „Edelkammer - Geräumt“ durch das Vorhaben teilweise überbaut und aufgelassen. Zu weiteren Änderungen im Wegenetz kommt es nicht. Eine öffentliche Anbindung der PWC-Anlage an das nachgeordnete Straßennetz ist nicht vorgesehen.

Um den Brandschutz auf dem Parkplatz sicherstellen wurde gefordert, dass das Gelände nicht nur von Seiten der A 8 zugänglich sein, sondern auch über den Markweg zugänglich sein müsse. Rettungsfahrzeuge können bei Bedarf die vorhandene Betriebszufahrt nördlich der geplanten Rastanlage nutzen. Diese grenzt unmittelbar an die Ausfädelungsspur zur geplanten Rastanlage an. Es ist aber keine rückwärtige Anbindung der Rastanlage vorgesehen.

Im Übrigen wurden durch Träger öffentlicher Belange, etwa das Polizeipräsidium Oberbayern Süd, keine Bedenken zum Ausbaustandard vorgebracht. Einwendungen von privater Seite wurden hierzu ebenfalls nicht erhoben.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche, Baulärm oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen sind nicht gegeben.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Situierung der PWC-Anlage, ihre Höhenlage und sonstige Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG eine nicht zu beanstandende Lösung. Das Optimierungsgebot dieser Vorschrift ist gewahrt. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Eine Änderung der Lage, der Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung von Teilen zur weiteren Verbesserung des Immissionsschutzes ist nicht möglich bzw. gegenüber der gewählten Lösung nicht zu präferieren, wie unter C.3.3.2 dieses Beschlusses dargelegt wurde.

3.3.4.1.2 §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen 16. BImSchV vorzunehmen. Das gilt auch für von Autobahnparkplätzen ausgehenden Lärm (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.02.2004, 8 A 02.40093).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 16. BImSchV meint dabei ausschließlich deren Neubau, wobei von einem Neubau auch dann auszugehen ist, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich hierfür ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Bei der geplanten Neuerrichtung der PWC-Anlage Otterfing an der BAB A 8 handelt es sich demnach nicht um den Neubau einer Straße, sondern vielmehr um die Änderung der BAB A 8, deren Bestandteil der Parkplatz gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG ist.

Bei der Änderung einer Straße führt gem. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV jedoch nur eine wesentliche Änderung zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Auch eine wesentliche Änderung ist demnach vorliegend nicht gegeben.

Zum einen ist hier keine bauliche Erweiterung der BAB A 8 um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen vorgesehen.

Zum anderen ist zwar der Neubau der PWC-Anlage als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97 einzustufen, doch wird dadurch weder der bisherige Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht, noch wird der Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht oder von mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht.

In der diesbezüglichen Berechnung wurde für die A 8 auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 21.01.2013 „A8 München - Salzburg, Verkehrsprognose 2025, Grundlage für Verkehrslärberechnung (hier: Erweiterung Rastanlage Holzkirchen“ für den Prognosehorizont 2025) ein durchschnittlicher täglicher Verkehr - DTV - von 117.000 Kfz/24h, mit Lkw-Anteilen von 11 % tags und 20 % nachts angesetzt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Für die PWC-Anlage wurden die geplanten Stellplätze (106 Stellplätze für Lkw) zugrunde gelegt. Die Berechnung des Mittelungspegels der Parkplätze für den Planfall wurde dabei nach der RLS 90, Abschnitt 4.5 Parkplätze vorgenommen.

Im Ergebnis werden danach aufgrund der beträchtlichen Entfernung der nächstgelegenen Anwesen von mindestens 1,3 km zum geplanten Parkplatzareal mit dazwischenliegendem Waldareal durch den Neubau der PWC-Anlagen bei keinem der maßgeblichen Immissionsorte Pegelerhöhungen ausgelöst. Vielmehr stellt sich die Situation mit und ohne Neubau der PWC-Anlage in diesem Kontext als vollständig neutral (Erhöhung des Beurteilungspegels an allen Immissionsorten tags wie nachts 0,0 dB(A)) dar.

Die bauliche Änderung durch den Neubau der PWC-Anlage Otterfing ist damit nicht wesentlich und löst keinen Anspruch auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV aus.

Auf die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.1) sowie den Luftbildplan zur Lärmberechnung (Unterlage 11.2 Blatt 1) wird verwiesen.

3.3.4.1.3 Schutz vor Verkehrslärm für die Lkw-Fahrer auf der Parkplatzanlage

Zum Schutz der Lkw-Fahrer während der Ruhezeiten wurde 2008 vom BMVBS angeregt, aktive Lärmschutzmaßnahmen neben der Fahrbahn an Rastanlagen zu ergreifen, wenn der Nachtwert von 65 dB(A) im Lkw - Parkbereich überschritten wird. Auf Basis der Verkehrsprognose 2025 wurden vorliegend die Immissionen im Parkbereich der Lkw überprüft. Als Ergebnis ist zum Schutz der pausierenden Lkw-Fahrer ein ca. 400 m langer Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3 m zwischen Autobahn A 8 und der PWC-Anlage Otterfing vorgesehen.

3.3.4.2 Baulärm

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch den bei der Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Baulärm ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Wie bereits erwähnt, befindet sich das nächstgelegene Anwesen in einem Abstand von ca. 1,3 km zum Vorhaben, die nächstgelegene Ortschaft Otterfing in einem Abstand von über 2,0 km dazu. Da die Baustelle nach Angaben des Vorhabensträgers zudem von der A 8 aus angedient werden soll, werden auch benachbarte Ortsdurchfahrten bzw. bewohnte Gebiete im Umfeld durch den erforderlichen Baustellenverkehr nicht erheblich belastet.

Einer unzumutbaren Lärmbelästigung Dritter im Zuge der Bauausführung wird darüber hinaus durch die unter A.3.3.1 sowie A.3.3.2 dieses Beschlusses tenorierten Nebenbestimmungen wirksam vorgebeugt.

3.3.4.3 Luftschadstoffbelastung

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Eine verkehrsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Luftschadstoffe infolge der Fahrbewegungen auf der PWC-Anlage ist nicht zu besorgen.

Das gegenständliche Straßenbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der Autobahn. Eine relevante Zunahme der bereits von der Autobahn ausgehenden Schadstoffbelastung ist selbst unter Berücksichtigung eines höheren Schadstoffausstoßes durch das Parken und Anfahren auf dem Areal der PWC-Anlage nicht zu erwarten, weil die Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz im Vergleich zu denen auf den Fahrbahnen der A 8 verschwindend gering sind. Im Ergebnis tritt folglich die Schadstoffbelastung aus dem Verkehrsgeschehen auf der PWC-Anlage Otterfing völlig hinter die Schadstoffbelastung durch die bestehende A 8 zurück. Was schließlich diese vom fließenden Verkehr auf der A 8 verursachten Schadstoffemissionen betrifft, so ist im Bereich der geplanten PWC-Anlage Otterfing aufgrund der dortigen Entfernung des nächstgelegenen Immissionsorts von ca. 2,0 km von der Autobahn (auch mit der für 2025 prognostizierten Verkehrsstärke von 117.000 Kfz/24 h [DTV] bei einem Lkw-Anteil von tags 11% und nachts 20 %) eine durch den Autobahnverkehr bedingte Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV ebenfalls sicher auszuschließen.

Auch eine relevante baubedingte Luftschadstoffbelastung durch die Errichtung der PWC-Anlage Otterfing ist aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn selbst sowie aufgrund des Abstands des Projekts zur nächstgelegenen Wohnbebauung, abgeschirmt durch ein geschlossenes Waldgebiet, nicht zu besorgen.

Einer unzumutbare Schadstoffbelastung im Zuge der Bauausführung wird zudem durch die unter A.3.3.3 bis A.3.3.5 dieses Beschlusses tenorierten Nebenbestimmungen wirksam begegnet.

Die Planunterlagen wurden dem Sachgebiet 50 - Technischer Umweltschutz - der Regierung von Oberbayern zur Prüfung vorgelegt, das in seiner Stellungnahme vom 03.11.2014 ihre Plausibilität und Vollständigkeit bestätigen konnte und aus immissionstechnischer Sicht bei Einhaltung der unter A.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verfügten Auflagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht hat. Auch die ebenfalls beteiligte Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Miesbach hat keine Kritik an der Planung geübt.

Einwände:

Es wurde seitens der Gemeinde Otterfing bezweifelt, dass der Ansatz der 16. BImSchV richtig gewählt ist. Die vorgesehene Anlage beziehe sich ausschließlich auf Parkflächen, so dass insoweit auch der Parkplatzlärm isoliert entweder auf der Grundlage der TA-Lärm und der Parkplatzlärmstudie zu bemessen sei. Faktisch werde der neue PWC-Standort zudem zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Siedlungsflächen von Otterfing führen. Allein die Impulshaltigkeit von anfahrenden und abbremsenden Lkws, abgesehen von TÜrenschiagen und sonstigen „Reparaturmaßnahmen“, die im Rahmen von Ruhezeiten gerne durchgeführt würden, führten unweigerlich zu einer Überschreitung des anzunehmenden Spitzenpegelkriteriums. Die isolierte Betrachtung der Lkw-Verkehrsnutzung sei verkürzt und unzutreffend.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Für die wesentliche Änderung oder den Neubau von öffentlichen Straßen ist ausschließlich die 16. BImSchV anzuwenden. Die Rastanlagen sind straßenrechtlich Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4, Ziffer 1, 5 FStrG), so dass auch für das PWC Otterfing die 16. BImSchV anzuwenden ist. Schalltechnische Berechnungen erfolgten auf der Grundlage der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90“, Abschnitt 4.5 Dieses Berechnungsverfahren ist gemäß der im Jahr 1990 eingeführten 16. BImSchV zwingend vorgeschrieben.

Im Rahmen der Lärmberechnung wurde der zu erwartende Beurteilungspegel im Prognosejahr 2025 jeweils für den Zustand ohne (Prognose-Nullfall = ohne PWC, mit A 8) und für den Zustand mit baulichem Eingriff (Prognose-Planfall = mit PWC, mit A 8) ermittelt. Die Differenz der beiden Beurteilungspegel ergibt die Pegelerhöhung aus der geplanten Maßnahme. Die Eingangsdaten sind die Anzahl der Stellplätze und die Bewegungen pro Stunde und Stellplatz. Die Parkplatzlärmstudie 2007 mit

den Bewegungszahlen für Rasten, LKW (Tag 1,5 und Nacht 0,5 Bewegungen pro Stunde und Stellplatz) war Grundlage der vorliegenden Berechnung.

Die schalltechnische Berechnung in Unterlage 11 kommt danach zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau der Rastanlage zu keinen Pegelerhöhungen an den Immissionsorten in Otterfing kommt. Die geplante Maßnahme stellt daher keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Es wird somit kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst. Dabei ist neben dem relativ großen Abstand des geplanten Standortes zur zusammenhängenden Ortsbebauung von Otterfing mit rd. 2,4 km zusätzlich eine wirksame Abschirmung der Ortsbereiche durch einen mindestens 1,3 km breiten Waldgürtel gegeben, der aber bei der Lärmberechnung nicht angesetzt wurde. Weitere gutachterliche Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

Eine Überlagerung der Beurteilungspegel mehrerer Verkehrswege bzw. eine Summenbetrachtung musste hier entsprechend der VLärmSchR 1997 (Abs. 10.6) und § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der 16. BImSchV nicht durchgeführt werden.

Bei der Ermittlung der Emissionspegel wird gemäß RLS 90 ein Zuschlag für unterschiedliche Parkplatztypen berücksichtigt. LKW erhalten gegenüber PKW einen Zuschlag von 10 dB(A). Somit ist eine Pegelerhöhung durch Pkw-Nutzung vollkommen ausgeschlossen.

3.3.5 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens

Nachteilige Auswirkungen ergeben sich dabei vorrangig durch die vorgesehene Neuversiegelung von Böden im Umfang von ca. 2,7 ha. Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen in dieser Größenordnung stellt trotz der hier vorhandenen, aktuell meist intensiv genutzten und anthropogen stark beeinflussten Böden eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar.

Der abzuschiebende Oberboden wird jedoch als Oberboden auf den geplanten Grünflächen der neuen PWC-Anlage, zur Andeckung im Entsiegelungsbereich des aktuell bestehenden und vorhabensbedingt aufzulassenden Parkplatzes Otterfing auf rd. 0,44 ha (Ausgleichsmaßnahme A1), sowie auf landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Umfeld wiederverwendet, so dass der Boden insgesamt nach

Wiedereinbau seine ökologischen und produktionsbezogenen Funktionen wieder übernehmen kann.

Darüber hinaus erfolgt eine Kompensation der vorhabensbedingt verlustig gehenden Bodenfunktionen auf den Ausgleichsflächen A1 bis A3 mit insgesamt ca. 3,7 ha Fläche mittels der dort geplanten Neubegründung von strukturreichem und naturnahem Wald. Hierdurch werden sich dauerhaft wenig beeinflusste Böden entwickeln, in denen die natürlichen Bodenfunktionen zur Entfaltung kommen.

3.3.6 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.6.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.6.1.1 Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 32 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im näheren Umfeld des Bauvorhabens sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden.

Der nördliche Teil des Hofoldingen Forsts ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen (Verordnung des Landkreises München vom 27.10.2014). Dieses liegt größtenteils im Landkreis München und grenzt im Norden an den Vorhabensbereich der PWC-Anlage Otterfing an. Die ersten ca. 40 m des Ausfädelstreifens zum neuen Parkplatz und die Ausgleichsfläche A1 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Hofoldingen und Höhenkirchner Forst. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet beträgt 0,02 ha. Das Bauvorhaben beeinträchtigt somit das Landschaftsschutzgebiet „Hofoldingen und Höhenkirchner Forst“. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen kann gemäß § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (C.3.2 dieses Beschlusses). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass in Anbetracht des relativ geringen Umfangs, der Vorbelastung und der randlichen Lage des Eingriffs (ca. 0,02 ha, etwa 0,0004 % der Schutzgebietsfläche) das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen angemessen kompensiert werden kann. Zudem stellt die Landschaftsschutz-

gebietsverordnung durch die Bezugnahme auf die BayBO vom 21.08.1969 Verkehrsanlagen erlaubnisfrei.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt durch seine Lage ferner das kürzlich neu ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Otterfing-Hofoldinger Forst (Verordnung des Landkreises Miesbach vom 29.10.2018). Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet beträgt 3,2 ha.

Das Landratsamt Miesbach führte in der Stellungnahme vom 13.12.2018 aus, dass die PWC-Anlage Otterfing als bauliche Anlage nach § 4 Satz 2 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Otterfing - Hofoldinger Forst" vom 29.10.2018 (LSG-VO) in diesem Landschaftsschutzgebiet verboten sei. Eine Ausnahme nach § 5 LSG-VO greife nicht. Eine Befreiung für die PWC-Anlage nach § 67 Abs. 1 Satz I Nr. I BNatSchG sei aus mehreren Gründen nicht möglich. Aufgrund der geplanten Größe der PWC-Anlage (Bereich mit dauerhafter Flächeninanspruchnahme von 4,66 ha) müsse eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung erfolgen, da das Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich des betroffenen Landschaftsbestandteils funktionslos werde und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (vgl. § 3 LSG-VO) nicht mehr erreicht werden könne. Laut UMS vom 05.07.2006 könne unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (BVerwG, BayVGH) eine Befreiungslage nicht bei Planungen für Bauflächen oder -gebiete größeren Umfangs erteilt werden. Eine Befreiung sei nur denkbar in Fällen geringfügiger Bebauung. Seitens des Landratsamtes Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, werde einer Befreiung daher nicht zugestimmt. Jedenfalls müssten das Schutzgebiet und der betroffene Landschaftsbestandteil in ihrer Substanz durch die erfolgende Bebauung unberührt bleiben. Der Schutzzweck müsse weiterhin erreichbar sein. Das geplante Vorhaben umfasse einen Bereich mit dauerhafter Flächeninanspruchnahme von 4,66 ha, was nicht mehr als geringfügig angesehen werden könne. Bei einer Größe des Landschaftsschutzgebietes „Otterfing - Hofoldinger Forst" von ca. 453 ha seien durch das Bauvorhaben ca. 1 % der Fläche des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Die Schutzzwecke des Schutzgebietes (der Erhalt des Hofoldinger Forstes als zusammenhängendes Waldgebiet; die Sicherung des Waldgebietes als wertvollen Erholungsraum; der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Artenvielfalt von waldbundener Fauna und Flora; Schutz der heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume) könne in diesem Bereich aufgrund der Größe des Vorhabens und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung so nicht weiter erreicht und in seiner Substanz erheblich beeinträchtigt werden. Bei einer betroffenen Fläche ab ca. 5000 m² erfolge auch bei anderen Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Miesbach eine

Herausnahme aus dem Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Zustimmung zur Herausnahme liege aber seitens des Landkreises Miesbach nicht vor und sei auch derzeit nicht absehbar. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange, die auch bei einer etwaigen Herausnahme zu berücksichtigen wären, wird auf eine Schätzung der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen, wonach mittlerweile im Bereich Hofoldinger Forst von einer individuenstarken, vitalen Haselmauspopulation auszugehen sei. Dies wird örtlich aber nicht spezifiziert.

Das SG 55.1 (Umweltrecht) der Regierung von Oberbayern teilte diese Bedenken (Stellungnahme vom 23.05.2019). Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.01.2003, Az. 1 N 01.2072, die sich auf eine Befreiung von einer Landschaftsschutzgebietsverordnung für einen Bebauungsplan bezog, sei entsprechend auf planfestzustellende Vorhaben wie das vorliegende anwenden. Eine atypische Situation, d. h. eine vom Ordnungsgeber nicht vorhergesehene und daher nicht geregelte Situation, sei Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Dass eine solche hier vorliege, sei aber zweifelhaft, weil davon auszugehen sei, dass der Landkreis Miesbach als Ordnungsgeber den Parkplatz Otterfing im Blick gehabt hätte. Daher sei fraglich, ob dieser Wille des Ordnungsgebers übergangen werden könne. Auch die Vorbelastung direkt an der bestehenden A 8 könne nicht zu einer beliebigen Vorhabenzulassung führen, zumal mit dem Vorhaben eine Pufferzone zwischen Wald und Autobahn weiter in das Landschaftsschutzgebiet hinein verschoben würde. Zudem sei die Variante A (Otterfing-Alt) vorzugswürdig, was bei einer Interessenabwägung im Rahmen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG berücksichtigt werden müsste.

Nach § 4 Satz 2 Nr. 3 (Straßen) der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) ist der Bau der PWC-Anlage verboten. Bei der PWC-Anlage handelt es sich dagegen nicht um eine nach § 4 Satz 2 Nr. 1 der LSG-VO verbotene bauliche Anlage i.S.d. BayBO. Straßen sind nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO keine baulichen Anlagen. Zu dem Straßenkörper gehören nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG auch PWC-Anlagen (BVerwG, Urt. v. 16.06.2016, Az. 9 A 4/15). Ausnahmen nach § 5 der LSG-VO bestehen für die PWC-Anlage nicht. Sie bedarf daher einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen wird gemäß § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Erteilung einer Befreiung von den Verboten nach § 6 der LSG-VO ersetzt. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das

öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme höher zu gewichten als die relativ geringfügigen Eingriffe in Strukturen dieses Landschaftsschutzgebiets. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme unter C.3.2 dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen. Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass in Anbetracht des relativ geringen Umfangs, der Vorbelastung und der randlichen Lage des Eingriffs (ca. 3,2 ha, etwa 0,7 % der Schutzgebietsfläche) das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen angemessen kompensiert werden kann. Die rechtlichen Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 6 der LSG-VO wird aus folgenden Erwägungen heraus nicht geteilt:

Vorab ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass schon an der formellen wie materiellen Rechtmäßigkeit der LSG-VO „Otterfing-Hofoldinginger Forsts“ vom 29.12.2018 des Landkreises Miesbaches Zweifel bestehen. Der Vorhabensträger hat deswegen mit Schreiben vom 15.10.2019 und Antragsbegründung vom 05.05.2020 für den Freistaat Bayern einen Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 VwGO gegen den Landkreis Miesbach vor dem BayVGH erhoben (Az. 14 N 19.2053).

Im Wesentlichen werden Verstöße gegen Anhörungs- und Beteiligungspflichten nach Art 52 BayNatSchG (BVerfG, Beschl. vom 12.10.2010, Az. 2 BvF 1/07), gegen das Abwägungsgebot bzw. gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch das vollständige Ignorieren der PWC im Aufstellungsverfahren, gegen das Prioritätsprinzip (vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002, Az. 9 VR 14.02; OVG Lüneburg, Urt. v. 19.04.2018, Az. 4 KN 368/15) geltend gemacht und der Vorwurf einer reinen „Verhinderungsplanung“ (BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990, Az. 4 NB 8/90) erhoben. Ein vorhergesehener bzw. bekannter aber ignoriertes und damit nicht gelöster Konflikt zwischen einem Bauvorhaben und einer Schutzgebietsausweisung kann ebenfalls zu Unwirksamkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnung führen (OVG Berlin, Beschl. v. 26.09.1991, Az. 2 A 5.91). Auf die Begründung des Normenkontrollantrags des Vorhabensträgers gegen die LSG-VO mit Schreiben vom 05.05.2020, Az. 1 AG0430-19, wird verwiesen.

Zudem könnte auch eine Frage zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) auch beim Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen entscheidungserheblich sein. Das BVerwG hat in einer anderen Rechtsstreitigkeit mit Beschluss vom 04.05.2020, Az. 4 CN 4.18, gem. Art. 247 AEUV mehrere Fragen an den EuGH zur Erforderlichkeit einer SUP vorgelegt. In diesem Fall müsste die

Landschaftsschutzgebietsverordnung voraussichtlich für unwirksam erklärt werden, weil ein für den Erlass der Verordnung zwingender Verfahrensschritt unterlassen wurde. Führt die Beantwortung der Fragen durch den Europäischen Gerichtshof zu einer unionsrechtlichen Pflicht einer Strategischen Umweltprüfung oder jedenfalls zu einer nationalrechtlichen Pflicht einer Vorprüfung, wären voraussichtlich jedenfalls sehr viele Ausweisungen von Schutzgebieten verfahrensfehlerhaft, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist der SUP-Richtlinie am 21.07.2004 ergangen sind. Ein solcher Verfahrensfehler führt nach nationalem Recht grundsätzlich zur Unwirksamkeit der zur Ausweisung notwendigen Verordnung. Diese Unwirksamkeit könnten auch Personen geltend machen, die entgegen einer solchen Ausweisung ein Vorhaben in einem Schutzgebiet verwirklichen wollen. Die im Streitfall angerufenen Gerichte wären in einem solchen Fall gehalten, die Verordnung inzident auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Der Landkreis Miesbach hat eine solche SUP bei Erlass seiner Landschaftsschutzgebietsverordnung ebenfalls unterlassen.

Für die Prüfung einer Befreiungslage nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird trotz dieser hier dargestellten erheblichen rechtlichen Zweifel an der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit die Wirksamkeit der LSG-VO des Landkreises Miesbaches unterstellt.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann nur unter mehreren Voraussetzungen erteilt werden, die sich zum Teil im Wortlaut wiederfinden, zum Teil seitens der Rechtsprechung entwickelt wurden. Die Kriterien umfassen das Vorliegen eines atypischen Einzelfalles, den Umfang der Beeinträchtigung, die Funktionen des Schutzgebietes sowie Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Ungeschriebenes Merkmal eines nicht vorhergesehenen, atypischen Einzelfalles

Das BVerwG stellte in seiner Rechtsprechung zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG 1987 als erste Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung heraus, dass es sich bei dem zu befreienden Fall um eine Ausnahmesituation handeln muss, die sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2002, Az. 4 B 12/02; Beschl. v. 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Gleichwohl äußerte sich das BVerwG zu den sich an § 31 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG 1987 anschließenden Fassungen des Befreiungstatbestands im BNatSchG - soweit ersichtlich - nicht mehr zum Merkmal des nichtvorhergesehenen Ausnahmefalles, also zur Atypik, und wiederholte diese nicht. In früheren Entscheidungen zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG 1987 ging das BVerwG bei Bundesfernstraßen ohne weiteres davon aus, dass es sich um ein atypisches Vorhaben handelt. Auf die Frage, ob der Normgeber diesen Fall vorhergesehen hat, ging es dann nicht mehr

ein oder stellte schlicht fest, dass der Normgeber das Vorhaben nicht vorhergesehen habe (BVerwG, Urt. v. 18.06.1997, Az. 4 C 3/95).

Auch die obergerichtliche Rechtsprechung betrachtet - soweit ersichtlich - die Atypik als Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (z. B. OVG Nds., Urt. v. 19.04.2018, Az. 4 KN 368/15; OVG NRW, Beschl. v. 27.10.2017, Az. 8 A 2351/14; OVG LSA, Beschl. v. 17.04.2019, Az. 2 L 115/16).

Nach der Kommentarliteratur wird für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG das Vorliegen eines vom Verordnungsgeber nicht vorhergesehenen atypischen Einzelfalles ebenfalls für notwendig gehalten (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL (01.02.2020), BNatSchG, § 67 Rn. 10; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 8), § 67 BNatSchG Rn. 5). Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG scheidet aus, wenn der Normgeber die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen abstrakt oder konkret vorausgesehen hat, das Vorhaben aber dennoch nicht von der Norm ausgenommen habe.

Die von der (obergerichtlichen) Rechtsprechung und der Literatur entwickelte Rechtsansicht vom Erfordernis eines atypischen Falles ist aus mehreren Gründen kritisch zu sehen. Zum einen ist dies mit dem eindeutigen Wortlaut des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vereinbar. Denn nur § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fordert wörtlich unter Bezugnahme auf eine unzumutbare Belastung im Einzelfall eine solche Atypik. Hingegen stellt § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf eine reine bipolare Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen einerseits und den naturschutzrechtlichen Belangen andererseits ab. Daran vermögen die Bezugnahmen auf die allgemeine Dogmatik nichts zu ändern, wonach Befreiungen unvorhergesehene Fälle betreffen (Atypik), Ausnahmen hingegen vorhergesehene Fälle, die der Normgeber daher schon ausdrücklich aus dem Geltungsbereich der Norm ausnimmt (Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 54. Ed. (01.04.2020), § 67 BNatSchG Rn. 8 a. E.). Denn Bezugspunkt der Auslegung ist der Wortlaut, nicht aber allgemeine dogmatische Überlegungen zur Abgrenzung von Ausnahme und Befreiung. Auch der Regelungszusammenhang mit dem FFH-Gebiets- sowie dem strengen Artenschutz spricht dagegen. Hier ergeben sich mit den § 34 Abs. 3 Nr. 1, § 45 Abs. 7 Nr. 5 und § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nahezu wortlautidentische Zulassungstatbestände als Abweichung bzw. als Ausnahme und nicht als Befreiung, obwohl es sich in allen diesen Fällen um Einzelfallentscheidungen handelt, mit denen von naturschutzrechtlichen Verboten ein Dispens erteilt werden kann (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 6). Hier wird jeweils lediglich eine bipolare Abwägung zwischen öffentlichem Vorhabensinteresse und

Gebietsinteresse bzw. Artenschutzinteresse verlangt. Diesen Zulassungstatbeständen entnimmt weder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes noch des BVerwG ein über den eindeutigen Wortlaut hinausgehendes Erfordernis der Atypik. Würde man entgegen dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG als Befreiungsvoraussetzung das Vorliegen eines atypischen Sachverhalts fordern, hätte dies die paradoxe und den Wertungen des unionsrechtlichen und deutschen Naturschutzrechts widersprechende Folge, dass der Abweichungstatbestand für Eingriffe in ein Natura 2000-Gebiet insoweit weniger streng wäre als dies für eine Befreiung von einem Verbot einer LSG-VO der Fall wäre. Ein solcher Wertungswiderspruch kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Auch aus der Gesetzgebungshistorie wird das vorbezeichnete Ergebnis bestätigt. Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des BNatSchG 2010 die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG neu konzipiert (so ausdrücklich BT-Drs. 16/12274, S. 76). Ausdrücklich wurde § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dabei an § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG angelehnt (BT-Drs. 16/12274, S. 77), der eine Ausnahme darstellt und keine Atypik voraussetzt. Es finden sich folglich auch in Genese keine Anhaltspunkte dafür, dass trotz entsprechendem Wortlaut der beiden Vorschriften bei § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG über den Wortlaut hinaus ein atypischer Fall vorliegen muss, bei § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG hingegen nicht. Zudem kann auch aus normhierarchischen Gründen der Mangel eines atypischen Falles einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich einer landesrechtlichen Schutzgebietsverordnung nicht entgegenstehen. Andernfalls hätte es der Verordnungsaufsteller je nach politischem Willen in der Hand, durch Äußerungen im Normaufstellungsverfahren oder durch die Fassung der Verbots- und Ausnahmetatbestände einen atypischen Fall und damit die bundesrechtlich vorgesehene Befreiungsmöglichkeit auszuschließen, indem bewusst bereits vorhersehbare Projekte in die Liste der Verbotstatbestände mit sehr konkreter Formulierung eingefügt, in den Ausnahmetatbeständen nicht genannt oder im Normaufstellungsverfahren als zu verhinderndes Vorhaben bezeichnet würden. Denn in solchen Fällen läge dann jeweils ein vom Normgeber nach Belieben unvorhergesehener, atypischer Fall nicht vor. Schließlich ist auch der Vorrang der bundesrechtlichen Befreiungsregelungen vor Ausnahme- und Befreiungsregelungen in Landschaftsschutzgebietsverordnungen anerkannt (vgl. Meßerschmidt, BNatSchG, 147. EL, § 67 BNatSchG Rn. 11; OVG NRW, Urt. v. 04.09.2013, Az. 3 L 185/11). Im Übrigen könnte man auf diese Weise selbst solche im Bedarfsplan für die Bundesverkehrswege eingestellte Bauvorhaben dadurch verhindern, dass man diese ausdrücklich in die Verbotstatbestände eines Schutzgebiets aufnehmen und bzw. oder im Normaufstellungsverfahren und in den Ausnahmetatbeständen der Schutzgebietsverordnung deutlich machen würde, dass

das Bauvorhaben zwar gesehen, es aber trotzdem ausgeschlossen werden solle. Dies weist alles darauf hin, dass es für eine bundesrechtlich geregelte Befreiungsvorschrift nicht darauf ankommen kann, ob der landesrechtliche Normgeber einen solchen Befreiungsfall vorhergesehen hat oder nicht und sich dieser deshalb als atypischer Fall erweist.

Aber selbst wenn man trotz dieser Zweifel an dem Erfordernis eines atypischen Falles festhält, so ist bei dem hier vorliegenden Bauvorhaben ein solcher atypischer Fall gegeben. Die Beteiligung des Landratsamtes Miesbach im vorliegenden Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 02.09.2014 und deren anschließende Stellungnahme mit Schreiben vom 30.10.2014, Az. 23.1-1401-1 PWC Otterfing ps, weist nach, dass dem Landkreis Miesbach die geplante Errichtung der PWC-Anlage Otterfing an der A 8 schon vor Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung bekannt war. Auch in der Verwaltungsakte des Landkreises Miesbach zum Normaufstellungsverfahren der LSG-VO wurde die PWC-Anlage nicht ausdrücklich als zu verhinderndes Vorhaben bezeichnet. Gleichwohl war dem Landkreis Miesbach, wie aus der Verwaltungsakte mit dortigen Kopien aus der Regionalpresse zu entnehmen ist, eine Kollision des geplanten Landschaftsschutzgebietes und der PWC-Anlage Otterfing an der A 8 bekannt. Es reicht für einen vorhergesehenen und damit nicht atypischen Fall aber gerade nicht aus, dass das Bauvorhaben bereits vorher bekannt war. Andernfalls käme es zu der der Gesamtrechtsordnung widersprechenden Folge, dass alle im Bedarfsplan für die Bundesfernstraße oder bereits im Bundesverkehrswegeplan bekanntgemachten Bauvorhaben dadurch unzulässig würden, wenn in der Folge Schutzgebietsverordnungen erlassen würden, die diese verbieten könnten. Ein vorhergesehener und damit nicht atypischer Fall folgt auch nicht aus § 4 Satz 2 Nr. 3 der LSG-VO, der Straßen über die Einleitung „insbesondere“ als Regelbeispiele dem Verbot des § 4 Satz 1 der LSG-VO unterwirft. Die Verbote in § 4 der LSG-VO sind so allgemein formuliert, dass konkrete Vorhaben damit nicht gemeint sind, sondern über Vorhabenarten wie „bauliche Anlagen“ (Nr. 1) oder „Straßen“ (Nr. 3) umschrieben werden. Aus dieser Technik der Normgebung folgt wiederum, dass für Bauvorhaben, die den Verboten zwar unterfallen, deren Zulassung aber aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann. Auch die in der LSG-VO vorgesehenen Ausnahmen, die Straßen nicht nennen, stehen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht entgegen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 6; Meßerschmidt, BNatSchG, 147. EL, § 67 BNatSchG Rn. 11, m. w. N.). Dabei ist nochmal darauf hinzuweisen, dass ein vorhergesehener bzw. bekannter aber ignoriertes und damit nicht gelöster Konflikt zwischen einem Bauvorhaben und einer Schutzgebietsausweisung zu Unwirksamkeit der

Schutzgebietsverordnung führen kann (OVG Berlin, Beschl. v. 26.09.1991, Az. 2 A 5.91). Es ist somit rechtlich nicht möglich, dass eine Befreiung von der LSG-VO mangels Atypik nicht erteilt werden kann, weil die PWC-Anlage vorhergesehen war, gleichzeitig die LSG-VO aber trotz vorhergesehener aber unbewältigter Problematik der PWC-Anlage dennoch wirksam ist.

Ferner stellt nach der Rechtsprechung des BVerwG regelmäßig, wie eben hier, auch bei dem vorliegenden Bauvorhaben der Neubau einer Bundesfernstraße regelmäßig ein atypisches und damit zugleich singuläres Vorhaben im Sinne des naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestands dar (BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04; Beschl. v. 20.02.2002, Az. 4 B 12/02; Urt. v. 18.06.1997, Az. C 3/95). Die Frage der Atypik wird dort für eine Bundesfernstraße vom BVerwG nicht weiter geprüft, sondern definitionsgemäß zugrunde gelegt. Entsprechendes hat daher für die PWC-Anlage zu gelten, die nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Teil eben solcher Bundesfernstraßen sind. Das Ziel von PWC-Anlagen, den Bedarf an LKW-Stellplätzen entlang einer Bundesfernstraße zu decken, entspricht den generellen Vorgaben des FStrG, namentlich § 3 Abs. 1 FStrG. Danach sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. PWC-Anlagen, die nur über die Bundesfernstraße angebunden sind und deshalb ausschließlich dazu dienen, im Interesse der Schnelligkeit und Leichtigkeit sowie der Sicherheit des Verkehrs Gelegenheiten für Pausen zu bieten und Berufskraftfahrern die Möglichkeit einräumen, die gesetzlichen geregelten Lenkzeiten einzuhalten, sind wiederum Teil des Straßenkörpers der Bundesfernstraßen, weil sie für die Sicherung der Straße und des Straßenverkehrs erforderlich sind und mit der Bundesfernstraße in einem untrennbaren Funktionszusammenhang stehen (BVerwG, Urt. v. 25.03.2015, Az. 9 A 1/14; Urt. v. 16.06.2016, Az. 9 A 4/15). Aus diesem Grund können PWC-Anlagen wesensmäßig nur an Bundesfernstraßen errichtet werden. Ihnen kommt über § 3 Abs. 1 FStrG großes Gewicht zu. Im Übrigen spricht auch für die Atypik eines Bauvorhabens, wenn dessen Wiederholung durch Dritte nicht möglich ist, also keine gleichgelagerten Bauwünsche Dritter bestehen können. Auch dies ist vorliegend bei in der Straßenbaulast des Bundes liegenden Straßen der Fall. Dritte können die PWC-Anlage nicht „wiederholt“ errichten.

Abwägungsentscheidung

Zentraler Prüfungspunkt im Rahmen der Befreiung nach § 67 Abs. I Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, und den naturschutzrechtlichen Belangen, konkret also dem Schutzzweck der LSG-VO. Dieser Bilanzierungsgedanke ist über das Tatbestandsmerkmal „überwiegende“

verankert (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 8). Bei den öffentlichen Interessen muss es sich um qualifizierte, d. h. besonders gewichtige, öffentliche Interessen handeln. Die Erreichung infrastruktureller Ziele stellt ein solches qualifiziertes Interesse dar (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2002, Az. 4 B 12/02, BayVGH, Beschl. v. 19.08.2014, Az. 8 CS 14.1300; Meßerschmidt, BNatSchG, 147. EL, § 67 BNatSchG Rn. 34).

Zugleich muss die Befreiung aus den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, sein. Diese Feststellung ist Teil der Abwägungsentscheidung (OVG RP, Urt. v. 11.02.2000, Az. 8 A 10321/99; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 10). Dies bedeutet zwar nicht, dass die Befreiung das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des öffentlichen Interesses sein muss. Es muss aber zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten sein, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (BayVGH, Beschl. v. 31.01.2008, Az. 15 ZB 07.825; VGH B-W, Urt. v. 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; Meßerschmidt, BNatSchG, 147. EL, § 67 BNatSchG Rn. 39 m. w. N.). Es genügt nicht, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (OVG Thüringen, Urt. v. 06.06.1997, Az. 1 KO 570/94; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 10).

Gemessen an diesen Vorgaben überwiegen die für die PWC-Anlage sprechenden Gründe hier die dagegensprechenden naturschutzrechtlichen Belange, konkret also den Schutzzweck der LSG-VO. Das Bauvorhaben bereits den gesetzlichen Vorgaben des FStrG (§ 3 Abs. 1 FStrG). Auf die diesbezüglichen Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.2 wird verwiesen. Die Beseitigung des Defizits an LKW-Stellplätzen, das durch den im Bedarfsplan ausgewiesenen Ausbau der A 8 weiter steigen wird, dient unmittelbar der Leistungsfähigkeit der Bundesfernstraßen. Zudem erhöht die PWC-Anlage die Verkehrssicherheit und dient damit der hinter dieser stehenden Gesundheit des Menschen, und entlastet die Gemeinde von Parksuchverkehr von LKWs, die auf den an der Bundesfernstraße vorhandenen Stellplätzen aus Kapazitätsgründen keine Abstellmöglichkeit mehr finden. Die dagegen angeführten naturschutzrechtlichen Belange der LSG-VO müssen demgegenüber zurücktreten. Denn die Schutzzwecke nach § 3 der LSG-VO sind durch die bestehende Trasse der A 8 bereits erheblich vorbelastet, der Bereich besitzt im Vergleich zum ganzen Landschaftsschutzgebiet keine herausgehobene Wenigkeit. Konkret wird § 3 Nr. 1 der LSG-VO auch nicht tangiert, weil die PWC-Anlage am Rand des Landschaftsschutzgebietes verwirklicht wird, also eine Zerschneidung des Waldgebiets nicht stattfindet. Angesichts der Vorbelastung kann die Sicherung des Waldgebiets als wertvoller Erholungsraum nach § 3 Nr. 1 der

LSG-VO nicht die Belange des § 3 Abs. 1 FStrG überwiegen. Entsprechendes gilt für die in § 3 Nr. 3 und 4 der LSG-VO angesprochene Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Artenvielfalt und deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume. Dass die Pufferzone gleichwohl trotz Vorbelastung weiter in das Landschaftsschutzgebiet hineinverschoben wird, ist einer Befreiung von der LSG-VO immanent und kein weiterer Belang, der im Rahmen der Abwägung gegen das Bauvorhaben spräche. In einer Entscheidung des BVerwG, Urt. v. 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, in der eine Bundesfernstraße über 2,4 km ein Landschaftsschutzgebiet durchquert, wird die Verlagerung etwaiger Pufferzonen folglich nicht als Abwägungsbelang thematisiert. Gleiches gilt selbst für Straßen, die im Grenzbereich eines Landschaftsschutzgebiets verlaufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.06.1997, Az. 4 C 3/95).

Alternativenprüfung

§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann keine über die fachplanerische Abwägung hinausgehende Pflicht zur Wahl einer Trassenalternative als Bestandteil der Erteilungsvoraussetzungen einer Befreiung entnommen werden (BVerwG, Urt. v. 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04; BVerwG, Urt. v. 21. 06. 2006, Az. 9 A 28/05; BayVGH, Urt. v. 28.01.2008, Az. 8 A 04.40023). Denn die Befreiung von einer LSG-VO nach § 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG knüpft an die fachplanerisch gefundene Lösung an und enthält, anders als etwa § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, daher auch kein eigenes Gebot zur Alternativenprüfung. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG enthält allenfalls ein Vermeidungsgebot dahingehend, die Beeinträchtigung der LSG-VO vor Ort auf das Erforderliche zu beschränken ähnlich wie § 13 BNatSchG. Da im vorliegenden Fall eine ordnungsgemäße fachplanerische Alternativenprüfung zum Standort der PWC-Anlage unter C.3.3.2 in diesem Beschluss erfolgte und die Dimensionierung der PWC-Anlage zur Erreichung der mit ihr verfolgten fachplanerischen Zielsetzung erforderlich ist, ist insoweit nichts Weiteres veranlasst.

Selbst wenn man aber auch die Wahl einer Trassenalternative als Teil der Erteilungsvoraussetzung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 fordern würde, bestehen für das geplante Bauvorhaben keine alternativen Lösungen. Nach der in diesem Beschluss durchgeführten Variantenabwägung ist die gewählte Lösung einer Errichtung der PWC-Anlage in der Variante N (Otterfing-Neu) als vertretbare und sachgerechte Lösung dargestellt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Insbesondere war dabei auch das im Vergleich zur Variante A (Otterfing-Alt) geringere artenschutzrechtliche Konfliktpotential zu berücksichtigen.

Keine Funktionslosigkeit der LSG-VO infolge Befreiung

Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Erteilung einer Befreiung zur Verwirklichung der PWC-Anlage auch nicht ganz oder teilweise funktionslos. Eine naturschutzrechtliche Befreiung darf nicht die Funktionslosigkeit der Schutzgebietsausweisung ganz oder teilweise nach sich ziehen. Auf diese Weise würde es zu einer Aufhebung oder Änderung der LSG-VO am zuständigen Normgeber vorbeikommen (BVerwG, Urt. v. 18.06.1997, Az. 4 C 3/95; BVerwG, Urt. v. 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Soweit sich also die Befreiungsregelung des BNatSchG auf flächenbezogene Schutzgebietsausweisungen bezieht, darf die Schutzgebietsausweisung bei Erteilung einer Befreiung für ein Einzelvorhaben ihre Funktion jedenfalls für den übrigen Bereich des Schutzgebiets nicht verlieren (BVerwG, Urt. 23.03.1992, Az. 4 B 218/91). Ein Landschaftsschutzgebiet ist dann funktionslos, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse im Schutzgebiet so entwickelt haben, dass eine Verwirklichung des Schutzzwecks der Verordnung auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen wäre und diese Veränderung so offensichtlich wäre, dass ein Vertrauen auf die Fortgeltung der Schutzgebietsverordnung nicht mehr schutzwürdig wäre (BayVGH, Urt. v. 14.01.2003, Az. 1 N 01.2072). Ein Landschaftsschutzgebiet verliert seine Schutzwürdigkeit aber nicht schon durch jede Art von Bebauung oder landschaftsfremder Nutzung. Die Grenze ist in aller Regel dann überschritten, wenn ein bebauter Ortsteil entsteht oder die Bebauung in einem über eine Ortsabrundung hinausgehenden Umfang in das Landschaftsschutzgebiet erweitert wird (BayVGH, Urt. v. 14.01.2003, Az. 1 N 01.2072). Aber selbst bei einer Bebauung führt diese nicht zur Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebiets, wenn es sich um eine sehr weitläufige Bebauung auf sehr großen Grundstücken handelt, wie etwa die Villenbebauung an einigen Uferabschnitten bayerischer Seen. Letztlich kann von der Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebiets erst dann ausgegangen werden, wenn der Zweck des Landschaftsschutzes auf unabsehbare Zeit infolge vollständiger Bebauung der einbezogenen Grundstücksflächen offenkundig nicht mehr erreicht werden kann (BayVGH Urt. v. 28.05.2001, Az. 9 N 99.2580). Eine naturschutzrechtliche Befreiung von einer Landschaftsschutzgebietsverordnung kommt vor allem bei Vorhaben in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell oder „linear“ berühren, insb. also bei der Straßenplanung. Konkret für Straßenbauvorhaben hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Schutzgebietsausweisung weder ganz noch teilweise funktionslos wird, wenn die Straße im Grenzbereich des Landschaftsschutzgebiets verläuft, also keine Kernbereiche des Landschaftsschutzgebietes betroffen sind. Aber auch eine Durchquerung auf 2,4 km Länge führte in einer Entscheidung des BVerwG angesichts der Größe des Landschaftsschutzgebietes, der Lage der Trasse und

ihrer Länge im Schutzgebiet nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzgebietsausweisung (BVerwG, Urt. v. 26.03. 1998, Az. 4 A 7/97).

Gemessen an diesen Vorgaben kommt hier eine völlige oder teilweise Funktionslosigkeit der LSG-VO nicht in Betracht. Erstens ist die Inanspruchnahme von ca. 1 % der Fläche des Schutzgebiets sehr gering, sodass eine Funktionslosigkeit der gesamten Schutzgebietsausweisung und mit Blick auf einzelne Schutzzwecke per se ausscheidet. Hierbei spielt in Übereinstimmung mit der o.g. Rechtsprechung auch eine entscheidende Rolle, dass die PWC-Anlage am äußersten Rand des Schutzgebiets verwirklicht werden soll. Die PWC-Anlage verläuft als Nebenanlage mit ihrer dienenden Funktion notwendigerweise entlang der Autobahn. Die PWC-Anlage wird genauso wie die Autobahn 24 h genutzt, wobei typischerweise abends und nachts die Nutzungsintensität abnimmt. Während in der Rechtsprechung Befreiungen für Durchquerungen von Landschaftsschutzgebieten durch Straßen für zulässig erachtet wurden, kommt es vorliegend durch die PWC-Anlage zu keiner solchen Durchquerung, weil sie am Rand errichtet wird. Die Auswirkungen einer Durchquerung, die in allen Richtungen von dem Landschaftsschutzgebiet umschlossen ist, sind deutlich größer als bei einer Errichtung an dessen Rand, wo die Anlage gerade nicht in alle Richtungen von dem Landschaftsschutzgebiet umschlossen ist. Zweitens wird der Schutzzweck in § 3 Nr. 1 LSG-VO nicht tangiert. Der dortige Schutzzweck „der Erhalt des Hofoldingener Forstes als zusammenhängendes großes nahezu unzerschnittenes Waldgebiet“ kollidiert nicht mit der PWC-Anlage am Rand des Schutzgebiets. Drittens sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass auch die übrigen Schutzzwecke des § 3 Nr. 2 bis 4 LSG-VO durch die PWC-Anlage entfallen würde und das Schutzgebiet insoweit funktionslos würde. Das Schutzgebiet kann weiterhin als Erholungsraum im Wald dienen (Nr. 2) und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten (Nr. 3) und dem Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume (Nr. 4) schützen. Dafür, dass diese Schutzzwecke im gesamten Landschaftsschutzgebiet aufgrund der PWC-Anlage am äußersten Rand nicht mehr erreicht werden können, gibt es keine Anhaltspunkte. Dies gilt schon deswegen, weil die Inanspruchnahme von ca. 1 % der Fläche schwerlich die Funktion der übrigen 99 % in ihrer Funktion aufheben und damit funktionslos werden lassen kann. Für den Begriff der Funktionslosigkeit kommt es zudem nicht auf einen räumlichen Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, sondern auf das Landschaftsschutzgebiet insgesamt an (BVerwG, Urt. v. 23.03.1992, Az. 4 B 218/91; BVerwG, Urt. v. 29.04.1977, Az. IV C 39.75; OVG Koblenz, Urt. v. 11.02.2000, Az. 8 A 10321.99). Die Funktionslosigkeit muss sich auf den gesamten Geltungsbereich der in Rede stehenden Festsetzung beziehen. Die Kollision der Nutzung einzelner Flächen mit dem Schutzzweck ist gerade Anlass und Voraussetzung, um über eine Befreiung

nachzudenken, führt aber nicht automatisch zur befreiungsausschließenden Funktionslosigkeit (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.02.2000, Az. 8 A 10321.99).

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

Im Baubereich vorhandene Feldgehölze und Gebüsche im Sinne von § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG dürfen nach § 16 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen entfernt und beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Eingriffe in Natur und Landschaft können mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen angemessen kompensiert werden.

3.3.6.1.2 Artenschutzrecht

Das Artenschutzrecht steht dem Bauvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10 – „Freiberg-Urteil“ - ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen. Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu C.**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Beschlusses).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (vgl. Anlage 3 zur Unterlage 12.1), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Prüfungsrelevante Abweichungen zu der inzwischen überarbeiteten Fassung sind nicht festzustellen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Maßnahme S1 Schutz von Lebensräumen und Bäumen vor Beeinträchtigungen in der Bauphase

Die Schutzmaßnahme S1 beinhaltet den Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Gehölzgruppen vor Zerstörungen, Beschädigungen und Beeinträchtigungen während der Bauphase durch entsprechende Schutzmaßnahmen wie Absperrung mit Bauzaun sowie Stamm- und Wurzelschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4. Zu erhaltende Gehölze werden bei möglicher Beschädigungsgefahr durch die Bauarbeiten fachgerecht ausgeschnitten. Das Baufeld wird durch ortsfeste Bauzäune abgegrenzt.

- Maßnahme S 2 Schutz gehölbewohnender Arten

Bei der Schutzmaßnahme S2 werden zur Minderung von Auswirkungen auf Brutvögel und andere gehölbewohnende Tierarten werden die Rodungsarbeiten der Gehölzbestände sowie die Beseitigung aller möglicherweise für Tierarten als Nistplatz geeigneten, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen nur außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt. Dadurch werden die gesetzlichen Schonfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG eingehalten und insbesondere Auswirkungen auf die europäisch geschützten Brutvogelarten vermieden. Ergänzend werden Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spalten auf Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder Fledermausquartiere vor Beginn der Rodungen auf Besatz kontrolliert und geeignete Quartiere vorsorglich im Herbst verschlossen.

Die genannten Maßnahmen sind in den Unterlage 12.1 und 12.3 konkret beschrieben. Darauf wird verwiesen. Sie sind Bestandteile des festgestellten Plans, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als Bewohner dichter gebüschreicher Laub- und Mischwaldbestände bzw. deren verbuschter Ränder stellt der von der Variante N betroffene Bereich danach schon kein geeignetes Habitat dar. Verbuschte Waldsäume mit einer potenziellen Habitateignung sind im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.

Was das Vorkommen von Fledermäusen anlangt, so wäre am Standort der Variante N lediglich ein potenzielles Vorkommen von Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die zusammen mit Bechstein- und Fransenfledermaus (*Myotis bechsteinii* und *Myotis*

nattereri) zu den typischen Waldbewohnern unter unseren einheimischen Arten zählen, denkbar. Deren Habitate sind jedoch vielfältig strukturierte Laubwälder, die von höhlen-/nischenreichen Laubgehölzen unterschiedlicher Altersklassen geprägt und insektenreich sind. Daher ist der weitgehend monotone Fichtenbestand im Vorhabensbereich der Variante N als Lebensraum für diese Arten ungeeignet, die wenigen Baumhöhlen bzw. -nischen kaum quartiertauglich. Allenfalls entlang der Waldwege ist mit einem vereinzelt Auftreten der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), über den Baumkronen und in Lichtungsbereichen sporadisch auch mit Abendsegler und Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) zu rechnen, die im Wirkungsbereich der Variante N aber lediglich als unregelmäßige Nahrungsgäste einzustufen sind, wobei solche nur sporadisch genutzten Nahrungshabitate, sofern diese wie hier keine unverzichtbaren Teilhabitate darstellen, nicht in den Schutzbereich des § 44 BNatSchG fallen (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)).

Wie den Planunterlagen, insbesondere der Anlage 3 zur Planunterlagen 12.1, sowie unserer Prüfung unter C.0 dieses Beschlusses zu entnehmen ist, sind auch im Übrigen bei der Variante N keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu verzeichnen.

Was europäische Vogelarten anlangt, so sind bei den insgesamt neun Ortsbegehungen in den Jahren 2012 bis 2014 im Eingriffs- und Wirkungsbereich der Standortvariante N nur häufige und allgegenwärtige Vogelarten der Nadel- und Mischwälder in mäßiger Dichte angetroffen worden; seltene Arten wie beispielsweise der Mäusebussard sind lediglich als Nahrungsgäste anzutreffen. Auch potenziell ist der Vorhabensbereich der Variante N für die Avifauna als sehr gering bedeutend zu bewerten und damit auch potenziell ausschließlich auf Vorkommen ubiquitärer (häufige, allgegenwärtige) Arten bzw. häufiger unempfindlicher Arten der Wälder beschränkt. So ist in diesem auch lediglich ein älterer vitaler Baum mit Baumhöhlen als wertbestimmendes und potenzielles Habitat für höhlenbrütende Vogelarten betroffen. Drei abgestorbene Einzelbäume weisen lediglich kleine Höhlen auf, welche sich nur für kleine und hier ubiquitäre Nischenbrüter, wie die Kohlmeise, eignen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter, europäischer Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann dabei unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wurde bei der Variante N im Rahmen der Untersuchungen 2014 lediglich ein einzelner Artnachweis für die in Bayern stark gefährdeten Kreuzotter (*Vipera berus*) und die in Bayern in der Vorwarnliste geführte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) erbracht, dort jedoch an einem Saumbereich entlang des Weges Edelkammer-

geräumt außerhalb der potentiellen Eingriffs- und Wirkungsbereiche. Eine Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich besonders bzw. streng geschützte Reptilienarten ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG erfüllt werden. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung streng geschützter Arten unter Berücksichtigung der o. g. Schutzmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auf die Unterlage 12.1, Anlage 3, wird hiermit verwiesen.

Einwände:

Das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, forderte, dass eine fachliche Ergänzung zur Schutzmaßnahme S2 erforderlich sei. Es dürften nur leere Höhlen verschlossen werden. Für das Beseitigen von Bäumen mit Höhlen, Spalten und Risse sowie auch für das etwaige Verschließen der Höhlen müsse ferner vorab eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde unter Einreichung der dazu erforderlichen Unterlagen eingeholt werden.

Die Beseitigung der dargestellten Höhlenbäume ist Bestandteil der hier festgestellten Planung. Der Vorhabensträger hat die drei betroffenen Höhlenbäume (HB) in der infolge der 1. Tektur vom 01.09.2016 korrigierten Unterlage 12.2 inzwischen dargestellt. Die Baumhöhlen sind für Fledermäuse aber nicht quartierauglich. Bei den Brutvogelkartierungen waren die Höhlen der zwei Totholzstümpfe unbesetzt. Lediglich in einem Altbaum am Waldrand wurde ein Meisennest in einer Baumhöhle gefunden. Die Schutzmaßnahme S2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sieht vor Beginn der Baumaßnahme eine vorherige Kontrolle von Großbäumen mit möglichen Baumhöhlen und Spalten auf Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder Fledermausquartiere. Rodung der Großbäume bei Vorkommen außerhalb der Brut- und Nistzeiten und vor Eintritt der Winterruhe. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit dieser Vorgehensweise ausgeschlossen werden. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung in Unterlage 12.1 wird verwiesen.

Das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, wandte sich gegen die durchgehende Aufforstung westlich der geplanten Tierquerungshilfe (Unterführung) im Zuge der geplanten Ausgleichsmaßnahme A3. Für die Offenlandarten, wie z. B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, seien Leitstrukturen in Form von Wiesenstreifen und ähnlichem unbedingt erforderlich. Die Unterlagen seien an die genehmigten Pläne zum Umbau des Kreuzungsbauwerks anzupassen und vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche dürfe auch nicht komplett eingezäunt werden.

Die Planung des Vorhabensträgers sieht naturschutzfachlich geeignete Leitstrukturen für Offenlandarten vor. Für die Ausgleichsfläche A3 ist am Südrand ein Wiesenstreifen geplant, welcher die Planung und die Fortführung einer angenommenen Flugroute für Fledermäuse entspricht. Dadurch entsteht am vorhandenen Waldrand ein vorgelagerter Wiesenstreifen. Die nach Norden abzweigende, angenommene Flugroute wird in untergeordneter Weise durch den niedrigeren Waldsaum ermöglicht. Die Einzäunung ist laut nachvollziehbarer Auskunft des Vorhabensträgers aber vorübergehend nötig, um die gepflanzten Bäume vor Verbiss zu schützen und wird nicht dauerhaft beibehalten.

3.3.6.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 und 12.2 beschrieben. Die Eingriffe werden durch die oben bei C.2.1.3 und C.0 dieses Beschlusses aufgezählten Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Neuversiegelung mit Beeinträchtigungen von forstwirtschaftlich intensiv genutzten Böden und straßenbegleitenden Grünflächen auf rd. 2,7ha
- Verlust von Bannwald mit Bedeutung für den lokalen Klima- und Immissionsschutz und für den Schutz von Verkehrswegen auf rd. 3,6 ha

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Bau und Bestand der erweiterten Tank- und Rastanlage zurückzuführen und nicht zu vermeiden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat die Autobahndirektion Südbayern die Richtlinien der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ des BayStMI und BayStMLU von 1993 herangezogen. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 3,73 ha.

Die Kompensation erfolgt durch die Neuanlage von strukturreichen Laubwaldflächen in den Maßnahmenbereichen A1 bis A3 zum Ausgleich der Bannwaldverluste sowie als Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Versiegelung. Im Einzelnen sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

- A1 Laubwaldaufforstung auf aufgelassenem Autobahnparkplatz Otterfing rd. 0,8 ha (Fl. Nr. 2541, Gemarkung Hofolding)

Laubwaldaufforstung auf dem aufgelassenen Parkplatz Otterfing innerhalb des bestehenden Bannwalds im Hofolding Forst. Die bestehenden versiegelten Parkplatzflächen werden entsiegelt und mit Waldboden angedeckt. Die Laubwaldbegründung erfolgt in Gruppen mit standorttypischen regional-heimischen Laubgehölzen als Forstware. Zum Rand hin werden vermehrt Strauchgehölze

eingebraucht. Eine Strukturanreicherung wird durch das Einbringen von Wurzelstöcken außerhalb der Rückegassen erreicht.

- A2 / A3 Laubwaldaufforstung strukturreich mit Waldmantel rd. 2,83 ha (Flur-Nr. 2334/10, Gemarkung Parsdorf, und Fl. Nrn. 424, 427, 429/1, Gemarkung Grasbrunn)

Laubwaldaufforstung auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen randlich des bestehenden Bannwalds im Bereich der Gemeinden Vaterstetten und Grasbrunn. Die Laubwaldbegründung erfolgt in Gruppen mit standorttypischen regional-heimischen Laubgehölzen als Forstware. Zum Rand hin werden vermehrt Strauchgehölze eingebracht. Eine Strukturanreicherung wird durch das Einbringen von Wurzelstöcken außerhalb der Rückegassen erreicht.

- A3 Anlage einer Extensivwiese am Waldrand rd. 0,1 ha (Fl. Nrn. 424, 427, 429/1, Gemarkung Grasbrunn)

Anlage einer Extensivwiese am Waldrand als Verbindung zur Tierquerungshilfe unter der Autobahn mit Ansaat einer Wildblumenwiese aus regional-heimischem Saatgut.

Die Eingriffe werden somit durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eingriffe in Biotop- oder wertbestimmende Lebensräume sind nicht gegeben. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Verluste an wertbestimmenden Einzelbäumen werden durch die geplanten Neupflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen vollständig kompensiert. Die Eingriffswirkungen betreffen nur an die bestehende Autobahn angrenzende Lebensräume, die großteils innerhalb der Beeinträchtigungszone von 50 m liegen und durch die Autobahnnutzung bereits deutlich vorbelastet sind. Die großflächige Versiegelung von Flächen wird durch entsprechende Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit Neuanlage von strukturreichem Laubwald kompensiert. Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Lebensräumen streng und europarechtlich geschützter Arten sind nicht gegeben. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die agrarstrukturellen Belange wurden gem. § 15 Abs.3 BNatSchG bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, dazu dient insbesondere die Nutzung von Flächen im öffentlichen Eigentum. Als Ausgleichsflächen für die Aufforstung werden landwirtschaftliche Flächen mit Ackernutzung herangezogen. Die Ausgleichsflächen werden weiterhin extensiv forstwirtschaftlich als naturnaher, standorttypischer Laubwald genutzt, so dass keine Nutzungsaufgabe land- und forstwirtschaftlicher Flächen gegeben ist. Dabei handelt es sich um

Eigentumsflächen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung. Ergänzend wird der Ausgleichsbedarf durch Entsiegelung und Laubwaldaufforstung des bestehenden Parkplatzes vermindert. Da in dem vorliegenden Fall in Bannwaldflächen eingegriffen wird, ist der Ausgleich als produktionsintegrierte landwirtschaftliche Maßnahme nicht möglich.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

Einwände:

Das Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde wies daraufhin, dass die vorliegende Ausgleichsflächenbilanzierung in den Planunterlagen teilweise nicht nachvollzogen werden könnten. Laut aktuellem Luftbild seien als Gk kartierten Flächen überwiegend als Wald anzusehen. Dies gehe aber aus der Bestandserhebung nicht hervor. In den Unterlagen werde dagegen von einer Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen sowie straßenbegleitender Grünflächen (Gk) ausgegangen.

Der Vorhabensträger hat infolge der 1. Tektur vom 01.09.2016 die Bestandsaufnahme in den Planunterlagen korrigiert. In dem angesprochenen Bereich befinden sich Waldbäume auf dem Grundstück der A 8.

Das Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde monierte, dass die geplante Entsiegelung und Neuaufforstung von 0,8 ha auf dem aufgelassenen Parkplatz aus naturschutzfachlicher Sicht im Vergleich der Standorte nicht einfach gegengerechnet werden könne. Bei einer Neuversiegelung werde der über lange Zeiträume gewachsene Bodenaufbau massiv gestört und es entstünden Verluste der im Boden lebenden Organismen sowie Störungen des Wasserhaushaltes. Durch die Verfüllung mit Fremdmaterial würde außerdem auch der geologische Untergrund dauerhaft denaturiert (z. B. würde bei einem Kiesabbauvorhaben für die langfristige Störung der Bodenfunktionen ein gesonderter Ausgleich gefordert).

Die Gemeinde Otterfing kritisierte, dass das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ am nun vorgesehenen neuen Standort Otterfing völlig fehlerhaft bewertet wurde.

Wir halten diese Kritik hinsichtlich der Erfassung des Bestands und der Beeinträchtigungen von schützenswerten Bestandteilen von Natur und Landschaft

für nicht gerechtfertigt. In den Planunterlagen wurde die Ermittlung der durch das Bauvorhaben betroffenen Gebietsbestandteile entsprechend den rechtlichen Vorgaben behandelt und im Beschluss berücksichtigt. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ wurde sachgerecht vorgenommen und bezieht sich auf Tatsachenfeststellungen im Gelände.

Gemäß § 15 Abs. 3 des BNatSchG soll bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung erfolgen kann. Dem folgend ist das Entsiegeln von Flächen eine wesentliche Vermeidungsmaßnahme und auch eine mögliche und gängige Methode für naturschutzfachlichen Ausgleich. Dabei werden auch die Bodenfunktionen bzw. die Voraussetzungen zur Selbstregeneration wieder hergestellt (etwa Beseitigung von Verdichtungen und Verfüllungen). Aus ökologischer Sicht kann daher auch auf einem vorbelasteten Standort wieder ein strukturreicher Lebensraum entstehen. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die aufzulassenden Parkplatzflächen bei fachgerechter Rekultivierung die Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurückerlangen und zur Aufforstung geeignet sind. Im Gegensatz zum vorliegenden Sachverhalt ist die Funktion des Bodens auch nicht teilweise für Jahrzehnte durch den Abbaubetrieb nicht vorhanden oder stark gestört. Hier wird der Boden nur auf kurzem streckenmäßigem und zeitlichem Weg verfrachtet.

3.3.7 Wald

Für das Bauvorhaben muss Wald beseitigt werden, der als Bannwald und Wald mit Bedeutung für den lokalen Klima- und Immissionsschutz und für den Schutz von Verkehrswegen ausgewiesen ist. Der Umfang der Rodungen im Sinne einer dauerhaften Nutzungsänderung von Bannwaldflächen beträgt rd. 3,6 ha.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt. Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses.

Zur Sicherung der Funktionen des Waldes sind über die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 waldbauliche Maßnahmen mit strukturreicher Laubwaldaufforstung im Umfang von insgesamt 3,63 ha vorgesehen. Der Bannwaldverlust wird daher im

Verhältnis 1:1 wieder ersetzt und die Funktionen des Waldes gesichert. Dem Erhalt der Waldfunktionen gemäß BayWaldG wird somit nicht entgegengewirkt.

Einwände

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck wurden gegen die Auswahl des Standortes Otterfing und die damit zusammenhängende Erteilung einer Erlaubnis zur Bannwaldrodung erhebliche Bedenken erhoben. Gegen eine Rodungserlaubnis spräche, dass der LKW-Parkplatz gem. den Ergebnissen der Standortsuche auch an anderer Stelle als im Bannwald errichtet werden könne. Der Standort Otterfing werde vielmehr im Variantenvergleich in entscheidenden Belangen wiederholt als besonders ungünstig dargestellt. Die Errichtung des LKW Parkplatzes greife erstmals und stark, in die Tiefe gehend in den bisher intakt gehaltenen Bannwald Hofoldinginger Forst ein. Die Wälder südlich Münchens seien in den übergeordneten Rahmenzielen Bayerns wie LEP, Regionalplan, Waldaktionsplan besonders herausgehoben und in ihren Funktionen besonders unersetzlich und zu sichern. Mit der flächenintensiven Rodung (4,9 ha) sowie den Einwirkungen auf den Waldkomplex gehe ein erheblicher Funktionsverlust einher.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Entscheidung für das Bauvorhaben am geplanten Standort in Otterfing ist das Ergebnis einer sachgerechten Variantenauswahl. Es wird insofern auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.2.2 verwiesen. Insbesondere wurden die genannten Rahmenziele in der Standortuntersuchung mit Variantenvergleich entsprechend berücksichtigt.

Die Erteilung einer Rodungserlaubnis am Standort Otterfing konnte nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG i. V. m. Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen werden. Bei der erforderlichen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes musste berücksichtigt werden, dass mit der Errichtung der PWC Anlage ein wichtiger Beitrag zur Minimierung des Defizits an LKW-Stellplätzen an der A 8 geleistet werden kann. Unabhängig von der Kritik an der Variantenentscheidung hat das Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck bestätigt, dass die Ersatzflächen zur Aufforstung zudem aus fachlicher Sicht geeignet sind. Die Aufforstungsflächen in der Umgebung von Vaterstetten und Grasbrunn liegen im Bereich der Rechtsverordnung des Bannwaldes „Wälder südöstlich von München“. Zwischen den beiden Bannwäldern liegt noch ein weiterer Bannwald („Wälder um die Rodunginseln Putzbrunn und Höhenkirchen sowie der Höhenkirchner Forst mit Waldteilen in den Gemeinden Egming und Oberpframmern“ (VO v. 20.08.1987). Die Aufforstungsflächen grenzen daher nicht an den bestehenden Bannwald an. Da

die Bannwälder im Osten und Südosten von München jedoch miteinander verbunden und nur durch Rodunginseln voneinander getrennt sind, besteht ein flächiger Zusammenhang auch mit der Rodungsfläche. Die Aufforstungsflächen befinden sich zudem im selben Naturraum wie die Rodungsfläche und führen zu einer Waldmehrung im eher waldarmen Bereich am nördlichen Rand der Waldgebiete südöstlich von München.

Umfang des Waldausgleiches

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck aufgrund von Widersprüchen in den Unterlagen eine ordnungsgemäße Bilanzierung der beanspruchten Waldflächen und ggf. weitere geeignete Ersatzaufforstungsflächen festzulegen und in den Unterlagen auszuweisen, um die noch nicht erfasste Rodungsflächen flächengleich zu kompensieren. Dies sei unabdingbare Voraussetzung für eine Erteilung einer Rodungserlaubnis.

Zum Erhalt der Waldfunktionen des Bannwaldes (Wasserschutz, Klimaschutz, Lärmschutz) forderte der Bund Naturschutz in Bayern e. V. einen Ausgleich im Verhältnis 1:1,3 im direkten Anschluss an den Bannwald Hofoldingener Forst. Die vorgesehenen Erstaufforstungsflächen zum Bannwaldausgleich lägen im Bereich Vaterstetten und würden deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Bannwaldausgleich sei immer im direkten Anschluss an den vorhandenen Bannwald zu schaffen.

Die Forderung auf weitere Ersatzaufforstungsflächen wird abgelehnt. Der Vorhabensträger hat in seiner 1. Tektur vom 01.09.2020 eine Berichtigung der Unterlage 12.2, Blatt 2, bezüglich versehentlich ausgeblendeter drei (weiterer) zu fällender Gehölze und einer versehentlich ausgeblendeten Flächennutzung aufgrund redaktioneller Unrichtigkeiten durchgeführt. Die Ermittlung der beanspruchten Waldflächen ist damit in den Unterlagen korrekt dargestellt und kann über die in diesem Beschluss festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 im Umfang von insgesamt 3,63 ha flächengleich ersetzt werden. Die Vorgaben zum Erhalt von Bannwald enthalten keine Angaben zum Alter der Waldbäume, sondern nur, dass die Bodennutzung Wald beibehalten werden muss.

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Waldgesetzes für Bayern „Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG“ vom 21.08.2006 ist die Rodung von Bannwald im Regelfall im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Bedeutung des Waldes wird durch den Ersatz im Verhältnis 1:1 entsprechend gewürdigt. Im Vergleich dazu wird eine Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche nur 1:0,3 berechnet. Der Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Biotopen, die

wiederherstellbar sind erfolgt ebenfalls im Verhältnis 1:1. Ersatzaufforstungen größer als 1:1 sind fachlich nur dann erforderlich, wenn damit ein erheblicher Funktionsverlust des von der Rodung betroffenen Waldes ausgeglichen werden kann. Als Kriterien für einen erheblichen Funktionsverlust werden besondere Waldarmut, die Zerschneidung kleiner Bannwälder oder die Abtrennung von Bannwald-Restflächen genannt. Diese Kriterien treffen hier alle nicht zu. Da zwischen den vorgesehenen Aufforstungsflächen, dem Bannwald und der Rodungsfläche ein flächiger Zusammenhang besteht, sind die Ersatzflächen zur Aufforstung unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen fachlich geeignet. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat daher insofern keine Bedenken angemeldet.

Aufforstung Parkplatz Otterfing-Alt

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. bemängelte, dass eine Aufforstung von 0,8 ha Fläche auf dem bestehenden Parkplatz Otterfing-Alt für den notwendigen forstlichen Ausgleich wegen der nachhaltigen Störung, den Emissionen und der Bodenverdichtung ungeeignet sei. Sie dürfe deshalb nicht in die Ausgleichsberechnungen einbezogen werden. Der Ausgleichsbedarf erhöhe sich durch den höheren Flächenverbrauch und die fehlende Eignung des bestehenden Parkplatzes Otterfing-Alt als anrechenbarer Ausgleich beträchtlich.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen insofern keine Bedenken angemeldet. Nach Bodenaustausch und Lockerung des Unterbodens ist die bestehende Parkplatzfläche als Ausgleichsfläche für eine Waldaufforstung geeignet. Störungen und Bodenverdichtungen können damit nachhaltig beseitigt werden. Bezüglich der Emissionen ist zu berücksichtigen, dass auch die bestehenden Waldflächen entlang der A 8 durch Emissionen der Autobahn vorbelastet sind.

Standort der Waldausgleichsflächen

Die Gemeinde Brunnthäl forderte im Anhörungsverfahren, dass die notwendigen Ausgleichsflächen nicht an einer anderen Stelle, sondern direkt im Anschluss an den betroffenen Bannwaldschutzbereich angelegt würden. Die Gemeinde Brunnthäl befürchtete zudem ein Einschleppen von Baumschädlingen durch die Neuanlage der PWC-Anlage.

Die Gemeinde Otterfing bemängelte zudem, dass die Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima und Luft“ als „mittel-hoch“ bewertet worden sei. Es handle sich vorliegend um Bannwaldflächen, die bei einem Eingriff einen mindestens

flächengleichen Ersatz fordern würden. Der erforderliche Bannwaldausgleich müsse dann aber unmittelbar anschließend an den vorhandenen Bannwald stattfinden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die getroffene Eingriffsbewertung „mittel-hoch“ für die Klimaschutzwaldfunktion ist weiterhin zutreffend. Weiter ist dazu anzumerken, dass zwischen den vorgesehenen Aufforstungsflächen, dem Bannwald und der Rodungsfläche ein flächiger Zusammenhang besteht. Die Aufforstungsflächen grenzen an den Bannwald an. Die vorgesehenen Aufforstungsflächen wurden mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck abgestimmt und wurden als geeignet anerkannt.

Die Bewertung bezieht sich auch nicht auf mögliche bzw. tatsächliche Klimafolgen des Vorhabens, welche in Anbetracht der geringen Fläche klimatisch offenkundig unbedeutend sind, sondern auf die ausgewiesene Schutzfunktion des Waldbestandes. Die Klimaschutzfunktion des Waldes ist durch einen großräumlichen Zusammenhang gekennzeichnet, der auf regionaler Ebene wirksam ist. Kleinräumige lokale Verschiebungen der Waldbereiche haben auf das Klima eine unbedeutende Wirkung. Aus diesem Grund ist auch die Lage einer möglichen Ausgleichsfläche von untergeordneter Bedeutung.

Eine schwerpunktmäßige Verbreitung von Baumschädlingen an Autobahnparkplätzen ist dem Vorhabensträger nicht bekannt. Ausländische Baumschädlinge (z. B. asiatischer Laubholzkäfer) werden derzeit vor allem über Palettenholz oder über Steinlieferungen aus Asien eingeschleppt. Ausbreitungsschwerpunkte sind daher Paletten- und Containerlager.

Landschaftsbild

Die Gemeinde Otterfing bemängelte, dass die Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaftsbild“ falsch bewertet worden sei. Es sei nicht nachzuvollziehen, wie die Rodung eines zusammenhängenden Waldgebiets in erheblichem Umfang bezüglich der Schutzguts Landschaft am besten bewertet werden könne. Die Bewertung dieses Schutzguts dürfe nicht allein anhand der Standortalternativen vorgenommen werden, sondern müsse jeweils isoliert für den einzelnen Standort betrachtet werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind hier allenfalls gering. Die geplante PWC-Anlage liegt in einem vorbelasteten Bereich entlang der A 8 mitten im Wald und ist nur von der Autobahn A 8 aus wahrnehmbar. Der großflächige Waldbestand des Hofoldinger Forsts wird durch die nur aus nächster Nähe (ca. 50 m) im Wald wahrnehmbare Anlage in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht relevant beeinträchtigt. Der Waldrand zur PWC-Anlage wird nach Errichtung der PWC-Anlage durch die Anlage eines 10 m breiten Waldsaums

aufgewertet. Zur Autobahn hin wird die PWC-Anlage durch einen Geländewall mit dichter Gehölzpflanzung abgetrennt. Das Landschaftsbild des Waldrands zur Autobahn wird daher mit Errichtung der PWC-Anlage gegenüber der derzeitigen Situation mit Fichtenforst bis an den Grünstreifen nicht verschlechtert.

Extensivwiesenstreifen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck wies darauf hin, dass die Anlage des Extensivwiesenstreifens als Tierquerungshilfe nicht als Wald. i.S. des BayWaldG gewertet werden könne. Es handele sich nicht um die Gestaltung eines Krautsaumstreifens zur Anlage eines gestuften Waldrandes.

Dem Einwand wurde entsprochen. Der Vorhabensträger wies daraufhin, dass der Wiesenstreifen nicht in die Aufforstungsfläche mit eingerechnet worden ist.

Wurzelstöcke

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck forderte, dass das Einbringen von Wurzelstöcken zur Strukturanreicherung wegen der Behinderung der forstlichen Bewirtschaftung nur in den Randbereichen erfolgen solle.

Die Forderung wird abgelehnt. Die Unterhaltung der Fläche wird vom Vorhabensträger übernommen, so dass für die Forstverwaltung durch das Einbringen von Wurzelstöcken keine Erschwernis entsteht.

Weg auf Fl. Nr. 427, Gemarkung Grasbrunn

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck forderte, dass der durch die Fl. Nr. 427, Gemarkung Grasbrunn, führende Weg zur Waldbewirtschaftung der nördlich anschließenden Waldflächen erhalten bleiben müsse. Er könne als dem Walde gleichgestellte Fläche für den Bannwaldersatz anerkannt werden.

Der Vorhabensträger stellt durch seine Planung weiterhin eine angemessene Erschließung sicher. Die Erschließung der Nachbargrundstücke ist über den Weg auf, Fl. Nrn. 427/1 und 420, Gemarkung Grasbrunn, welcher an der Autobahn nach Norden führt und die Abzweigung nach Westen gesichert. Eine Benutzung des Grundstückes Fl. Nr. 427, Gemarkung Grasbrunn, ist dafür daher nicht nötig. Die Ausgleichsfläche würde dadurch reduziert. Da auf der Fläche Wald entstehen soll, würde zudem eine Verkehrssicherungspflicht für den Weg entstehen.

3.3.8 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau

im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Im Bereich der geplanten PWC-Anlage Otterfing sind keine Gewässer vorhanden. Die Gefahr von Hochwasser durch ein oberirdisches Gewässer ist daher nicht gegeben.

Die Baumaßnahmen befinden sich auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zur öffentlichen Trinkwassergewinnung und nicht im direkten Zustrom einer Wassergewinnungsanlage. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Brunthal (Brunnen II) befindet sich ca. 750 m vom Bauvorhaben entfernt. Die Bauwerke binden nicht in das Grundwasser ein. Eine temporäre oder dauerhafte Grundwasserumleitung ist daher nicht gegeben

Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser der BAB A 8 auf der Richtungsfahrbahn München - Rosenheim entlang der Rastanlage flächig über das 1,50 m breite Bankett in eine 2,50 m breite und 30 cm tiefe begleitende Versickermulde zu leiten, worin es über eine belebte Oberbodenschicht versickert. In der Mulde werden Erdschwellen bis 25 cm über Muldensohle errichtet, um die Verdunstung und Versickerung zu fördern.

Das Oberflächenwasser der Rastanlage wird, soweit es nicht flächig über die Bankette abgeleitet werden kann, am jeweils tiefliegenden Rand der die Stellflächen erschließenden Fahrbahnen gefasst und über Straßenabläufe einem neu anzulegenden Kanalsystem zugeführt, das an ein unterirdisches Absetz- und Abscheidebecken aus Betonfertigteilen angeschlossen wird. Von dort gelangt das vorgereinigte Oberflächenwasser zur Versickerung in den Untergrund in das benachbarte offene Erdbecken. Das Oberflächenwasser der Sammelfahrbahn zur Autobahneinfahrt wird flächig über das Bankett in eine begleitende 1,5 m breite und 25 cm tiefe Versickermulde geleitet, worin es über eine belebte Oberbodenschicht versickert. In der Mulde werden Erdschwellen errichtet, um die Verdunstung und Versickerung zu fördern.

Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in den Unterlagen 7.2T2 und 13T dargestellt.

Die vorgesehenen Einleitungen in das Grundwasser sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt

werden, da für die Entwässerung der Autobahn und ihrer Nebenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter A.4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Ein Vorbehalt nachträglicher Auflagen ist in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht auszusprechen, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die vorgesehene Entwässerung geprüft und ihr bei Beachtung der festgesetzten Auflagen zugestimmt. Das Landratsamt Miesbach, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen erteilt (§ 19 Abs. 2 WHG). Einwendungen gegen die Planung der Entwässerungsanlagen sind nicht erhoben worden.

Einwände:

Durch die Neuanlage der PWC-Anlage wurde eine Beeinträchtigung des Grundwassers seitens der Gemeinde Brunnthäl befürchtet.

Diese Bedenken teilen wir nicht. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Der Grundwasserflurabstand beträgt 45 - 50 m. Das geplante Vorhaben liegt weit außerhalb der Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebiets und auch außerhalb des Grundwasserzustrombereiches, der in südwestlicher Richtung gemäß der Längenausdehnung der Schutzzone III anzusetzen ist. Das Gefahrenpotenzial ist daher eher gering und wird lediglich aufgrund der ungünstigsten-Fall-Betrachtung als mittel eingestuft. In der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets sind sowohl die Ausweisung von Verkehrsanlagen, Gewerbegebieten und Parkplätzen möglich. Die bestehende Autobahn quert die geplante Schutzgebietszone III auf einer Länge von rd. 1,4 km. Der geplante Parkplatz weist gegenüber der A 8 in einem möglichen Gefahrenfall (Unfall mit wassergefährdenden Stoffen) kein höheres, sondern aufgrund der Vorschaltung eines Absetzbeckens mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölsperre) sogar ein geringeres Gefährdungspotenzial als die A 8 auf, bei der das Oberflächenwasser über die Böschungsschulter versickert wird.

3.3.9 Landwirtschaft

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Neubau der PWC-Anlage Otterfing mit den Belangen der Landwirtschaft unter Beachtung der unter A.3.6 festgesetzten Nebenbestimmungen vereinbar ist. Es

wurden durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg keine Bedenken geltend gemacht. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Neubaus der PWC-Anlage und der Anordnung der Verkehrsflächen bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Es werden für das Bauvorhaben als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen für die Ersatzaufforstung landwirtschaftliche Flächen mit Ackernutzung benötigt, die weiterhin extensiv forstlich genutzt werden. Die Planung von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen ist notwendig, um der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung nachzukommen. Dabei handelt es sich aber um Eigentumsflächen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung. Ergänzend wird der Ausgleichsbedarf durch Entsiegelung und Laubwaldaufforstung des bestehenden Parkplatzes vermindert. Zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung kann nicht auf die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen verzichtet werden. Auch produktionsintegrierte Maßnahmen greifen auf Flächen der Landwirtschaft zu und bewirken tendenziell großflächigere Inanspruchnahme von Flächen mit bestimmten Bewirtschaftungsauflagen. Gesonderte Ausgleichsflächen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung nicht als Ziel verfolgt wird und deshalb die Maßnahmen des Naturschutzes konzentrierter verfolgt werden können, sind oft kleinflächiger. Da in dem vorliegenden Fall in Bannwaldflächen eingegriffen wird, ist der Ausgleich als produktionsintegrierte landwirtschaftliche Maßnahme nicht möglich.

3.3.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in dessen Stellungnahme vom 19.11.2014 befindet sich im Vorhabensbereich jedoch in unmittelbarer Nähe zu der geplanten PWC-Anlage eine Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-1-8036-0002) sowie im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche A2 im Gebiet der Gemeinde Vaterstetten ein bekanntes Bodendenkmal (Inv.Nr. D-1-7836-0058).

Bei dem gesicherten Bodendenkmal handelt es sich um eine Siedlung und verebnete Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, bei der Verdachtsfläche um ein mögliches vorgeschichtliches Gräberfeld.

Daher werden vorliegend umfangreiche Auflagen zur Vermeidung der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern vorgesehen, weil sie aufgrund ihrer unwiederbringlichen Natur nicht verloren gehen sollen. Auch wenn hierdurch die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern nicht zur

Gänze ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt es dieser Umstand nicht, auch nicht unter Berücksichtigung allgemeiner wie völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, die Zulassung des Vorhabens abzulehnen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses) gehen bei dieser Sachlage den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann gegebenenfalls gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten bekannten Bodendenkmäler als auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter den Ziffern A.3.1.4 sowie unter A.3.5 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege geregelt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen

fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchung durchführen muss (Verdachtsfläche ohne gesicherte Erkenntnisse).

3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der erforderlichen Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Da sich die Telekom Deutschland GmbH mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt hat, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Nebenbestimmungen unter A.3.1.5 und A.3.88 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Was die vorgesehene Wasserversorgung des WC-Gebäudes bzw. die Abwasserentsorgung aus dem WC-Gebäude über das Abwasserkanalnetz der Gemeinde Otterfing betrifft, so sind diese Punkte unter C.3.3.11 dieses Beschlusses behandelt.

3.3.12 Gemeindliche Belange

Die Gemeinde Otterfing wandte sich aus mehreren Gründen gegen das Bauvorhaben u.a. wegen einer fehlerhaften Planungsvariantenabwägung. Wir haben dazu schon Ausführungen in diesem Beschluss gemacht, auf die wir hiermit verweisen.

Abwasserkanalanschluss der PWC-Anlage

Zur Wasserversorgung des WC-Gebäudes wird eine Wasserleitung erstellt und an das Versorgungsnetz des Marktes Holzkirchen angeschlossen. Zur Ableitung des Schmutzwassers aus dem WC-Gebäude wird ein Abwasserkanal erstellt und an das Kanalnetz der Gemeinde Otterfing angeschlossen. Diese Benutzung stellt keinen wasserwirtschaftlichen Tatbestand dar, sondern ist mit dem Kanalnetzbetreiber privatrechtlich zu regeln.

Die Gemeinde Otterfing hat sich gegen den geplanten Anschluss des Abwasserkanals der PWC-Anlage an das eigene Schmutzwasserkanalnetz gewandt. Durch den Anschluss des Abwasserkanals der PWC-Anlage an das gemeindeeigene Kanalnetz komme es zu einer nicht hinnehmbaren Minderung der ohnehin knapp bemessenen Kontingente, die der Gemeinde Otterfing für den Anschluss und die Einleitung in die Kläranlage der Marktgemeinde Holzkirchen zustehen würden. Die vorhandenen Kontingente würden von der Gemeinde Otterfing für die zukünftige Siedlungsentwicklung, die bereits erste Niederschläge in entsprechenden Planungen gefunden hat, dringend benötigt. Eine Minderung der Kontingente sei im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nicht hinnehmbar. Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Otterfing vom 25.11.2002 bestehe zudem für die vorliegende PWC-Anlage kein Anschluss- und

Benutzungsrecht der Entwässerungsanlage aufgrund der Regelungen in § 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG bzw. § 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht - der Satzung.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat die geplanten Einleitungen untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kläranlage noch Aufnahmekapazitäten aufweist und die zusätzliche Einleitungsmenge von der PWC-Anlage Otterfing problemlos aufgenommen werden kann. Die geplante PWC-Anlage soll über ein Pumpwerk, Druckleitung und Druckleitungsend-Schacht an den bestehenden Ableitungskanal der Gemeinde Otterfing angeschlossen werden. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen beim nachgeschalteten gemeindlichen Pumpwerk durch Abwasser das einen hohen Prozentsatz an großen Feststoffen beinhalten kann, wird den Pumpen ein Feststoffzerkleinerer vorgeschaltet, sodass ein Verstopfungsrisiko der nachgeschalteten Pumpen minimiert wird. Das geplante Pumpwerk wird mit einem MID sowie mit einer mengenproportionalen Probenahme ausgestattet um die tatsächlich angefallene Abwassermenge zu registrieren und die Abwasserzusammensetzung analysieren zu können. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 08.05.2018, Az. 3-4354.1-BAB 8-8234/2018, aufgrund der vorhandenen technischen Gegebenheiten (Kanal, Pumpen, und Kläranlage) ein Anschluss an die bestehende Abwasseranlage möglich.

Der Vorhabensträger hat von der Marktgemeinde Holzkirchen ferner mit Schreiben vom 19.04.2018 die Zustimmung erhalten, dass die von der PWC-Anlage Otterfing erzeugten Abwasserschmutzfrachten in der Kläranlage Holzkirchen aufzunehmen und die damit verbrauchten Kontingente der Marktgemeinde Holzkirchen zuzuschlagen sind. Die Kontingente der Gemeinde Otterfing an der Kläranlage bleiben dadurch unberührt. Auf die Unterlage 13.2T2 Gutachten zur Abwasserentsorgung der geplanten PWC-Anlage Otterfing wird verwiesen. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Otterfing wird dadurch nicht eingeschränkt.

Zudem gehen wir davon aus, dass auf Grund des § 4 Satz 2 FStrG die Befugnis einer Gemeinde, über die Einleitung von Abwasser in ihr Kanalnetz zu entscheiden, entfällt. Dies betrifft zwar unmittelbar nur solche Bauten, die planfestgestellt sind. Allerdings kann dem Beschluss des BVerwG vom 06.03.1997, Az. 8 B 246/96 (vgl. § 4 FStrG: im Kommentar Müller/Schulz, 2. Auflage 2013, § 4 Rdnr. 69) die grundsätzliche Befugnis des Straßenbaulastträgers entnommen werden, eine vorhandene kommunale Kanalisation in Anspruch zu nehmen.

Pendlerparkplatz an der St 2070

Die Gemeinde Sauerlach beantragte, dass Im Zuge der Einrichtung eines Lkw-Parkplatzes das Problem „Pendlerparkplatz“ an der St 2070 ebenfalls zu bereinigen sei.

Die Forderung wird abgelehnt. Der Pendlerparkplatz ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht noch weiter verringert werden.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Grundstücksflächen für die Lkw-PWC-Anlage befinden sich im Eigentum des Freistaats Bayern. Die erforderlichen Flächen für den Bannwald-Ausgleich mit der Fl. Nr. 2334/10, Gemarkung Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten wurden bereits von der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, erworben.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe wären ggf. einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Die gilt insbesondere auch für Fragen im Zusammenhang mit staatliche Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte.

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Eine Erstattung von im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes

gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde. Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGh vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Otterfing, der Gemeinde Brunthal, der Gemeinde Grasbrunn und der Gemeinde Vaterstetten, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Einwendernummer individuell mitgeteilt.

3.4.2.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender hat eine Teilfläche von ca. 3,5 ha der Fl. Nr. 497, Gemarkung Föching, für die Installation, den Betrieb und der Wartung einer Photovoltaikanlage gepachtet. Im südlichen Teil der Fl. Nr. 497 an ihrem geplanten Wasseranschluss seien Erdkabel verlegt. Der geplante Wasseranschluss an der GGG80 Leitung liege innerhalb der eingezäunten gepachteten Fläche und sei mit Solartischen überbaut. Der Einwender forderte daher, dass der Anschluss der Leitung außerhalb des eingezäunten Photovoltaikanlagengelände erfolgen müsse. Im südlichen Teil der Photovoltaikanlage an den Ausgleichsflächen der Streuobstwiese gebe es eine Möglichkeit, die vorhandene GGG80 Leitung außerhalb der Photovoltaikanlage anzuschließen.

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Fl. Nr. 497, Gemarkung Föching, mit 361 m² dauerhaft zu belasten, um die neue Wasserleitung DN 100 an das Versorgungsnetz des Marktes Holzkirchen anzuschließen. Der Vorhabensträger hat dem Einwand im Rahmen der 1. Tektur vom 01.09.2016 aber insofern abgeholfen und den Wasseranschluss so verlegt, dass der Trassenverlauf der Wasserleitung (BwV-Nr. 4.1T) den örtlichen Verhältnissen angepasst und die bestehende Photovoltaikanlage des Einwenders berücksichtigt wurde.

3.4.2.2 Weitere Einwender, insbesondere Sammellisteneinwender

Eine große Anzahl privater Einwender aus der Gemeinde Otterfing (Sammelliste als Anlage bei den Schreiben der Gemeinde Otterfing vom 03.11.2014 und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 31.10.2014) haben Einwendungen (Sammelliste) gegen die Wahl des PWC-Anlage Otterfing (Variante N), erhoben, weil das Bauvorhaben u. a. im einzigen „Vorranggebiet Windkraft“ der Region Oberland verwirklicht werden solle und zudem die Ortsentwicklung von Otterfing erheblich eingeschränkt werde.

Wir haben uns mit diesen Themen bereits bei den Ausführungen zu den öffentlichen Belangen in diesem Beschluss befasst. Auf diese Ausführungen wird hiermit verwiesen. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung der Tank- und Rastanlage o. ä. nicht verringert werden. Darauf sind wir bereits oben bei der Prüfung der Planungsvarianten (C.Fehler! **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Beschlusses), bei der Behandlung des Ausbaustandards (C.3.3.3 dieses Beschlusses) und der Prüfung der landwirtschaftlichen Belange (C.3.3.9 dieses Beschlusses) näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele zu verfehlen.

3.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau der PWC-Anlage Otterfing an der A 8 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden demgegenüber als ungünstiger beurteilt.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

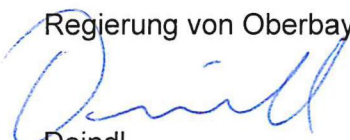
Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Otterfing, bei der Gemeinde Brunthal, bei der Gemeinde Grasbrunn und bei der Gemeinde Vaterstetten zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern angefordert werden.

München, 18.08.2021

Regierung von Oberbayern



Deindl
Regierungsdirektor

